

## Das deutsche Kolonialgewerberecht.

(Fortsetzung aus Heft 3.)

Als die Verordnung erlassen wurde, bestanden nun innerhalb eines Teiles dieses Inselgebietes Bestimmungen, welche sich auf die Konzessionspflicht des Handelsgewerbes beziehen und detaillierte Vorschriften enthalten. Diese sind nun nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden, auch widerspricht ihr Inhalt nicht dem der Verordnung vom 14. März 1903 und infolgedessen gelten sie neben ihr weiter. — Für die Westkarolinen und Palau ist zum Handelsbetriebe die vorherige Genehmigung des Bezirksamtes einzuholen. Der Antrag auf Erteilung der sogenannten Handelslizenz hat zu enthalten den Namen des Antragstellers, den seiner etwaigen Gehilfen und den Namen der Insel und des Ortes, wo die Station liegt oder errichtet werden soll. Die Anzahl der Lizenzen, die erteilt werden können, ist eine beschränkte, sie richtet sich nach dem Verhältnis der Produktion der einzelnen Inseln. Wenn die Lizenz erteilt wird, so richtet sich ihre Wirkung nach der beliebigen Person. Firmen erhalten sie auf ihren Namen und auf unbeschränkte Zeit, sowie auf den ganzen Bezirk (Lizenz 1. Klasse), Händler dagegen nur für ein Jahr und bestimmte Stationen (Lizenz 2. Klasse). Es ist dann noch angeordnet, daß die Lizenz berechtigt: in Yap zum Betriebe einer Station mit zwei Personen und einem Fahrzeug, auf allen übrigen Inseln zum Betriebe mit drei Personen und zwei Fahrzeugen. Für jede weitere Person wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Lizenz hat der Inhaber stets bei sich zu führen und den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.\*) — Für die Ostkarolinen gilt jetzt das Gleiche wie für die Westkarolinen und Palau.\*\*)

Außer den bisher besprochenen, für jedermann begründeten Verpflichtungen, eine Konzession für den Handelsbetrieb nachzusuchen, gibt es noch eine weitere, die im Inselgebiete nur für Schiffe besteht, und zwar auch nur solche, welche nicht im Dienste einer im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen oder im alten Schutzgebiete von Neu-Guinea oder im Schutzgebiete der Marshallinseln ansässigen Person oder Firma stehen. Vor dem Beginne des Handels müssen diese Schiffe einen dem Auslandsverkehr geöffneten Hafen anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen. Sie wird erteilt für bestimmte Bezirke und Zeiträume, in der Regel für ein Jahr. Zuständig ist der Bezirksamtman des betreffenden Hafens. Die Erlaubnis kann von dem Bezirksamte zurückgenommen werden, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Schiffer, die Mannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes Eingeborene widerrechtlich an Leib oder Leben beschädigt oder den bestehenden Bestimmungen entgegen, Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben. Die Konzession kann ferner entzogen werden, wenn der Schiffer dem Bezirksamte falsche Angaben insbesondere über die an Bord be-

\*) B. des Bezirksamtmannes v. 5. Febr. 1902 R. G. VI, 452.

\*\*) B. v. 9. März 1901 und v. 14. Nov. 1901 R. G. VI, 286 f.; B. v. 8. August 1904 und v. 7. Sept. 1905 Kol. Bl. XVII, 308 f.

findlichen Mengen von Schußwaffen, Munition, Dynamit und Zubehör gemacht hat; endlich auch wenn der Schiffsführer dem Bezirksamte, welches die Erlaubnis erteilt hat, bei vorkommenden Zwistigkeiten der Eingeborenen mit Personen, die sich an Bord befinden, nicht den vorgeschriebenen Bericht einreicht. Gegen die Aufhebung der Konzession ist das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gouverneur von Neu-Guinea gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.\*)

5. Südwestafrika. Zur Ausübung des gewerbsmäßigen Handels im Ambo-lande bedürfen Nichtangehörige der dort ansässigen Eingeborenenstämme eines Erlaubnischeines des Gouverneurs. Die Erlaubnis zur Ausübung des gewerbsmäßigen Handels wird nur auf eine bestimmt begrenzte Zeit gegeben. Die Bestimmungen, die sich auf die Wanderhändler beziehen (vgl. unten § 5 Z. 2) werden hierdurch nicht berührt.\*\*)

b) Die Konzessionen für den Gewerbebetrieb mit Spirituosen und die Gast- und Schankwirtschaft.

In den hier darzustellenden Normen kommen Begriffe vor, welche keine Auslegung durch den Gesetzgeber erfahren und dieselbe daher durch die Praxis erhalten müssen. Ein großer Teil dieser Begriffe ist aber auch in dem mutterländischen Gewerbeberechtete vorhanden und die Auslegung, welche sie von der heimischen Praxis erhalten haben, wird auch für die koloniale von Bedeutung sein. Eine Reihe der wichtigsten Punkte sei hier angedeutet. Für alle Einzelheiten darf auf die deutsche Gewerbeberchtisliteratur verwiesen werden.

Geistige Getränke (Spirituosen) sind die alkoholhaltigen Getränke. Es ist aber nicht notwendig, daß sie in dem für die Konzessionspflicht erheblichen Augenblicke des Feilhaltens oder Verabfolgens schon alkoholhaltig sind. Es gehören vielmehr dahin auch diejenigen zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten, welche in noch unfertigem Zustande verkauft und erst in naturgemäßer Fortentwicklung alkoholhaltig und genußfähig werden.\*\*\*)

\*) R. G. v. 14. Okt. 1899 R. G. VI, 226, abgeändert durch R. v. 14. Aug. 1900 R. G. V, 139. Die Verordnung mit dem abgeänderten Texte will die R. G. VI, 251 geben. Dies ist aber in unzulänglicher Weise geschehen, nämlich: 1. in § 1 sind ausgelassen die Worte „oder 2. im alten Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea oder 3. im Schutzgebiete der Marshallinseln.“ 2. Die R. G. VI, 251 publizierte Form ist datiert „Herbertshöhe, den 14. August 1900“ also mit dem Datum des abändernden Gesetzes; § 8 der Verordnung aber bestimmt, daß sie mit dem Tage der Verkündung in Kraft trete. So wird der Anschein erweckt, als gelte sie erst frühestens seit dem 14. August 1900, nicht schon frühestens seit dem 14. Oktober 1899. Weiter aber birgt die Zusammenstellung in R. G. VI, 251 folgende Unrichtigkeit. In § 3 sind die durch die abändernde R. v. 14. Aug. 1900 R. G. V, 139 geschaffenen Änderungen der Gebührensätze eingefügt. Damit findet scheinbar auch die erwähnte Bestimmung des § 8 über den Eintritt der Gültigkeit auf die Gebührensätze Anwendung. Nun enthält aber die abändernde R. v. 14. August 1900 selbst eine Bestimmung über ihr Inkrafttreten, nämlich der 1. Oktober 1900 ist dafür angesetzt. Also unlösbare Widersprüche ergeben sich aus dieser Redaktion in der R. G. VI, 251.

\*\*) R. v. 25. Januar 1906 § 4 nebst Ausführungsverordnung Kol. Bl. XVII, 222 ff.

\*\*\*) Nellen I, 595 Anm. 78. — Abweichend von obenstehender Definition rechnet § 3 der, jetzt nicht mehr geltenden, B. d. Gouv. v. Ostaf. v. 1. Aug. 1891 betr. die Bestimmung von geistigen Getränken R. G. I, 428 nur Spiritus, Schnäpse aller Art und Liköre zu den geistigen Getränken; wie oben dagegen z. B. Zollordnung für Deutsch-Ostafrika v. 1. Januar 1899 Anlage C Position Nr. 1 R. G. IV, 13.

Branntwein und Spiritus haben gemeinsam und unterscheiden sich von denjenigen geistigen Getränken, die durch Gährung hergestellt werden, dadurch, daß sie durch Destillation hergestellt werden. Spiritus unterscheidet sich vom Branntwein dadurch, daß er einen höheren Gehalt an Äthylalkohol besitzt (80—90 Volumenprozent), Branntwein dagegen ist ein zu Trinkzwecken zurechtgemachtes Gemisch mit einem geringeren Prozentsatz (25—55 %); es fallen unter den Begriff des Branntweins Liköre, Rum, Kognak.\*)

Schankwirtschaft ist der Gewerbebetrieb desjenigen, welcher gewerbsmäßig als Genußmittel dienende Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle an andere gegen Entgelt verabreicht. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Getränke alkoholhaltig sind oder nicht.\*\*)

Gastwirtschaft ist der Gewerbebetrieb desjenigen, der ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit, sei es ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen. Eingeschlossen ist die Schankkonzession.\*\*\*)

Der Kleinhandel mit Spirituosen unterscheidet sich von der Schankwirtschaft dadurch, daß die Spirituosen nicht zum Genuße auf der Stelle verabfolgt werden, von dem Großhandel durch die gesetzlich erfolgende Abgrenzung derjenigen Mengen, welche den Gegenstand des Handels bilden.†)

In den deutschen Schutzgebieten besteht nun bezüglich des Gewerbebetriebes mit Spirituosen, sowie des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes in folgender Weise eine Konzessionspflicht.

1. Ostafrika. Man hat hier zu unterscheiden das Gebiet der Gewerbe-steuerverordnung vom 22. Februar 1899 von dem übrigen Schutzgebiete. — Da wo die Gewerbe-steuerverordnung in Kraft steht, ist für den Betrieb von Gast-wirtschaften eine Konzessionspflicht begründet, auf die ganz die gleichen Sätze wie auf das Gewerbe der Höker Anwendung finden (vgl. oben a 1). Unter Gastwirtschaft wird von der Verordnung übrigens die Schankwirtschaft mit verstanden. Das ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-steuerverordnung, in der es heißt: „Mit Erhebung der Gewerbe-steuer kommt die bisher von den Schankwirten entrichtete Schanksteuer in Wegfall.“††) Danach müssen die Schankwirte nunmehr an Stelle der Schank- die Gewerbe-steuer bezahlen. In der Verordnung ist aber die einzige Kategorie des Verzeichnisses der Steuer-pflichtigen, in welche die Schankwirte eingeordnet werden können, die der Gast-wirte. — Für das übrige Schutzgebiet gilt nach der Verordnung vom 17. Februar 1894 Folgendes: Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur auf Grund einer amtlichen Erlaubnis zulässig. Sie kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis vorliegt, wenn sich der Gesuchsteller keines guten Rufes erfreut, oder wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen die vorhandenen Bestimmungen über das Schankgewerbe bestraft worden ist. Die Erlaubnis kann eine größere oder eine geringere Wirkung haben, sie kann sich nämlich erstrecken auf den Ausschank aller Arten von geistigen Ge-tränken, oder bloß auf den Ausschank von Wein, Bier und Wermut; in dem

\*) Nellen I, 586 f., Landmann I, 251 f.

\*\*) Nellen I, 581, Landmann I, 247.

\*\*\*) Nellen I, 578 ff., Landmann I, 244 f.

†) Landmann I, 251, Nellen I, 586.

††) Ausf. best. v. 22. Febr. 1899 zu § 11 Abs. 1 R. G. V, 200.

letzteren Falle ist dem Konzessionar das Halten von Branntwein und branntweinähnlichen Getränken verboten und dieses Verbot ist in dem Erlaubnisscheine zum Ausdrucke zu bringen. Wirkung hat die Erlaubnis nur für die in dem Scheine genannte Person, die darin bezeichnete Wirtschaft auf die Dauer eines Kalenderjahres. Der Erlaubnisschein ist in der Wirtschaft öffentlich auszuhängen. Die Erlaubnis kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Verordnung vom 17. Februar 1894 bestraft worden ist, oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet. Für die Erteilung, Versagung und Entziehung der Konzession sind die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen zuständig. Gegen Versagung und Entziehung der Erlaubnis ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig.\*) — Innerhalb des ganzen Schutzgebietes unterliegt einer Konzessionspflicht die Herstellung von Spirituosen, die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind. Sie wird nur zuverlässigen Personen gestattet und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht. Die Genehmigung wird vom Kaiserlichen Gouvernement erteilt.\*\*)

2. Südwestafrika. Wer Schankwirtschaft oder gewerbsmäßig Handel mit geistigen Getränken aller Art betreiben will, bedarf dazu nach der Verordnung vom 18. Dezember 1900 der behördlichen schriftlichen Erlaubnis. Sie kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis vorhanden ist, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet, oder dem Trunke, der Böllerei, der Unfittlichkeit oder dem Glücksspielen Vorschub leistet. Ferner kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Möglichkeit einer genauen Überwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrolle über Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt und endlich wenn der Antragsteller in den letzten drei Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über Einfuhr und Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete bestraft ist. Während in Ostafrika die fragliche Konzession in zwei Formen von verschieden großem Umfange auftritt, ist sie in Südwestafrika dreifach abgestuft. Sie kann nämlich gehen auf den Handel mit geistigen Getränken aller Art, oder auf den Ausschank von geistigen Getränken aller Art und den gewerbsmäßigen Handel mit denselben, oder endlich auf den Ausschank von Wein und Bier und den gewerbsmäßigen Handel damit. Die Erlaubnis hat nur für die in dem Scheine genannte Person Gültigkeit und, soweit es sich um den Ausschank handelt, nur für das darin bezeichnete Schanklokal. Auch gilt der Schein nur bis zum Ablaufe des betreffenden vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres. Bei besonderen Gelegenheiten kann der Ausschank für kurze Zeit auch außerhalb des in dem Erlaubnisscheine bezeichneten Schanklokales gestattet werden. Der Erlaubnisschein für den Ausschank ist in dem Schanklokale öffentlich auszuhängen. Der Schein kann entzogen werden aus denselben Gründen, aus denen die Erlaubnis verweigert werden

\*) (B. v. 1. Aug. 1891 R. G. I, 383); B. v. 17. Februar 1894 §§ 1, 2, 5—7, 11 R. G. II, 73; B. v. 22. Februar 1899 §§ 1, 9, 10, 15 R. G. VI, 197. Kundbel. v. 10. April 1899 R. G. IV, 58; B. v. 17. Juli 1902 R. G. VI, 485; B. v. 30. Jan. 1905 Kol. Bl. XVI, 181.

\*\*) B. v. 16. Jan. 1893 R. G. I, 430.

kann, mit Ausnahme des Grundes des mangelnden Bedürfnisses. Ferner kann die Erlaubnis zurückgezogen werden, und zwar ganz oder auf Zeit, wenn der Inhaber nicht, wie vorgeschrieben, Anzeige von den in seinen Geschäftsbetrieb gelangenden geistigen Getränken macht, oder wenn er unerlaubt an Eingeborene geistige Getränke oder sonstige Alkohol enthaltende Essenzen verabfolgt hat. Zuständig zur Erteilung, Versagung oder Entziehung der Erlaubnis ist die Bezirkshauptmannschaft. Gegen Entscheidungen derselben, durch welche die Erlaubnis versagt oder entzogen wird, hat der Betreffende das Rechtsmittel der Beschwerde an das Gouvernement.\*)

3. Kamerun. Im Schutzgebiete von Kamerun bedarf der Genehmigung der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank. Unter Kleinhandel wird verstanden die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Abgabe von 4 Litern oder weniger auf einmal an dieselbe Person. Diese Bestimmung des Kleinhandels bedarf einer Erörterung, soweit es sich um die Bezeichnungen „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ handelt. Eine gewerbsmäßige Abgabe von Spirituosen würde dann vorliegen, wenn sie auf Erwerb gerichtet ist und berufsmäßig ausgeübt wird, wenn also eine mit Absicht der Fortsetzung ausgeübte Gewerbstätigkeit vorliegt.\*\*). Eine Abgabe von Spirituosen innerhalb eines Gewerbebetriebes würde den Charakter der Gewerbsmäßigkeit noch nicht dadurch verlieren, daß keine Bezahlung für sie verlangt wird; es ist nur nötig, daß sie erfolgt um die Gewerbetätigkeit und damit die gewerbliche Gewinnerzielung zu fördern.\*\*\*) Wenn also z. B. ein Kaufmann den Käufern neben den verkauften Waren als Zugabe unentgeltlich Schnaps verabreichen würde, so wäre dies auch eine gewerbsmäßige Abgabe. Konzessionspflichtig soll nun ferner auch die gewohnheitsmäßige Abgabe sein. Was kann man sich hierunter vorstellen? Es muß sich handeln um eine fortgesetzte oder häufig wiederholte Tätigkeit, ebenso wie in der Regel bei der gewerbsmäßigen. Der Gegensatz zu der letzteren läßt sich nur darin finden, daß die gewohnheitsmäßige nicht auf Erwerb gerichtet ist, also nicht gegen Entgelt erfolgt. Nun wurde aber eben dargelegt, daß eine unentgeltliche Verabreichung doch eine gewerbsmäßige ist, wenn sie innerhalb eines Gewerbebetriebes zu dessen Förderung erfolgt. Danach würde der Begriff der gewohnheitsmäßigen Abgabe von Spirituosen zu bestimmen sein als diejenige, welche häufig und ohne Entgelt, sowie nicht in einem Gewerbebetriebe zu dessen Förderung erfolgt. Als ein derartiger Fall wäre der zu denken, daß in einem landwirtschaftlichen Betriebe den Arbeitern etwa täglich eine Flasche Schnaps unentgeltlich verabfolgt würde.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis hat zu enthalten die Angabe des Ortes und der Lage der Verkaufsstelle. Er ist bei dem zuständigen Bezirksamte oder der zuständigen Station anzubringen. Die Erlaubnis wird nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert. Jedenfalls wird sie nur dann gegeben, wenn ein Bedürfnis der Errichtung einer neuen Schankstelle nachgewiesen wird

\*) (S. v. 1. Aug. 1888 und v. 1. April 1890 R. G. I, 317; S. v. 13. März 1893 R. G. II, 8; S. v. 27. Mai 1895 R. G. II, 158.) S. v. 18. Dez. 1900 R. G. V, 170; S. v. 28. Okt. 1901 R. G. VI, 409.

\*\*\*) Landmann I, 32 f.

\*\*\*) Landmann I, 37.

und sofern der Gefuchsteller Gewähr dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden. Wer die Konzession erhalten hat, hat außerhalb des Verkaufsplazes ein von dem Bezirksamte bezw. der Station mit dem Reichsadler und der Aufschrift „Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und Ausschank“ versehenes Schild anzubringen. Für Kamerun ist nicht, wie in Ost- und Südwestafrika, ausdrücklich die Vorschrift gegeben, daß die Konzession nur für ein bestimmtes Lokal Gültigkeit hat. Es ist vielmehr bloß angeordnet, daß die Konzession nur an solchen Plätzen ausgeübt werden darf, welche mit dem erwähnten Schilde gekennzeichnet sind. Danach könnte der Konzessionar sich beliebig den Ort seiner Tätigkeit wählen und verändern, wenn er nur das Schild jedesmal anbringt. So ist es aber doch nicht gemeint, sonst würden nicht Ort und Lage der Verkaufsstelle bei dem Antrage auf Erteilung der Konzession genannt werden müssen, sonst wäre auch jemand, der eine Konzession für eine Schankstelle erhalten hat, weil er nachweisen konnte, daß dort eine Bedürfnis vorhanden war, in der Lage, sich nun an einem andern Orte niederzulassen, an dem kein derartiges Bedürfnis vorhanden ist und für den ihm keine Konzession erteilt worden wäre. So gilt auch in Kamerun die Konzession nur für ein bestimmtes Schank- oder Verkaufslokal.

Die Konzession kann erlöschen entweder dadurch daß sie verfällt, oder daß sie zurückgenommen wird. Sie verfällt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit die halbjährig im Voraus zu entrichtende Konzessionsabgabe bezahlt wird. Die Konzession kann zurückgenommen werden, wenn die an die Person des Antragstellers für die Erteilung der Erlaubnis zu knüpfenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder wenn der Erlaubnisinhaber wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Kleinhandel mit Spirituosen und den Ausschank rechtskräftig verurteilt worden ist. — Zur Erteilung der Konzession sind die Lokalverwaltungsbehörden (Bezirksamt, Station) befugt. In allen Fällen jedoch, in denen Bedenken gegen die Erteilung bestehen, ist die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen. Für die Zurücknahme der Konzession ist der Gouverneur zuständig\*.)

4. Togo. Die für Togo geltenden Normen stimmen mit denen für Kamerun vielfach, jedoch nicht völlig überein. Sie haben nicht Geltung für das ganze Schutzgebiet, sondern nur für Lome, Bagida, Porto Seguro, Anecho, die an der Lagune einschließlich des Togosees und am rechten Monoufer aufwärts bis Togodo gelegenen Ortschaften und in der unmittelbaren Umgebung dieser Orte. Erforderlich ist eine Konzession für den Handel mit Branntwein jeder Art sowie für den Ausschank desselben. Also nicht für geistige Getränke im Allgemeinen bedarf es einer Handelskonzession. Keine Geltung haben die Bestimmungen für den Hausierhandel. Aber nicht die für den letzten vorhandenen besonderen, sondern die allgemeinen Anordnungen kommen in Anwendung, auch wenn der Geschäftsbetrieb sich ohne eigene bauliche Anlage vollzieht, sofern er nur längere Zeit an einer und derselben Geschäftsstelle stattfindet. Unter dem Ausdruck Kleinhandel wird in Togo verstanden die auf einmal erfolgende Abgabe von vier Litern oder weniger an ein und dieselben Person durch Kauf oder Tausch.

\*) (B. v. 28. März 1887, B. v. 1. Sept. 1899 R. G. IV, 117;) B. v. 20. Dez. 1900 R. G. VI, 265; B. v. 4. Nov. 1904 R. G. VIII, 249.

Also in Togo handelt es sich blos um gewerbsmäßige Abgabe, nicht, wie in Kamerun auch um die gewohnheitsmäßige. Die Erlaubnis ist durch Vermittelung des zuständigen Bezirksamtes nachzusuchen. Für die Verfassung sind die Grundsätze andere als in Kamerun; während dort die Behörde ganz nach freiem Ermessen entscheiden kann und nur insofern gebunden ist, als sie die Konzession blos dann erteilen darf, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, gilt in Togo, daß die Erlaubnis nur versagt werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen fehlen. Die Erlaubnis kann nämlich verweigert werden, wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer neuen Verkaufs- beziehungsweise Schankstelle vorhanden ist, oder die Persönlichkeit des Nachsuchenden keine Gewähr dafür bietet, daß an der Geschäftsstelle Ruhe und Anstand herrschen werden. Wenn der Erlaubnisschein für eine einzelne Person ausgestellt ist, so hat er nur für diese Gültigkeit, die er beim Übergange des Betriebes in andere Hände verliert. Es bestehen hinsichtlich des die erteilte Erlaubnis angehenden Schildes und der Ausschließlichkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes an dem durch das Schild gekennzeichneten Platze dieselben Vorschriften wie in Kamerun. Der Bezirksamtmann oder der von ihm beauftragte Beamte kann jederzeit Besichtigungen der Verkaufs- und Schankstellen vornehmen. Die Entziehung der Konzession kann erfolgen, wenn die halbjährlich im Voraus zu zahlende Konzessionsabgabe binnen zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist. Hier bedarf es also einer besonderen Entziehung, die Erlaubnis verfällt nicht ipso iure wie in Kamerun. Sie kann ferner entzogen werden anläßlich jeder Bestrafung auf Grund der hier vorliegenden Verordnung. Für die Erteilung und Entziehung der Konzession ist zuständig der Gouverneur, und zur Entziehung wegen Nichtzahlung der Abgabe ist der Bezirksamtmann befugt. Gegen seine Entscheidung ist binnen einem Monat Beschwerde beim Gouvernement zulässig.\*)

5. Neu-Guinea. Nach der Verordnung vom 14. März 1903 unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Gouverneurs oder des durch ihn zu bezeichnenden Beamten der Betrieb des Gastwirts- und Schankgewerbes. Die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.\*\*)

6. Karolinen, Palau, Marianen. Es gilt hier, da die eben erwähnte Verordnung vom 14. März 1903, wie nachgewiesen (vgl. oben a 4), auch für das Inselgebiet Kraft hat, dasselbe wie für Neu-Guinea. — Für den Bezirk der Westkarolinen bestimmt eine Verordnung vom 2. Juli 1903 noch Folgendes. Einer Genehmigung bedarf der Kleinhandel mit geistigen Getränken oder deren Ausschank. Unter Kleinhandel wird die auf einmal erfolgende Abgabe von sechs Flaschen bezw. vier Litern oder weniger an ein und dieselbe Person verstanden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis vorliegt, oder wenn angenommen werden kann, daß der Antragsteller keine Gewähr für Ruhe und Anstand an seiner Geschäftsstelle bietet. Die Genehmigung kann erteilt werden als sogen. halbe Konzession, dann gilt sie nur für Wein und Bier, oder als volle Konzession für alle geistigen Getränke. Die Erlaubnis hat nur für die in dem Erlaubnisscheine verzeichnete Person und Zeit Gültigkeit.\*\*\*)

\*) B. v. 10. Sept. 1894 R. G. II, 127); B. v. 28. März 1900 R. G. V, 43.

\*\*\*) B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

\*\*\*\*) B. des Bezirksamtmanns zu Sap v. 2. Juli 1903 R. G. VII. 147.

7. Marshallinseln. Für die Insel Jabor im Jaluitatoll und für Nauru bedarf es zur Errichtung neuer und Übernahme bestehender Schankstellen einer Konzession. Sie kann verweigert werden, wenn kein Bedürfnis zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist oder wenn diejenige Person, welche die Erlaubnis nachsucht, nicht die nötigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn der Schankstelleninhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben haben, insbesondere wenn entgegen gesetzlichen Verboten geistige Getränke an Farbige verabfolgt worden sind. Auf Jabor kann die Konzession endlich auch entzogen werden, wenn der Inhaber der Schankstelle Glücksspiele in seinem Lokale gestattet. Zuständige Behörde war bis zum 1. April 1906 der Landeshauptmann.\*)

8. Samoa. Die Ausübung des Schankgewerbes sowie der Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke ist nur mit Konzession gestattet. Was unter Kleinverkauf zu verstehen ist, ist nicht bestimmt, ist also nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen. Eine Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung. Die Konzession kann entzogen werden solchen Gastwirten, welche dreimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die hier vorliegende Verordnung bestraft sind. Über die Zuständigkeit zur Erteilung und Entziehung der Konzession ist nichts gesagt, bloß für die Genehmigung der Übertragung der Konzession wird der Gouverneur als befugt genannt. Aber ebenso wird er auch für jene anderen auf die Konzession bezüglichen Akte als zuständig angesehen werden müssen.\*\*)

9. Riautschou. Die Lösung eines Gewerbebescheines ist nach der Verordnung vom 1. November 1904 erforderlich zum Betriebe von Hotels und Schankwirtschaften für Europäer, zum Betriebe von Tee- und Kaffeehäusern europäischen Stiles, zum Betriebe von chinesischen Restaurants sowie von Läden zum Verkaufe oder Ausschank von chinesischen Spirituosen. Die Gewerbebescheine sind nicht übertragbar. Die Erteilung kann versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen werden aus folgenden Gründen: nicht rechtzeitige Bezahlung der Gebühr; das Vorliegen von Tatsachen, welche die Fortdauer oder Erneuerung der Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschließen; weiter auch Bestrafung wegen bestimmter Delikte, nämlich entweder wegen Verstößes gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, oder wegen Übertretung einer gleichzeitig mit der Verordnung vom 1. November 1904 erlassenen Polizeiverordnung, welche den Betrieb der konzessionspflichtigen Gewerbe regelt. Es ist bestimmt, daß zur Ausgabe der Gewerbebescheine das Polizeiamt und für den Amtsbereich des Bezirksamtes Litsun dieses Bezirksamt zuständig ist. Über die Befugnis zur Entziehung ist nichts gesagt, doch werden sinngemäß die gleichen Behörden als zuständig angesehen werden müssen.\*\*\*) Neben den bisher gegebenen bestand noch die ältere Vorschrift, daß der Handel mit und

\*) B. für die Insel Jabor v. 22. Mai 1887 u. 8. Juli 1890 R. G. I, 609; B. für Nauru v. 30. April 1889 u. 30. Jan. 1890 R. G. I, 610.

\*\*) B. v. 1. März 1900 § 2 R. G. V, 33) B. v. 2. März 1903 R. G. VII, 54

\*\*\*) B. v. 2. Sept. 1898 § 8 R. G. V, 197; (zwei B. v. 10. Juni 1902 R. G. VI, 637 ff., vgl. dazu die Denkschriften 1899/1900 u. 1900/1901 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Session, Anlagebd. I, 735 und VIII. Aktenst. 832 S. 37); B. v. 1. Nov. 1904 §§ 5—7, 12—16 R. G. VIII, 305 und Polizeiv. v. selben Tage, dajelbit S. 308.

der Ausschank von alkoholischen Getränken nur mit Genehmigung des Gouvernements gestattet ist. Diese Bestimmung ist nicht formell aufgehoben worden, soweit sie den Handel betrifft, würde sie noch weiter gelten, hinsichtlich des Ausschanks ist sie materiell durch die obenstehenden Bestimmungen entkräftet. In dessen besteht die ausdrückliche Ausnahme, daß es zum Betriebe von Schank- und Hotelbetrieb europäischen Stiles außer der Erlangung eines Gewerbebescheines noch der besonders einzuholenden Genehmigung des Gouvernements bedürfe. Die ältere Verordnung bestimmt für alle Fälle, in denen sie anwenbar ist, daß die Genehmigung nur versagt werden kann, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn die Bedürfnisfrage verneint wird.\*)

c) Sonstige Konzessionen.

Außer den bisher genannten kommen noch die verschiedenartigsten Konzessionen in den deutschen Schutzgebieten vor.

1. Handwerksbetrieb auf Samoa. Chinesen bedürfen, wenn sie ein Handwerk im Schutzgebiete Samoa betreiben wollen, einer Genehmigung des Gouverneurs. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf solche Chinesen, welche am 1. März 1903 im Schutzgebiete anfassig waren.\*\*)

2. Apothekenkonzession in Kiautschou. In Kiautschou bedarf es einer Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke. Voraussetzung ist in persönlicher Beziehung, daß der Nachsuchende die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke in Deutschland erlangt hat. In sachlicher Hinsicht muß ein Bedürfnis für die Errichtung oder zum Betriebe einer Apotheke nachgewiesen sein. Die Konzession wird erteilt vom Gouvernement, sie lautet auf eine bestimmte Person. Der Inhaber ist verpflichtet, Arzneiverordnungen auszuführen. Nur mit Genehmigung des Gouvernements kann sie übertragen oder vererbt werden. Bei einer Übertragung oder Neuverleihung kann der Nachfolger oder neue Inhaber der Konzession verpflichtet werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die Vorräte, Apothekengeräte u. s. w., unter Umständen auch die zur Unterbringung der Apotheke dienenden Gebäude zu übernehmen, welche eine vom Kaiserlichen Gouverneur zu ernennende Kommission auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und abzuschätzen hat. Die Konzession kann wieder entzogen werden, wenn von einem Apotheker innerhalb eines Jahres zweimal gegen die Apothekerverordnung gröblich verstoßen worden ist. Zuständig zur Entziehung ist der Gouverneur. Gegen seine Entscheidung ist binnen drei Monaten die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig, zu dem der Gouverneur und der Apotheker je ein Mitglied ernennen, und bei dem der kaiserliche Richter als Vorsitzender fungiert.\*\*\*) — Einer Konzession bedürfen auch Läden zum Verkaufe von chinesischen Medikamenten; auf sie sind die gleichen Vorschriften wie auf die Läden anwendbar, in denen chinesische Spirituosen ausgedient werden.†)

\*) B. v. 15. April 1899 § 1 R. G. IV, 195 vgl. Denkschrift 1897/98 in Sten. Ber. u. s. w. X. Leg. Ber. 1. Sess. Anlagebd. I, 562; (B. v. 10. Juni 1902 § 5 R. G. VI, 637); B. v. 1. Nov. 1904 § 5 R. G. VIII, 305.

\*\*) B. v. 1. März 1903 §§ 1, 2 und 7 R. G. VII, 53.

\*\*\*) B. v. 7. Nov. 1900 §§ 1, 3, 4, 6, 9, 10 R. G. V, 217. (B. v. 10. Juni 1902 § 7 R. G. VI, 637, aufgehoben durch B. v. 1. Nov. 1904 § 16 R. G. VIII, 305.)

†) B. v. 1. Nov. 1904 § 7 R. G. VIII, 305 vgl. oben b 9.

3. Gummihandel in Togo. Zum Zwecke der Schonung und Erhaltung der Gummi liefernden Pflanzen im Schutzgebiete dient unter anderem auch die Kontrolle über den Gummihandel, welche ausgeübt wird durch Registrierung der Gummihändler und bei der Erteilung der für diesen Handel vorgeschriebenen Konzession. Danach muß jeder im Schutzgebiete den Gummihandel Treibende im Besitze eines Erlaubnißscheines sein. Der Schein muß auf das betreffende Kalenderjahr lauten und hat nur bis zu dessen Ablauf Gültigkeit. Zuständig sind zur Erteilung sowohl der Gouverneur wie einige Bezirksamtänner, nach der betreffenden Verordnung auch das deutsche Konsulat in Kittah an der Goldküste. Die Zuständigkeit des Konsulates war begründet für die im Gebiete der englischen Goldküstenkolonie östlich des Volta ansässigen oder im Dienste dort ansässiger Firmen stehenden Händler. Sonst müssen Händler, die außerhalb Togos ansässig sind, oder im Dienste außerhalb Togos ansässiger Firmen stehen, in Togo selbst um die Erlaubniß nachsuchen. Die Befugniß des genannten Konsulates, die Konzession zu erteilen, wenn jenseits englische Gebiet in der bezeichneten Weise in Frage kam, war eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Sie hing zusammen mit dem jetzt durch Kündigung zum 30. April 1904 aufgehobenen deutsch-englischen Übereinkommen vom 24. Februar 1894,\*) welches aus Togo und dem östlich des Volta belegenen Teile der englischen Goldküstenkolonie ein einheitliches Zollgebiet machte. Die hierdurch hergestellte Einheit des Wirtschaftsgebietes wird die Zuständigmachung einer Behörde in dem englischen Teile im Gefolge gehabt haben. Das Konsulat in Kittah ist nun aber 1898 aufgehoben worden und seine Befugnisse sind auf das Gouvernement in Togo übertragen worden.\*\*\*) Der Erlaubnißschein wird demjenigen wieder entzogen, der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der zum Schutze des Gummihandels und zur Erhaltung und Vermehrung der Gummipflanzen erlassenen Verordnung bestraft wird.\*\*\*)

4. Opiumschenke und Opiumhandel in Kiautschou. Nach der Erwerbung von Kiautschou war die deutsche Regierung genötigt, zu der Opiumfrage Stellung zu nehmen. Ihr Bestreben mußte auf möglichste Beschränkung des für die Bevölkerung schädlichen Opiumrauchens gehen. Als völlig unmöglich erwies sich von vornherein das Verbot der Opiumeinfuhr, solange im übrigen China und auch in den Kolonien anderer europäischer Staaten das Opium zugelassen wird. Das Verbot der Einfuhr würde nur einen ausgedehnten und gefährlichen Schmuggel gezeitigt haben, zu dem eine Ware wie Opium sowohl wegen ihres geringen Volumens und Gewichts, als auch wegen ihres hohen Wertes in besonderem Maße gereizt hätte. Es hätte auch die Gefahr vorgelegen, daß sich außerhalb des Schutzgebietes dicht an der Grenze Opiumschenke und Opiumhändler aufgetan hätten, welche natürlich in keiner Weise durch die deutsche Regierung hätten kontrolliert werden können. So mußte also der Opiumverbrauch im Schutzgebiete zugelassen werden, jedoch war er nach Möglichkeit zu beschränken. Dies ist abgesehen von der Einführung der Opiumabgaben und dem Verbot des Anbaus von Mohu zur Opiumgewinnung, besonders durch Be-

\*) R. G. II, 75.

\*\*) Reichs-Anzeiger 1898 Nr. 135.

\*\*\*) B. v. 20. Februar 1897 §§ 2 und 6 R. G. II, 329.

gründung einer Konzessionspflicht für den Gewerbebetrieb derjenigen Personen geschehen, welche dem Raucher das Opium zukommen lassen, nämlich für Opiumhändler und Besitzer von Opiumschenken.\*) Wer eine Opiumschenke eröffnen will, hat die Erteilung eines Erlaubnißscheines nachzusuchen. Die erteilte Erlaubnis gibt ihm das Recht Opium anzukaufen, zuzubereiten, und in seinem Lokale zu sofortigem Genuße zu verkaufen. Dagegen ist ihm verboten der Verkauf zum Verbrauche außerhalb der Opiumschenke.\*\*\*) Die Erlaubnißscheine gelten nur für die Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und für den Ort, der in ihnen genannt ist. Sie dürfen daher nicht auf andere Personen übertragen werden; die Verlegung einer Opiumschenke bedarf der Genehmigung des Opiumbeamten.\*\*\*) Einer besonderen Erlaubnis bedürfen auch die Opiumhändler†). Unter Opiumhändler ist nicht jeder zu verstehen, der mit Opium handelt. Es fallen nicht unter den Begriff die Besitzer von Opiumschenken. Ferner auch nicht der sogenannte Importeur, d. h. derjenige, welcher Opium in das Schutzgebiet einführt. Dieser hat die Befugnis, an die mit einem amtlichen Erlaubnißscheine versehenen Besitzer von Opiumschenken Opium aus dem Zolllager verabsolgen zu lassen, desgleichen auch unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamtes zubereitetes, in Dosen verpacktes und mit einer amtlichen Aufschrift versehenes Opium gleichfalls aus dem Zolllager an die besonders berechtigten Opiumhändler zu verkaufen.††) Wer nur in diesem beschränkten Umfange Opiumhandel treibt, ist nicht Opiumhändler in dem hier behandelten Sinne, bedarf also auch keiner Konzession. Opiumhändler ist nach allem, wer im Schutzgebiete mit Opium handelt, mit Ausnahme der Besitzer von Opiumschenken und der Importeure. Was die Entziehung der Konzession angeht, so sind Vorschriften hinsichtlich der Schenkenbesitzer, nicht der Händler gegeben. Die Entziehung des Erlaubnißscheines für Opiumschenken kann durch Verfügung des Zivilkommissars erfolgen, falls der Inhaber des Erlaubnißscheines wegen Vergehens gegen die Opiumverordnung bestraft ist, oder falls er sich als unzuverlässig erweist, oder gegen die besonderen Bestimmungen der Opiumverordnung oder die Anordnungen des Opiumbeamten verstößt. Statt der Entziehung kann aber auch eine Geldstrafe von 50 Dollar verhängt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Verfügung über Entziehung des Erlaubnißscheines oder über Verhängung der Ordnungsstrafe ist nicht gegeben.†††)

5. Ausrufer und 6. Makler in Ostafrika. Es gilt dasselbe wie für die Höker (vgl. oben a 1).

7. Auktionatoren in Ostafrika und Kiautschou. Für die Auktionatoren in Ostafrika gilt dasselbe wie für die Höker (vgl. oben a 1) — In Kiautschou ist ein Gewerbeschein zu lösen zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen. Die Konzessionspflicht ist genau ebenso wie die für den Gast- und Schankwirtschafts-

\*) Denkschrift 1898 in Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg.-Per. 1. Sess. Anlagebb. I, 562; B. v. 23. Mai 1899 R. G. IV, 198; B. v. 11. März 1902 R. G. VI, 606.

\*\*) § 4 der B.

\*\*\*) § 9b der B.

†) § 3 Abs. 2 der B.

††) §§ 3 u. 5. der B.

†††) § 18 der B.

betrieb und durch die gleiche Verordnung vom 1. November 1904 geregelt. (Vgl. oben b 9).\*)

8. Verkehrsgewerbe in Kiautschou. Einer Konzessionspflicht unterliegen gewisse dem Verkehr dienende Betriebe, nämlich der gewerbsmäßige Betrieb von Booten in den Häfen und Küstengewässern des Schutzgebietes, soweit sie nicht Hafengebühren entrichten,\*\*) ferner der gewerbsmäßige Betrieb vom Lugschwaben, Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrrädern innerhalb des Stadtgebietes.\*\*\*) Keiner Konzession bedarf es, wenn diese Fahrzeuge nicht zum gewerbsmäßigen Betriebe gehalten werden.†) Hinsichtlich der Erteilung und Entziehung der Konzession gilt dasselbe wie für die Auktionatoren (vgl. oben 7). Nur ist zur Erteilung der Konzessionen für Boote bloß das Polizeiamt zuständig, und für Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit das Hafenamtsamt.††)

9. Schornsteinfeger in Kiautschou vgl. § 2 II b 5.

10. Chinesische Theater und Konzerthäuser†††) und

11. Chinesische Pfandhäuser in Kiautschou sind konzessionspflichtig\*); im Übrigen vgl. das unter 7 über die Auktionatoren Gesagte.

12. Handel mit Waffen und Munition in Kiautschou und Ostafrika — Der Waffen- und Munitionshandel bedarf in Kiautschou der Konzession, vgl. im Übrigen oben Ziffer 7.\*\*\*) — Soweit in Ostafrika das Feilhalten von Feuerwaffen und Munition überhaupt gestattet ist, ist es nur zulässig auf Grund einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde und nur nach Maßgabe der vom Gouverneur erlassenen besonderen Vorschriften oder öffentlichen Bekanntmachungen.\*\*\*)

13. Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen. In Deutschland unterliegt der Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen in mehrfacher Hinsicht einer Genehmigungspflicht und zwar auf Grund des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884. In den Schutzgebieten hat dieses Gesetz, soweit es sich um die Konzessionspflicht handelt, keine Geltung erlangt, wie früher, gegenüber einer irrigen, in Theorie und Praxis verbreiteten Ansicht, nachgewiesen wurde (vgl. oben § 1 III b). In drei Schutzgebieten, nämlich Südwestafrika, Ostafrika und Neuguinea sind nun Ausführungsverordnungen auf Grund § 2 des Sprengstoffgesetzes erlassen worden, welches die betreffenden Behörden fälschlich als geltend ansehen. Es fragt sich, sind diese Ausführungsverordnungen gültig? Man könnte sagen, der Titel, auf welchen sie sich stützen, ist

\*) (B. v. 10. Juni 1902 § 1 R. G. VI, 637; B. v. 1. Nov. 1904 § 1 G. G. VIII, 305.

\*\*) (B. v. 10. Juni 1902 § 2; B. v. 1. Nov. 1904 § 2; Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 §§ 1—3 R. G. VIII, 308.

\*\*\*) (B. v. 10. Juni 1902 §§ 3—4; B. v. 1. Nov. 1904 § 3; Polizeiv. §§ 4—5. †) B. v. 1. Nov. 1904 § 4.

††) B. v. 1. Nov. 1904 § 12.

†††) (B. v. 10. Juni 1902 § 8; B. v. 1. Nov. 1904 § 9; Pol.-Ver. § 9.

\*) (B. v. 10. Juni 1902 § 9; B. v. 1. Nov. 1904 § 10; Pol.-Ver. § 10.

\*\*) B. v. 1. Nov. 1904 § 8; Pol.-Ver. § 8.

\*\*\*) B. v. 9. März 1906 § 1? Abt. 2, Kol. Bl. XVII, 265 und Bekanntmachung vom gleichen Tage, daselbst S. 267. — Durch § 16 dieser B. ist das oben in § 2 II Ziffer 2 angeführte Regierungsmonopol beseitigt. Da der Druck schon vorgeschritten war, konnte dort die B. nicht mehr berücksichtigt werden.

nicht vorhanden, da § 2 des R. G. v. 9. Juni 1884 nicht gilt, insolgedessen sind auch die Verordnungen hinfällig. Dies wäre auch der Fall, wenn der § 2 der einzige Titel wäre, durch den sie gerechtfertigt würden. Wenn sie aber Kraft eines anderen erlassen werden dürfen, so sind sie gültig. Das Vorhandensein dieser Titel ist hier zu prüfen.

Es kommen zunächst in Betracht die Bekanntmachung und die Zusatzverordnung des Gouverneurs von Südwestafrika vom 16. Januar 1899. \*) Es werden hierdurch im Wesentlichen die zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden bezeichnet, sowie mitgeteilt, was als Sprengstoff anzusehen ist. Das Ganze hält sich im Rahmen einer polizeilichen Vorschrift, zu deren Erlaß damals § 2 Ziffer 8 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. August 1890 \*\*) den Gouverneur zuständig machte. Eine Vorschrift gleicher Art ist die Polizeiverordnung des Bezirkshauptmanns von Windhoek vom 21. Mai 1900, \*\*\*) welche über die Lagerung von Sprengstoffen in den amtlichen Magazinen und im Privatgewehrshaus Bestimmungen trifft. Die Zuständigkeit des Bezirkshauptmanns folgt aus einer Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1895. †) Kein verwaltungsrechtlichen Charakters sind dann endlich auch die Verordnungen des Gouverneurs von Ostafrika vom 22. November 1902 ††) und des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 1. Dezember 1904, †††) welche ihre rechtliche Basis in § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891, \*) bezw. in § 5 der Verordnung desselben vom 27. September 1903 \*\*) besitzen. Der Gültigkeit all dieser Verordnungen tut es keinen Eintrag, daß, abgesehen von dem Bezirksamtmanne von Windhoek, keine der verordnenden Behörden sich auf den zuständigen Titel beruft. Wenn auch eine solche Berufung jetzt wenigstens meist üblich ist, so ist sie doch nicht notwendig, sie ist nicht vom Gesetzgeber zur Bedingung der Gültigkeit gemacht. So sind also die erwähnten Ausführungsverordnungen zum Sprengstoffgesetze formell gültig, während die hier in Frage kommenden verwaltungsrechtlichen Teile des letztern selbst keine Geltung haben.

Neben der formellen Kraft der Verordnungen ist nun aber noch ihre materielle Bedeutung zu berücksichtigen. Vor Allem ist zu bedenken, daß Rechtskraft nur ihr Inhalt, nicht der der erwähnten Teile des Sprengstoffgesetzes besitzt. Der Gesetzesbefehl liegt also nur in den Verordnungen. Einen für das Gewerberecht in Frage kommenden Gesetzesbefehl enthalten nun nicht die Verordnungen für Südwestafrika, von denen diejenige des Gouverneurs die zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes zuständigen Beamten bezeichnet, jedoch nicht die durchzuführenden Normen in Kraft setzt, während die Verordnung des Bezirkshauptmanns Anordnungen nicht speziell gewerberechtlichen Charakters enthält, sie sind vielmehr in das Gebiet der Sicherheitspolizei zu verweisen. Auch die Verordnungen für Ostafrika und Neu-Guinea

\*) R. G. IV, 27.

\*\*) R. G. I, 287.

\*\*\*) R. G. V, 82.

†) R. G. II, 164.

††) R. G. VII, 50.

†††) R. G. VIII, 255.

\*) R. G. I, 326.

\*\*) R. G. VII, 214.

haben materiell für das Konzessionswesen keine Bedeutung, denn sie bestimmen nur, welche Behörden zuständig sind zur Entscheidung auf Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Betriebes und des Besitzes von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande, endlich auch regeln sie die Form der nach dem Gesetze zu führenden Register; dagegen wird durch sie nicht die Verpflichtung, um Erlaubnis zu jenen Handlungen nachzusuchen, sowie zur Registerführung begründet. Diese Pflichten sind enthalten in den ungültigen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Die Verordnung für Neu-Guinea hat außer diesen materiell kraftlosen Bestimmungen auch solche, welche Geltung besitzen, nämlich diejenigen, welche die Verabfolgung von Sprengstoffen an Eingeborene verbieten.\*) Sie werden aber erst später von dem Gesichtspunkte der Beschränkung der Gewerbausübung aus zu berücksichtigen sein.

#### § 4. Die Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes.

Da in den deutschen Schutzgebieten der Grundsatz der Gewerbefreiheit maßgebend ist, so ist auch die Ausübung des Gewerbebetriebes im Zweifel völlig frei. Wenn auch die hier einschlägigen, diese Freiheit verkündenden Bestimmungen des deutschen Rechtes als öffentlich-rechtliche nicht eingeführt sind, so gelten doch ihre Grundsätze auch für die Schutzgebiete. So kann man in erster Linie auch sagen, daß die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes das Recht in sich begreift, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und Lehrlinge anzunehmen.\*\*) Dieses Recht, Hilfskräfte in beliebiger Zahl und Art anzunehmen, erfährt keinerlei Einschränkung. Eine solche bedeutet nicht etwa die für die Westkarolinen und Palau geltende Vorschrift,\*\*\*) wonach der Inhaber einer Handelslizenz berechtigt ist, auf der Insel Tap einen Betrieb mit zwei, auf anderen Inseln mit drei Personen zu führen. Dies hat zunächst den Anschein, als wäre die Anzahl der Gewerbegehülfen eine rechtlich beschränkte. Das ist aber nicht der Fall, wie die weitere Bestimmung ergibt: „Für jede weitere Person wird eine besondere . . . Gebühr erhoben.“ Die Beschränkung hat also nur vom finanzrechtlichen Standpunkte aus Bedeutung. Der Lizenzinhaber kann, soweit es das Gewerberecht angeht, beliebig viele Personen beschäftigen, und hat nur die besonderen Abgaben zu entrichten.

Denkbar ist die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter, d. h. jemanden, der das Gewerbe nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung eines Anderen ausübt. Vom bloßen gewerblichen Gehülfen unterscheidet er sich dadurch, daß er dem selbständigen Gewerbetreibenden nicht bloß einzelne Dienste leistet, sondern an die Stelle desselben tritt.†) Nach deutschem Rechte können die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe, insbesondere für ein konzessionspflichtiges, vorgeschriebenen Er-

\*) §§ 1 Ziffer III, u. 2 Z. II—V, 3c der Verordnung.

\*\*) § 41 G. D.

\*\*\*) B. des Bezirksamtmanns v. 5. Februar 1902 § 4 Ziffer 1 R. G. VI, 452 f.; vgl. auch oben § 3 B II a 3.

†) Melken I, 194 ff.

forderungen genügen.\*) Diese Vorschrift gehört auch dem öffentlichen Rechte an, und hat keine Geltung in den Kolonien erlangt. Auf Grund des Prinzipes der Gewerbefreiheit wird man aber sagen dürfen, daß der erste Teil des obigen Satzes, als Ausfluß dieses Prinzipes, auch für die Schutzgebiete Kraft hat. Dagegen gilt nicht der zweite Teil, da keine koloniale Rechtsnorm ihn enthält. Es bedürfte aber zu seiner Geltung der Anordnung durch eine solche, da er eine Einschränkung der Gewerbefreiheit bedeutet. Wenn nun auch nicht allgemein, so doch durch einige besondere Normen wird die Befugnis, einen Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, beschränkt. — Für die Karolinen und Palau ist bestimmt, daß die von Fahrzeugen aus betriebenen Handelsgeschäfte von einem Lizenzinhaber besorgt werden müssen. Also der mit einer Handelskonzession Versehene darf sich in diesem Falle keines Stellvertreters bedienen, insbesondere darf auch die Besatzung keinen Handel treiben.\*\*\*) — Für Kiautschou besteht die Vorschrift, daß sich Apotheker bei kürzerer zufälliger Abwesenheit durch solche Personen vertreten lassen dürfen, welche im Deutschen Reiche als Apothekergehülfsen zugelassen sind. Dagegen kann bei längerer Abwesenheit die Vertretung nur einem im Deutschen Reiche approbierten Apotheker übertragen werden. Maßgebend für die Beurteilung, ob dieser letztere Fall vorliegt, ist die Entscheidung für die Gouverneurs. Von der Übertragung der Vertretung hat der Apotheker dem Garnisonarzte Mitteilung zu machen.\*\*\*) Ferner gilt gleichfalls für Kiautschou, daß die Witve eines Bezirkschornsteinfegers nur eine Persönlichkeit mit der Fortführung des Kehrgeschäftes beauftragen kann, welche die für die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger erforderlichen Vorbedingungen erfüllt.†)

Die sonstigen Beschränkungen, welchen die Ausübung des Gewerbebetriebes unterliegt, kann man zu vier Gruppen zusammenfassen. Die erste sind die Beschränkungen der Warenveräußerung, die zweite die der Warenanschaffung und der Be- und Verarbeitung, die dritte umfaßt die gewerblichen Tagen und die vierte die Bestimmungen über die Ruhe im gewerblichen Betriebe. Als fünfte kann man die örtlichen Beschränkungen aufstellen, da diese aber zur Zeit mit einer der unter die ersten vier Gruppen fallenden zusammentreffen, so erübrigt eine nur Gesagtes wiederholende Darstellung dieser Gruppe.

### I. Die Beschränkung der Warenveräußerung.

a) Allgemeine Beschränkungen. In Togo ist der Handel mit allen dort zollpflichtigen Waren an Bord der eine Rhebe dieses Gebietes anlaufenden Schiffe verboten, jedoch mit einigen Ausnahmen.††)

b) Spirituosenvertrieb.

1. Ostafrika. An Muhamedauer oder an Angehörige einheimischer Negerstämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe so-

\*) Relfen I, 196.

\*\*) B. v. 5. Februar 1902 R. G. VI, 452; B. v. 8. Aug. 1904 n. 7. Sept. 1905 Kol. Bl. XVII, 308.

\*\*\*) B. v. 7. Nov. 1900 § 2 R. G. V, 217.

†) Postzeib. v. 14. Dez. 1904 § 18 Abs. 2 in Verb. mit § 2 R. G. VIII, 320, wo aber in § 18 Abs. 2 fälschlich auf § 1 verwiesen ist.

††) B. v. 1. Nov. 1892 R. G. I, 268.

wie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bezw. eines im Offiziersrange stehenden Beamten verkauft werden.\*)

2. Südwestafrika. Keinem Eingeborenen dürfen geistige Getränke irgend welcher Art oder sonstige Alkohol enthaltende Essenzen entgeltlich oder unentgeltlich ohne eine behördliche schriftliche Erlaubnis verabsolgt werden. Zuständig zur Ausstellung dieser Erlaubnisscheine sind die hierzu ermächtigten Polizeibehörden. Dienstherrschaften können den in ihrem Lohne stehenden Eingeborenen geistige Getränke in kleinen Quantitäten verabsolgen, jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes vertreten. Die Erlaubnisscheine sind binnen einer bestimmten auf denselben zu vermerkenden Frist an die ausstellende Behörde zurückzureichen.\*\*)

3. Kamerun. Es bestehen hier die verschiedenartigsten Beschränkungen für den Handel mit Spirituosen. — Verboten ist der Handel mit geistigen Getränken an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufen. Nur an die Kaiserlichen Kriegsschiffe und alle übrigen im Flusse wohnhaften Europäer können Getränke jeder Art verkauft werden, vorausgesetzt, daß die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauche und nicht zum Wiederverkaufe bestimmt sind.\*\*\*) — Verboten ist der Verkauf von geistigen Getränken jeder Art an farbige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe.†) — Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.††) — Die Abgabe von Spirituosen nicht inländischen Ursprungs an Eingeborene ist, abgesehen von der Verabreichung derselben als Arzneimittel, bei denjenigen Stämmen des Dja-Gebiets, welche den Genuß von Spirituosen noch nicht kennen, insbesondere bei den östlichen Bule-Stämmen, den Njem und Ndsimu-Stämmen, sowie den Bomomes und Makas verboten. Die Grenzen des Gebietes, auf welches sich dieses Verbot erstreckt, werden durch die Lokalverwaltungsbehörden festgesetzt und bekannt gemacht.†††)

4. Togo. Es ist verboten, an den öffentlichen Schankstellen Branntwein an Betrunkene zu verkaufen.\*)

5. Neu-Guinea. Verboten ist die Verabsolung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche im Schutzgebiete heimischen Stämmen angehören. Unter diesen Stämmen sind solche Volksgenossenschaften zu verstehen, welche als Ganzes ihre Heimat im Schutzgebiete haben. Chinesen oder auch Melanesier aus anderen Gebieten, selbst wenn sie sich in größerer Zahl in Neu-Guinea niederlassen, sind niemals ein Stamm, auf sie wäre die vorstehende Vorschrift also nicht anwendbar. Über die Stammeszugehörigkeit würde das Eingeborenen-

\*) (B. v. 1. Aug. 1891 § 2 R. G. I, 428); B. v. 17. Februar 1894 § 8 R. G. II, 73; dazu Runderlaß v. 10. April 1899 R. G. IV, 58 und B. v. 17. Juni 1902 R. G. VI, 485 in Verb. mit B. v. 22. Febr. 1899 R. G. VI, 197.

\*\*) (B. v. 21. Jan. 1895 §§ 2—5 R. G. II, 142; B. v. 27. Mai 1895 § 10 R. G. II, 158) B. v. 18. Dez. 1900 § 10 R. G. V, 170.

\*\*\*) B. v. 15. Okt. 1886 Art. I u. VI, R. G. I, 233.

†) B. v. 24. Mai 1894 R. G. VI, 79; B. v. 20. Dez. 1900 § 10 R. G. VI, 265; Gouvernementsbefehl v. 19. April 1901 R. G. VI, 299.

††) (B. v. 1. Sept. 1899 § 8 R. G. IV, 117); B. v. 20. Dez. 1900 R. G. VI, 265.

†††) B. v. 21. Sept. 1904 R. G. VIII, 226.

\*) (B. v. 10. Sept. 1894 § 8 R. G. II, 127); B. v. 28. März 1900 § 10 R. G. V, 43.

recht zu entscheiden haben.\*) Als Schutzgebiet, in dem die Stämme ansässig sein müssen, ist nicht nur das eigentliche Deutsch-Neu-Guinea anzusehen, wenn auch die Geltung der Vorschrift auf dieses beschränkt worden ist. Innerhalb der Verordnung hat der Begriff Schutzgebiet, wo er vorkommt, nämlich nicht diese Einschränkung erfahren, er begreift also nach der früher dargelegten gesetzgeberischen Gewohnheit auch Karolinen, Palau und Marianen in sich.\*\*\*) — Nicht verboten, aber beschränkt ist die Abgabe von Spirituosen an „Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören, als den im Schutzgebiete heimischen.“ Die Personen, welche hier gemeint sind, werden durch den wiedergegebenen Ausdruck des Gesetzgebers nicht ganz richtig als Eingeborne bezeichnet. Unter Eingeborenen wird man in der Regel die Angehörigen der heimischen Stämme zu verstehen haben. Wer dem gegenüber Mitglied eines fremden farbigen Stammes ist, ist nicht Eingeborener. Treffend bezeichnet die kaiserliche Verordnung vom 9. Nov. 1900\*\*\*) solche Personen als Angehörige fremder farbiger Stämme und stellt sie den Eingeborenen gegenüber. Die zunächst für die §§ 4 und 7 Abs. 3 Sch. G. G. gegebene Norm der erwähnten Verordnung, daß Japaner nicht als Angehörige fremder farbiger Stämme gelten, wird man analog auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden haben. Die Verabsolung von geistigen Getränken an die Angehörigen fremder farbiger Stämme unterliegt nur den folgenden Beschränkungen. Sie darf nur erfolgen mit Erlaubnis derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Farbige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Erlaubniserteilung ist mündlich oder schriftlich nachzusuchen und zwar sowohl seitens desjenigen, der die geistigen Getränke verabsolgen, als auch seitens des Farbigen, der sie erhalten will. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur der mitbeantragende Teil zur Verabsolung an ihn berechtigt ist. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt, sowie im Falle des Mißbrauches wieder entzogen werden. Die Erteilung geschieht nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Bruchteil eines solchen.†)

6. Karolinen, Palau und Marianen. Die Verabsolung von alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder andere, im Inselgebiete sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde ist verboten.††) Auch hier und sonst werden Japaner nicht zu den Farbigen zu rechnen sein. — Für die Westkarolinen gilt noch, daß der Verkauf von geistigen Getränken an Betrunkene verboten ist.†††)

\*) Vgl. v. Hoffmann, die Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea betr. das Eherecht unter den Eingeborenen, Zeitschr. für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft VII, 766 Abs. 2.

\*\*) Vgl. oben § 3B IIa 4.

\*\*\*) § 2 R. G. V, 158.

†) B. v. 13. Jan. 1887 § 2 R. G. I, 532; B. v. 27. Jan. 1888 §§ 1 u. 2 R. G. I, 534; vgl. dazu die Denkschrift in Sten. Ber. d. Reichst. VIII. Leg. Per. 2. Session Aufgeb. I, 157; B. v. 15. Dez. 1904 R. G. VIII, 265.

††) B. v. 17. Okt. 1899 R. G. V, 7.

†††) B. des Bezirksamtmanne v. 2. Juli 1903 § 5 R. G. VII, 147.

7. Marshallinseln. Es ist verboten, Eingeborenen der Marshallinseln oder auf denselben sich aufhaltenden anderen Farbigen geistige Getränke mit Ausnahme von Bier zukommen zu lassen. \*) Für Jabor und Nauru ist außerdem verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen. \*\*)

8. Samoa. In Samoa ist untersagt das Verabreichen alkoholhaltiger Getränke an Eingeborene. Diese dürfen solche Getränke weder besitzen noch genießen. Diese Verbote beziehen sich aber nicht auf Geistliche und Religionsdiener, die zu rituellen Zwecken Wein verabfolgen; ferner nicht auf die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken zu Heilzwecken, und endlich auch nicht auf Eingeborene, die von einem Fremden mit dem Einkauf oder Transport alkoholhaltiger Getränke beauftragt sind. Was ist hier unter Eingeborenen zu verstehen? Wenn damit nur die einem auf den Samoainseln ansässigen Stämme Angehörigen bezeichnet würden, so könnten fremden Farbigen Spirituosen unbeschränkt verabreicht werden. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber dies zulassen wollte. Vielmehr werden unter Eingeborenen auch die fremden Farbigen verstanden. Diese Deutung darf man dem Worte „Eingeborener“ für die Sprache des samoanischen Kolonialgesetzgebers geben, wenn man berücksichtigt, daß eine frühere Verordnung des Gouverneurs \*\*\*) als Eingeborene bezeichnet 1. die Samoaner und 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme. Diese Legaldefinition bezieht sich zwar unmittelbar nur auf eine bestimmte Kaiserliche Verordnung, es wird ihr aber auch allgemeine Bedeutung für die Gesetzesprache in Samoa beigelegt werden dürfen. — Verboten ist ferner die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken an Trunksüchtige, wenn der Polizeivorsteher ein Verabfolgungsverbot erlassen hat. Das Verbot ist auf die Dauer eines Jahres vom Tage des Erlasses an wirksam. Es ist dem Betreffenden zuzustellen und in den Gastwirtschaften an einer sichtbaren Stelle anzuhängen, auch soll es mindestens dreimal in der in Apia erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden. Gastwirte dürfen im Betriebe ihrer Schankwirtschaft an trunksüchtige Personen alkoholhaltige Getränke nicht verabfolgen. †)

9. Riantschou. Der flaschenweise Verkauf von Schnaps an Unteroffiziere und Gemeine ist verboten, falls diese nicht in jedem einzelnen Falle ausdrücklich schriftliche Genehmigung eines Offiziers vorweisen. ††) — Für Lokale, in denen geistige Getränke ausgeschänkt werden, gilt die Bestimmung, daß an chinesische Angestellte der Polizei alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden dürfen. †††)

c) Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffe.

1. Die afrikanischen Besitzungen insgesamt. Über die Einfuhr und den Handel mit den genannten Waren enthält die Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz \*) eine Reihe von Bestimmungen, welche Geltung haben in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ozean, östlich vom Indischen Ozean begrenzten

\*) B. v. 3. Juni 1886 § 2 R. G. I, 611; B. v. 8. Jan. 1887 § 1 R. G. I, 612.

\*\*) B. v. 22. Mai 1887 § 4, v. 30. April 1889 und v. 30. Jan. 1890 § 4 R. G. I, 609f.

\*\*\*) B. v. 1. März 1900 § 3 R. G. V, 33.

†) B. v. 1. März 1900 § 2 R. G. V, 33; B. v. 2. März 1903 R. G. VII, 54.

††) B. v. 15. April 1899 § 2 R. G. IV, 195.

†††) Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 § 7 Ziffer 5 R. G. VIII, 308.

\*) Art. 8—14. R. G. I, 134 ff.

Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt liegenden Inseln.\*) Hierdurch werden die afrikanischen Besitzungen, mit Ausnahme des größeren Teiles von Südwestafrika betroffen. Es sind hier beiseite zu lassen die Beschränkungen der Einfuhr, nur die den Handel betreffenden sind anzuführen. Sie enthalten ein Minimum, über das der Kolonialgesetzgeber durch Erlaß schärferer Bestimmungen hinausgehen kann.

Sämtliche importierten Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponiert werden. Eine Herausgabe der importierten Feuerwaffe und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubnis nicht stattfinden. Diese Erlaubnis soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden. — An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nötige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schießpulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluß der vervollkommenen Waffen und deren Munition. — Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Verteidigung getroffenen Maßregeln können besondere Ausnahmen verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist. — Die vorstehende Bestimmung über die Deponierung im Lagerhause ist in gleicher Weise auf Schießpulver anzuwenden. — Aus den Lagerhäusern dürfen für den Handel nur nicht gezogene Feuerstein-Gewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes „Handelspulver“ herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch für den Verbrauch restierenden Bestandes einzureichen.\*\*)

2. Ostafrika. Das Feilhalten von Hinterladergewehren und Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läusen sowie von Ersatzteilen und Zubehör dieser Waffen ist verboten. Außer dieser den Gewerbebetrieb einschränkenden Bestimmung kann gegebenenfalls noch die Vorschrift in Betracht kommen, daß die genannten Gegenstände sowie der zugehörige Schießbedarf an Eingeborene und ihnen gleichstehende Farbige nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs veräußert oder sonstwie überlassen werden dürfen.\*\*\*)

\*) Artikel 8 daselbst.

\*\*) Art. 9 Abs. 2—4, 6, 7 daselbst.

\*\*\*) B. v. 9. März 1906 §§ 9 und 12 Kol. Bl. XVII, 265; über den früheren Rechtszustand vgl. die oben zu § 2 II b 2 angeführten Verordnungen.

3. Südwestafrika. Es besteht, wie früher in Ostafrika, ein Regierungsmonopol.\*) — Dazu tritt die Vorschrift, daß es zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise der behördlichen Genehmigung bedarf.\*\*)

4. Kamerun. Verboten ist innerhalb des Kamerungebietes an Bord aller Schiffe, welche dessen Häfen und Rheden anlaufen, stets der Verkauf von Feuerwaffen und Munition.\*\*\*) — Im Übrigen unterliegt der Handel mit den hier in Rede stehenden Waren, soweit ihre Einfuhr gestattet ist, den folgenden der Brüsseler Generalakte entnommenen Beschränkungen.\*\*) Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Lagerhause niederzulegen. An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vervollkommenen Waffen und deren Munition. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis der Aufsichtsbehörde statt. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen wird die Erlaubnis zur Entnahme von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Teilen nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmtem Munitionsbedarf, nicht erteilt werden. Besondere Ausnahmen können gestattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist. Keine Anwendung finden die die Entnahme betreffenden Beschränkungen auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesverteidigung getroffenen Maßregeln. Für den Handel dürfen nur nicht gezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, haben den Aufsichtsbehörden alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.†) Zur Zeit hat eine Bestimmung Kraft, nach der aus den amtlichen und privaten Lagerhäusern Vorderlader und Handelspulver, mit gewissen für die Übergangszeit bestehenden Ausnahmen, vorläufig nicht mehr herausgegeben werden.††) — Außer diesen Beschränkungen besteht auch eine örtliche Begrenzung des Handels. Bei jeder Herausgabe von Gewehren und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde den Bezirk zu bestimmen, innerhalb dessen diese Waffen und Munition verkauft werden dürfen. Zum Handel in den vom Sklaven-

\*) Vgl. oben § 2 II b 2.

\*\*) B. v. 29. März 1897 § 4 R. G. II, 334.

\*\*\*) B. v. 15. Okt. 1886 Art. II R. G. I, 233.

†) B. v. 16. März 1893 §§ 1, 3, 4, 5, 8, 11 R. G. II, 9.

††) B. v. 14. April 1905 § 2 Kol. Bl. XVI, 394; B. v. 10. Sept. 1905 Kol. Bl.

handel berührten Gebieten dürfen auch die zum Handel zugelassenen Gewehre und das Handlungspulver nicht herausgegeben werden.\*) Aber nicht nur auf die genannten Gegenstände, sondern auf Kriegsmaterial überhaupt kann das Handelsverbot ausgedehnt werden, und zwar auf bestimmte Teile des Schutzgebietes, welche durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichnet werden.\*\*)

5. Togo. Verboten ist der Verkauf von Hinterladern jeder Art und zugehöriger Munition.\*\*\*) — Es gelten ferner betreffend die Deponierung in Lagerhäusern und Herausgabe aus denselben die gleichen Vorschriften wie in Kamerun, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit die Herausgabe von Vorderladern und Handlungspulver ausschließen.†) — Es besteht ferner die gleiche örtliche Begrenzung des Handels mit Gewehren und Munition wie in Kamerun, jedoch nicht diejenige, welche sich auf Kriegsmaterial überhaupt bezieht.††)

6. Neu-Guinea. Verboten ist die Verabfolgung von Schußwaffen, von Schießbedarf aller Art und von Sprengstoffen an Eingeborene. Unter besonderen Umständen aber kann durch eine Behörde die Verabfolgung erlaubt werden. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirke der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Die Erlaubnis ist sowohl von demjenigen, der die bezeichneten Gegenstände an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, mündlich oder schriftlich nachzuführen, und zwar sind dabei die Verhältnissen anzugeben, welche die Erteilung der Erlaubnis für den Antragsteller wünschenswert erscheinen lassen. Sie wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur die mitbeantragende Person, Firma oder Gesellschaft zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist. Wenn es sich um Sprengstoffe handelt, so werden in jedem einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festgesetzt, unter denen die Erlaubnis erteilt wird; kommen jedoch Schußwaffen und Schießbedarf in Betracht, so erfolgt die Erteilung nach den Bedingungen eines Formulars. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt, sowie im Falle des Mißbrauches wieder entzogen werden. Sie wird stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch entfallenden Teil eines solchen gegeben.†††)

7. Karolinen, Palau und Marianen. Die Verabfolgung von Schußwaffen, Munition und Sprengstoffen an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder an andere im Inselgebiete sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde ist verboten.\*)

\*) B. v. 16. März 1893 § 9 R. G. II, 9.

\*\*\*) (B. v. 30. Sept. 1897 R. G. II, 364 und R. G. III, 7); B. v. 14. Nov. 1898 R. G. III, 167; B. v. 10. Sept. 1905 § 3 und dazu die Bekanntmachung vom gleichen Tage Kol. Bl. XVI, 691.

†††) B. v. 14. Dez. 1890 R. G. I, 262 und Ausführungs v. v. 16. Sept. 1892 Ziffer 1 a R. G. I, 264.

†) B. v. 16. Sept. 1892 R. G. I, 262.

††) Dasselbst § 9.

†††) (B. v. 13. Jan. 1887 § 1 R. G. I, 532; B. v. 27. Januar 1888 R. G. I, 534); Schußwaffen und Schießbedarf: B. v. 15. Dez. 1904 R. G. VIII, 264, wo aber der Abdruck der zugehörigen Anlage unterlassen ist, vgl. diese Kol. Bl. XVI, 109; Sprengstoffe: B. v. 1. Dez. 1904 § 1 Ziffer 3, § 2 Ziffer 2—5, § 3e, § 5, über die Gültigkeit dieser im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen der B. vgl. oben § 3 am Ende.

\*) B. v. 17. Okt. 1899 R. G. V, 7.

8. Marshallinseln. Es ist verboten, Schußwaffen, Munition und Sprengstoffe (Dynamit) an Eingeborene der Marshallinseln oder auf denselben sich aufhaltende andere Farbige zu verkaufen, gegen Landesprodukte auszutauschen oder denselben sonst irgendwie zu verabsolgen\*.)

9. Samoa. Verboten ist es, Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe, sei es durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise an Eingeborene zu verabsolgen, handelt es sich um andere Personen, so ist von der beabsichtigten Übertragung der Aufsichtsbehörde vorher Kenntnis zu geben.\*\*.) Unter Eingeborenen werden auch hier Samoaner und fremde Farbige zu verstehen sein (vgl. oben b 8.)

10. Kiautschou. Über die Verkäufe von Waffen oder Munition, welche stattgefunden haben, ist dem Gouvernement vierteljährlich ein Verzeichnis einzureichen. Der Verkauf dieser Waren an Chinesen im Deutschen Schutzgebiete ist untersagt.\*\*\*)

d) Der Gesundheit schädliche Waren mit Ausnahme der Spirituosen.

1. Opium. In Ostafrika ist verboten der Verkauf von Opium, Hanf oder Haschisch an farbige Soldaten der kaiserlichen Schutztruppe oder an farbige Angestellte des kaiserlichen Gouvernements.†) — In Neu-Guinea ist untersagt die Verabsolgung von Opium an Eingeborene der im Schutzgebiete heimischen Stämme.††)

2. Gesundheitschädliche Gerätschaften. In Ostafrika ist verboten, Kochgeschirre und -gerätschaften, welche aus Kupfer oder Messing hergestellt und für den Gebrauch der farbigen Bevölkerung bestimmt sind, in öffentlichen Läden feilzuhalten oder zu verkaufen.†††)

3. Gebrauchte Sachen. In Neu-Guinea ist zur Verhütung von Ansteckung verboten, getragene Stoffe und getragene Bekleidungsstücke aller Art, gebrauchte Matten, Decken und Bettstücke, sowie gebrauchtes Füllmaterial für Bettstücke, abgesehen von dem persönlichen Bedarf, einzuführen, sowie im Wege des Handels weiter zu vertreiben.\*)

e) Ausschluß von Waren im Interesse der Urproduktion.

1. Trepang. In Neu-Guinea ist der Handel mit Trepang, welcher auf den Riffen und Bänken der Neu-Lauenburg-Inselgruppe gewonnen wird, untersagt, weil daselbst auch der Fang von Trepang verboten ist.\*\*)

2. Palmwein. Zum Schutze der Palmkultur dient für die östlichen Karolinen die Vorschrift, daß Palmwein (saurer Toddy) nicht feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden darf.\*\*\*)

3. Elfenbein. Um das Abschließen kleiner Elefanten zu verhindern ist in

\*) B. v. 3. Juni 1886 § 1 R. G. I, 611 und B. v. 8. Jan. 1887 R. G. I, 612.

\*\*) B. v. 1. Aug. 1900 §§ 5, 7, 10.

\*\*\*) Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 § 8 R. G. VIII, 308.

†) B. v. 2. Sept. 1891 R. G. I, 390.

††) B. v. 26. Dez. 1892); B. v. 24. Juni 1904 R. G. VIII, 138.

†††) Gouvernementsbefehl und B. v. 6. Mai 1896 R. G. II, 225.

\*) B. v. 5. Dez. 1903 R. G. VII, 279.

\*\*) B. v. 5. Dez. 1899 R. G. III, 168; Außer den hier zu erwähnenden Bestimmungen kam früher für die Ostkarolinen noch eine B. v. 10. April 1900 § 2 R. G. V, 58 betr. Verbot des Trepangfanges zc. in Betracht, die jetzt aufgehoben ist durch B. v. 15. Okt. 1905 Kol. Bl. XVII, 31.

\*\*\*) B. d. Wizegov. v. 30. Dez. 1900 R. G. VI, 268.

Ostafrika verboten das Kaufen, Verkaufen und zum Kauf anbieten von Elefantenzähnen unter fünf Kilogramm Gewicht.\*)

f) Ausschluß von Waren im Interesse des Handels.

Auch im Verkehrs- und Ordnungsinteresse werden in den Schutzgebieten vielfach Waren vom Handel ausgeschlossen, und zwar solche, welche entweder nicht eine gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft haben, oder aber eine nach der staatlichen Vorschrift unzulässige Beschaffenheit besitzen. Als solche Waren kommen nun vor:

1. Landesprodukte im Allgemeinen. Um denjenigen Landesprodukten, welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel Kameruns bilden, eine erhöhte Marktstellung an der Westküste zu sichern, sind seiner Zeit Bestimmungen zum Schutze gegen ihre Verfälschung erlassen worden.\*\*). Als strafbar wird derjenige bezeichnet, der zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr die genannten Artikel verfälscht, insbesondere sie durch Zusätze fremdartiger Stoffe, z. B. auch Wasser, so verändert, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht wertvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Die Verfälschung von Palmöl dagegen ist nur dann strafbar, wenn die Zusatzstoffe drei Prozent der Gesamtmenge übersteigen. Verboten ist es nun, solche Gegenstände wissentlich unter Verschweigung ihres verfälschten oder durch Zusätze veränderten Zustandes zu verkaufen, feilzuhalten, zu vertauschen, in Zahlung zu geben oder zu ihrem Absatz mitzuwirken. Verboten ist auch die Ausfuhr.\*\*\*)

2. Kautschuk. In Ostafrika ist verboten, den minderwertigen Kautschuk in den Handel zu bringen, nämlich den Wurzelkautschuk (Pira ya chini) und den durch Ausschalen der abgeschälten Rinde gewonnenen Kautschuk (Pira ya kuponda). Da ferner der Kautschuk vielfach in der Weise verfälscht wird, daß er mit Wasser behandelt, oder ihm Sand, Steinchen, Rinden und Holzstückchen beigemischt werden, so ist — abgesehen von der Strafaudrohung für die Verfälschung — die Norm erlassen worden, daß er an der Küste nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen in den Handel gebracht und ausgeführt werden darf, so daß der Käufer sich von der inneren Beschaffenheit der Ware überzeugen kann.†) Auch für Togo gilt, daß Kautschuk nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen in den Handel gebracht werden darf.††)

3. Wachs. Ebenso, wie der Kautschuk, so ist auch das Bienenvachs in Ostafrika von den Eingeborenen vielfach durch Beimengung fremdartiger Körper wie Harz, Sand, Rindenstücke, Mehl, Kalk verfälscht worden. Hiergegen ist ein Verbot erlassen worden. Das Bienenvachs kommt in länglichen oder runden Broten in den Handel. Diese Brote dürfen an der unteren Seite, an welcher sich beim Schmelzen die fremdartigen Stoffe sammeln, nicht mehr als 1½ bis 2 cm Ver-

\*) (B. v. 22. Nov. 1900 R. G. V, 166); B. v. 1. Juni 1903 § 11 R. G. VII, 122, vgl. dazu Denkschrift 1900/01 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebd. V, 2917.

\*\*\*) Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 3. Sess. Anlagebd. I, 417.

\*\*\*) B. v. 3. Mai 1894 R. G. II, 91; dazu B. betr. die Ausfuhr von Kakao B. v.

12. Aug. 1899 R. G. IV, 91.

†) (B. v. 3. Sept. 1890 R. G. I, 389; B. v. 31. Juli 1893, B. v. 1. Aug. 1895)

B. v. 16. Juni 1897 R. G. II, 351 Runderl. v. 2. Sept. 1897 R. G. III, 3; vgl. auch Denkschrift 1895/96 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 4. Sess. Anlagebd. V, 2981.

††) B. v. 15. April 1901 R. G. VI, 298.

unreinigung zeigen. Damit nun der Käufer die Möglichkeit hat, die Beschaffenheit und Reinheit des Wachses zu erkennen, ist bestimmt, daß die in den Handel kommenden Wachsbrote derartig durch Bruch oder Schmitte geteilt werden müssen, daß der Inhalt genau festgestellt werden kann.\*)

4. Palmkerne. Im Interesse seiner Geltung auf dem Markte ist für diesen Handelsartikel in Kamerun\*\*) und Togo\*\*\*) der Handel mit Palmkernen, welche mehr als fünf Prozent Schalen enthalten, verboten. In Kamerun ist auch die Ausfuhr untersagt. In Togo werden an den größeren Handelsplätzen nach Anhörung der Firmen amtliche Prüfungsstellen eingerichtet, welchen sämtliche angebrachten Palmkerne ohne Verzug zur Prüfung vorzulegen sind. Die Kosten der Probeprüfung werden von den am Einkauf beteiligten Firmen getragen. Die Verteilung der Kosten richtet sich in erster Linie nach einer etwa zwischen den Firmen bestehenden Vereinbarung. Falls eine solche nicht getroffen ist, wird die Verteilung nach Anhörung der Firmen durch die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt, gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Gouvernement zulässig ist. Die Einziehung rückständiger Beträge erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

5. Handeltgewebe. In Kamerun wurde es 1894 nötig, Vorschriften über die Längenbezeichnungen und Faltenbreite der in den Handel kommenden Gewebe zu erlassen. Die Gründe zu diesem Vorgehen wurden amtlich in der folgenden Weise angegeben:†) „Der Handel ist an der Küste vorwiegend, im Innern ausschließlich Tauschhandel. Die Preisbestimmung geschieht nicht nach Geldwährung, sondern nach Warenmengen und -Gattungen mit den verschiedensten Bezeichnungen, als Krn, Beloto, Keg, Piggen, Bar, im Süden nach Dollar, worunter man jedoch an keine Münze denken darf. Der Inbegriff von Waren, aus denen sich ein Krn zusammensetzt, ist je nach den Gegenden, je nach dem Gegenstande des Kaufes, besser gesagt des Tausches, verschieden. Der konservative Eingeborene kümmerte sich bisher wenig um die Schwankungen des europäischen Marktes; für einen Elfenbeinzahn von einem gewissen Gewichte mußte er immer seine bestimmte Anzahl von Krus haben. Um demgegenüber doch einigermaßen dem Sinken der europäischen Marktpreise Rechnung tragen zu können, verfiel man auf verschiedene Auskunftsmitel. Das Wirksamste war, die Qualität und auch die Quantität zu verringern, die Stücke Zeug schmaler oder kürzer weben zu lassen, die Faltenbreite derselben zu verringern und dergleichen Handhaben mehr.“ Um nun sowohl die Eingeborenen vor Übervorteilung, als den ehrlichen Kaufmann gegen eine unehrliche Konkurrenz zu schützen, ist der Handelsverkehr mit und das Feilhalten sowie die Einfuhr von solchen Geweben nicht gestattet, welche nicht den folgenden Vorschriften genügen. Sie müssen in Stücke mit einer Faltenbreite von nicht weniger als 1 Meter zusammengelegt sein, auf welchen die Länge des ganzen Stückes in Metern und Zentimetern vermerkt ist. Dieser Vermerk muß nicht nur auf dem Stücke selbst

\*) Runderl. und B. v. 24. Febr. 1899 R. G. IV, 42 u. 43; vgl. Denkschrift 1898/99, X. Leg. Per. 1. Sess. Anlagebb. IV, 2892.

\*\*) B. v. 3. Mai 1894 § 4 R. G. II, 91; vgl. Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. R. IX. Leg. Per. 3. Sess. Anlagebb. I, 417 u. 424.

\*\*\*) B. v. 7. Febr. 1890 §§ 1 u. 10 R. G. I, 260; B. v. 28. Juli 1903; B. v. 2. Nov. 1904 R. G. VIII, 248.

†) Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. Reichst. 1893/94 IX. Leg. Per. 3. Session Anlagebb. I, 417.

aufgedruckt, sondern außerdem noch, sei es in Gestalt einer Etikette, eines Zettels und dergleichen, dergestalt an dem Stücke befestigt sein, daß auch ohne den vorstehenden Ausdruck die Gesamtlänge des Stückes klar ersehen werden kann. Jedes Stück hat ferner die Bezeichnung oder Handelsmarke der Firma, welche dasselbe in das Schutzgebiet eingeführt hat, so deutlich zu tragen, daß ein Zweifel über den Importeur ausgeschlossen ist. Die Bezeichnung der Firma kann ebensowohl auf oder an dem Stücke selbst, als auch auf der Umhüllung (dem Umschlage) desselben angebracht werden. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Seidenstoffe, Seidenamtstoffe, sowie die übrigen, bis dahin gewöhnlich nur nach Maß und nicht in ganzen Stücken verkauften Stoffe, ebenso wenig auf solche Stoffe, welche eine zusammenhängende Reihe in sich abgeteilter Stücke enthalten, wie z. B. Taschentücher.\*)

## II. Die Beschränkung der Warenanschaffung, der Be- und Verarbeitung.

### a) Die Anschaffung von Urprodukten.

1. Verschiedene Urprodukte. In Neu-Guinea, den Karolinen, Palau und Marianen dürfen gewisse Urprodukte von Eingeborenen, welche dieselben zum Zwecke des Handelsbetriebes gewinnen und zubereiten, nur mit Genehmigung des Gouverneurs oder des durch ihn zu bezeichnenden Beamten erworben werden. Die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Die erwähnten Produkte sind: Perlmuttershalen, Perlen, Trepang, Erze, Erdöle, brennbare Mineralien, Guano, Phosphate und anderweitige Düngungsmittel, die Ausbeute von nicht in privatem Besitze befindlichen Beständen an Kokospalmen und an gutta- oder kautschukhaltigen Pflanzen.\*\*)

— Nur für Neu-Guinea ist es überhaupt verboten, von den Eingeborenen Kokosnüsse zu kaufen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Nüsse, welche eingekauft werden zum Pflanzen, oder nur als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere dienen. Auch kann auf Antrag der Gouverneur den Ankauf von Kokosnüssen von Eingeborenen zum Zwecke des Exports ganzer Nüsse genehmigen.\*\*\*)

— In den Westkarolinen ist auch gelegentlich den Eingeborenen der Verkauf von Kokosnüssen verboten worden, um die wegen eines Teufens im Jahre 1899 und die darauffolgende lange Dürre zu befürchtende Nahrungsnot zu verhindern. Nur als Nahrungsmittel für sich, ihre Leute und die Haustiere durften die Weißen, Tagalen oder Chamorros unter Vermittelung der Häuptlinge Kokosnüsse erwerben.†)

2. Muschelgeld (Divarra). Ein Verbot des Einhandels von Muschelgeld ist für gewisse Gebiete Neu-Guineas erlassen worden, und zwar aus folgenden Gründen:††) „Der Gebrauch des Muschelgeldes, das in bestimmten

\*) (B. v. 24. Mai 1894 R. G. II, 90; B. v. 10. Sept. 1894; B. v. 16. Okt. 1895 R. G. II, 185.

\*\*) (B. v. 13. Jan. 1887 R. G. I, 510; B. v. 4. Aug. 1902 R. G. VI, 492; B. v. 26. Sept. 1899 § 11 R. G. VI, 221); B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

\*\*\*) B. v. 18. Okt. 1900 R. G. VI, 261; Denkschrift 1900/1901 in Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. V, 2946.

†) B. v. 31. März 1900 R. G. V, 45; die R. G. enthält keine diese ihrer Motivierung nach nur auf eine gewisse Zeit berechneten Bestimmungen aufhebende Verordnung.

††) Denkschrift 1900/1901 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. V, 2946.

Bezirken der Nordküste von Neu-Pommern gewonnen und hergestellt wird, war der Entwicklung des Handels sehr hinderlich. Für die europäischen Firmen war es oft überaus schwierig, das für den Einkauf von Kopra zc. notwendige Muschelgeld zu beschaffen; sie waren in dieser Beziehung ganz von den Eingeborenen abhängig, und der Kurs des Muschelgeldes wurde unter Umständen unverhältnismäßig in die Höhe getrieben. Die Eingeborenen selbst pflegten sich beim Einsetzen des Südost-Monsuns, Anfang April, in ihren Booten nach dem Teil der Nordküste Neu-Pommerns (westlich vom Kap Lamberts) zu begeben, wo die Diwarra angefertigt wird. Zum Einkauf der Diwarra wurde hauptsächlich ein in Neu-Mecklenburg gefertigtes Muschelgeld (Tapsoka) verwendet. Die Eingeborenen wurden durch diese Fahrten für längere Zeit einer wirklich produktiven Tätigkeit entzogen und außerdem sind die Fahrten zur Einholung der Diwarra allmählich zu förmlichen Raubzügen ausgeartet.“ In Erwägung dieser Verhältnisse ist bestimmt worden, daß nicht mehr gestattet ist, an der Nordküste Neupommerns vom Kap Lamberts westwärts fertiges Muschelgeld (Diwarra) oder Diwarramuscheln einzuhandeln oder nach anderen Gegenden des Schutzgebietes zu verschiffen oder aus dem bezeichneten Gebiete über Land nach anderen Teilen der Gazelle-Halbinsel einzuführen. Das Nehmen und Geben von Diwarra, Tambu (Muschelgeld der Gazelle-Halbinsel), sowie von Tapsoka (Muschelgeld von Neu-Mecklenburg) im gewerbsmäßigen Handel ist verboten.\*) Dazu kommt noch die Bestimmung, daß Muschelgeld aller Art von Europäern und nicht einheimischen Farbigen, die im Dienste solcher stehen, oder Handelsgeschäfte treibenden Eingeborenen weder in Zahlung gegeben, noch genommen oder als Tauschmittel gebraucht werden darf.\*\*)

b) Be- und Verarbeitung von Gegenständen.

1. Herstellung von Spirituosen. Die Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz beschränkt die Herstellung von Spirituosen in der von ihr abgegrenzten Zone (vgl. oben I c1). In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen keine Spirituosen konsumiert werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, soll die Fabrikation der geistigen Getränke untersagt sein. Ausnahmen können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmt sind.\*\*\*)

2. Herstellung von Palmwein. Durch Anbohren von Kokospalmen wird eine Flüssigkeit gewonnen, aus der ein berauschendes Getränk, der Palmwein, der in den einzelnen Schutzgebieten mit verschiedenen Namen genannt wird, hergestellt wird. Dieses Verfahren ist für die Palmkultur und die Kopragewinnung äußerst schädlich und es muß ihm daher entgegen gewirkt werden.†) In Ostafrika ist die Bereitung von „Tembo“ eingeschränkt.††) Verboten ist auf den östlichen Karolinent††) die Bereitung von „saurem Toddy.“ Im Insel-

\*) B. v. 18. Okt. 1900 R. G. VI, 260.

\*\*) B. v. 26. Juli 1901 R. G. VI, 362.

\*\*\*) Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz Art. 90 und 91 R. G. I, 166.

†) Denkschrift 1893/94 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 3. Sess. Anlagebb. I, 383.

††) (B. v. 1. Juli 1894 R. G. II, 104;) B. v. 6. Juni 1900 R. G. V, 86; B. v.

20. März 1902 R. G. VI, 464.

†††) B. d. Vizegouv. v. 30. Dez. 1900 R. G. VI, 268.

gebiete der Marianen ist verboten die Herstellung der „Tuba“ zum Zwecke des Verkaufes oder Genusses als Getränk. Es ist jedoch auf Antrag einem jeden Haushaltungsvorstande zu gestatten, von zweien seiner Kokosbäume den Saft zur Bereitung von Essig und Süßigkeit, sowie von Hefe zu gewinnen. Im Falle des Mißbrauches kann diese Vergünstigung aber jederzeit zurückgezogen werden. Auf den Marianen ist als Motiv für diese Beschränkung auch die Einschränkung des Genusses berauschender Getränke maßgebend gewesen.\*)

3. Zubereitung von Opium. In Kiautschou darf Opium nicht in zubereitetem Zustande eingeführt werden, sondern die Zubereitung darf nur im Schutzgebiete ausgeführt werden und zwar bestehen für ihre Vornahme besondere Vorschriften. Opium, welches für den Verbrauch der Einzelraucher bestimmt ist, wird unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamtes zubereitet, in Dosen verpackt und mit einer amtlichen Aufschrift versehen. Opium, welches in den Opiumschmuck verkauft werden soll, muß, wenn es daselbst zubereitet wird, unter Aufsicht des Opiumbeamten zubereitet werden, dem regelmäßig Meldung zu machen ist, falls nicht nach seinen Anordnungen an bestimmten Tagen gekocht wird.\*\*)

4. Herstellung von Arzneimitteln. Zur Herstellung von Arzneimitteln in den Apotheken in Kiautschou dürfen nur solche Hilfskräfte verwendet werden, welche im Deutschen Reiche als Apothekergehülften zugelassen werden.\*\*\*)

### III. Gewerbliche Taxen.

Aus dem Grundsätze der Gewerbefreiheit folgt, daß der Gewerbetreibende die von ihm geforderten Preise selbständig festsetzen kann.†) Wie im Mutterlande, so in den Schutzgebieten können aber die Gewerbetreibenden durch Aufstellung von Taxen durch die Behörden in dieser Hinsicht beschränkt werden. Keine Geltung haben als rein öffentlich-rechtliche Normen die Bestimmungen der G. D. (§§ 72—80) erlangt. Taxen kommen nun für folgende Gewerbetreibende in Frage.

1. Apotheker. Das Gouvernemen in Kiautschou hat sich besondere Bestimmungen, betreffend Einführung einer Arzneitaxe, unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse vorbehalten.††)

2. Lotsen. In Ostafrika ist für die gewerbetreibenden Lotsen, welche die dem Lotsenzwange unterworfenen Schiffe in Dar-es-Salam an Bord nehmen müssen, eine Gebührenordnung aufgestellt.†††) Ebenfalls Gebührenordnungen bestehen da, wo der Staat selbst das Lotsengewerbe durch angestellte Lotsen ausüben läßt, nämlich in den Häfen Ponape, Kiti, Tod und Metalanim in den Karolinen\*) und Jaluit in den Marshallinseln.\*\*)

\*) B. v. 16. Jan. 1900 R. G. V, 16.

\*\*\*) B. v. 23. Mai 1899 R. G. IV, 198; B. v. 11. März 1902 § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 9a R. G. VI, 606.

†††) B. v. 7. Nov. 1900 § 2 Abs. 1 R. G. V, 217.

†) Meyer I, 410; Nelson I, 300.

††) B. v. 7. Nov. 1900 § 11 R. G. V, 217.

†††) B. v. 28. Juli 1903 § 3 Ziffer 4 R. G. VII, 165.

\*) B. des Bizgouv. v. 23. Nov. 1899 §§ 2 u. 3 R. G. V, 8.) B. desselben v. 3. Okt. 1900 R. G. VI, 257.

\*\*\*) B. v. 26. Jan. 1887 §§ 4 und 5 R. G. I. 616.

3. Schankwirte. In Ostafrika gilt für das Gebiet der Gewerbesteuerverordnung vom 22. Februar 1899 (vgl. oben § 3 B II a 1), daß in Fällen der Errichtung von Schankstätten außerhalb geschlossener Ortschaften, sowie in Fällen nur vorübergehender Errichtung eines Ausschanks die grundsätzlich zu entrichtenden Gebühren erlassen werden können. Dafür hat der Inhaber eines solchen gebührenfreien Ausschanks sich einer Preissetzung hinsichtlich der von ihm feilgehaltenen Erfrischungen durch die Verwaltungsbehörde zu unterziehen. Es kann ihm auch aufgegeben werden, Erfrischungen bestimmter Art auf Lager zu haben. Bedingungen, die sich hierauf beziehen, sind in seinem Erlaubnis-scheine ersichtlich zu machen.\*)

4. Schornsteinfeger. In Kiantschou besteht eine Gebührenordnung für Bezirkschornsteinfeger in Tsingtau.\*\*)

5. Sampan- und 6. Rikschaführer ein Tarif gegeben.\*\*\*)

7. Transportmittel und Kulis. Im Landbezirke von Kiantschou sind für die Benutzung von Transportmitteln und als Kulilöhne bestimmte Sätze aufgestellt worden.†)

IV. Vorschriften über die Ruhe im gewerblichen Betriebe.

a) Öffentlich-rechtliche Normen. Keine Geltung haben in den Schutzgebieten diejenigen Bestimmungen der G. D., welche die Beschäftigung des gewerblichen Hilfspersonals an Sonn- und Festtagen beschränken (G. D. §§ 105 b—h), denn diese Vorschriften sind öffentlich-rechtlicher Natur. — Nicht einen allgemein verbindlichen Rechtsatz, sondern nur eine Verwaltungsverordnung bedeutet ein Runderlaß der Kolonialabteilung betreffend die Einhaltung der Sonntagruhe in den Schutzgebieten vom 12. Mai 1896:††) „Seitens hiesiger Missionskreise ist angeregt worden, daß in unseren Schutzgebieten strengere Bestimmungen wegen Einhaltung der Sonntagruhe erlassen werden sollten. Zur Begründung wurde insbesondere auch angeführt, daß es namentlich an solchen Orten, wo Missionsniederlassungen bestehen, das Missionswerke störe, wenn im Gegensatz zu der bei den Angehörigen und Zöglingen der Mission üblichen Sonntagfeier und Sonntagruhe lärmende Arbeiten für das Gouvernement oder Private vorgenommen werden. — Es ist anzunehmen, daß ein einfacher Hinweis auf Vorstehendes genügen wird, um die Bezirksamtleute, Stationsvorsteher und sonstige mit der Verwaltung betraute Beamte des dortigen Schutzgebietes zu veranlassen, an Sonn- und Feiertagen auf eine Unterlassung solcher Arbeiten hinzuwirken, welche nicht aus zwingenden Gründen unaufschiebbar sind“. — Rechtsnormen bestehen nun in den folgenden Gebieten:

1. Kamerun. An Sonn- und Feiertagen dürfen Güter oder Waren nur gegen eine vom Schiffer an das Kaiserliche Gouvernement oder zuständige Bezirksamt zu entrichtende Abgabe von Schiffen aus- oder eingeladen werden. Als Feiertag gilt der erste Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie der Himmelfahrtstag.†††)

\*) Runderlaß v. 17. Febr. 1894 R. G. IV, 58.

\*\*) B. v. 14. Dez. 1904 § 2 R. G. VIII, 318.

\*\*\*) Polizeiv. v. 1. Nov. 1904 § 3 Ziffer 4 und § 5 Ziffer 5 R. G. VIII, 308.

†) Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten v. 1. Okt. 1904 R. G. VIII, 302.

††) R. G. II, 229.

†††) B. v. 8. März 1892 R. G. I, 239.

2. Togo. An Sonn- und Feiertagen darf nur gegen eine vom Schiffsführer vorher zu entrichtende Gebühr von Schiffen aus-, bezw. in Schiffe eingeladen werden. Als Sonn- und Feiertage gelten nicht der zweite Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag. \*)

3. Samoa. Ladenbesitzer sind gehalten, ihre Läden an Wochentagen spätestens um 6 Uhr abends, Sonnabends spätestens um 7 Uhr abends zu schließen. An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen sind die Läden geschlossen zu halten. Ausnahmen sind mit besonderer Erlaubnis des Polizeivorstehers zulässig. Öffentliche Feiertage sind Neujahr, Kaisers Geburtstag, Karfreitag, beide Osterfeiertage, Himmelfahrtstag, beide Pfingst- und beide Weihnachtsfeiertage. \*\*) — Schankräume dürfen an Wochentagen von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts, an Sonntagen von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts offen sein. Die Verabfolgung von Getränken in der Zwischenzeit ist verboten. Ausnahmen sind mit besonderer Erlaubnis des Polizeivorstehers zulässig. \*\*\*)

b) Privatrechtliche Normen. Die G. D. hat außer den öffentlich-rechtlichen auch dem bürgerlichen Rechte angehörende Vorschriften, welche sich auf die Sonn- und Festtagsruhe beziehen †) und diese haben in den Schutzgebieten durch §§ 3 und 4 Sch. G. G. und § 19 Ziffer 1 R. G. G. für die Nichteingeborenen Geltung. Als solche Bestimmung kommt in Betracht § 105a G. D.: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. — Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.“ Eine vertragmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonn- und Festtagsarbeit ist demnach grundsätzlich zivilrechtlich nichtig. ††) Gilt nun in den Schutzgebieten außer dieser Regel auch die von der G. D. gemachte Ausnahme? Die Bestimmungen, auf welche Bezug genommen wird, sind die erwähnten in den Kolonien nicht geltenden öffentlich-rechtlichen über Sonn- und Festtagsruhe. Hat nun die Wirksamkeit der Ausnahme die Geltung dieser Bestimmungen zur Voraussetzung? Dies ist zu verneinen. Wenn § 105a Bezug auf sie nimmt, so bedeutet das nichts anderes, als daß er ihren Inhalt, soweit er durch die Aufzählung gewisser Arbeiten gebildet wird, in sich aufnimmt. Die Ausnahmebestimmung könnte diese Aufzählung, anstatt auf sie zu verweisen, natürlich auch selbst geben, indem sie etwa sagte: Gewerbetreibende können die Arbeiter zu folgenden Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen verpflichten: zu Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen, für einen Sonntag zu Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur usw. (vgl. G. D. § 105c). So hat die Aufzählung gewisser Arbeiten in der G. D. sowohl eine privat- wie eine öffentlich-rechtliche Bedeutung, welche rechtlich in ihrer Geltung von einander unabhängig sind. — Endlich ist noch zu

\*) B. v. 1. Okt. 1891 R. G. I, 269.

\*\*) B. v. 25. Mai 1903 R. G. VII, 116.

\*\*\*) B. v. 2. März 1903 § 10 R. G. VII, 54.

†) Mandry 472f.

††) Landmann II, 17.

berücksichtigen, daß nach der G. D. durch die Landesregierungen, d. h. durch die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten für ihr Gebiet festgestellt wird, was Festtage sind. Für die Schutzgebiete fehlt natürlich die Kompetenz der Landesregierungen. Daß Festtage nicht gemäß der G. D. festgestellt werden können, hat aber nicht zur Folge, daß es im Sinne der hier erörterten Bestimmungen in den Schutzgebieten keine Festtage gibt, denn auch im Mutterlande ist ihre Existenz nicht abhängig von der genannten Feststellung, denn solange die Landesregierungen von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt es bei dem bestehenden, vielfach auf Gewohnheit beruhenden Rechte.\*) — § 105a erfährt in den Schutzgebieten auch im Übrigen die gleichen Einschränkungen, wie im Mutterlande, nämlich § 105a Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe. Die Gewerbetreibenden können aber die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105i).

### § 5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen hat auch das deutsche Kolonialrecht einige besondere Normen entwickelt. Keine Geltung haben in den Schutzgebieten die rein öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der G. D. (§§ 55—63), die sich auf diesen Gegenstand beziehen; es gilt infolgedessen auch nicht die Legaldefinition des § 55 G. D. für den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen, indessen wird die koloniale Praxis doch vielfach sich an diese Begriffsfeststellung anschließen können, insbesondere wird man als Hausierbetrieb in der Regel Gewerbebetriebe außerhalb des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung ansehen, wenn sie in eigener Person ausgeführt werden. Das mutterländische Recht rechnet aber nur bestimmte gewerbliche Tätigkeiten zu dem Hausierbetrieb, nämlich das Feilbieten von Waren, das Auffuchen von Warenbestellungen oder Ankaufen von Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf, ferner das Anbieten von gewerblichen Leistungen, endlich das Darbieten von Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet. Ob in den Schutzgebieten der Begriff des Hausiergewerbes auch auf diese Betriebe beschränkt werden soll, muß, in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung, die Praxis entscheiden.

Folgendes sind die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen:

1. O s t a f r i k a. Hausierer bedürfen im Gebiete der Gewerbesteuerverordnung einer Konzession. Es gilt für sie ganz das Gleiche wie für die Händler.\*\*\*) — Mit hierher gehört die Bestimmung, daß der Ankauf von Rind- und Geisvieh, sowie der Handel mit Ziegen und Schafen, Häuten und Fellen im Umherziehen für die nördliche Hälfte des Bezirkes Kilimatinde verboten und der Handel mit diesem

\*) Landmann II, 19. — Für Kiautschou stellt die allgemeinen Feiertage fest die B. v. 6. Okt. 1902 R. G. VI, 653.

\*\*) Bgl. § 3 B a 1; dazu Polizeiv. v. 6. März 1894 III F Ziffer 1. R. G. VI, 77.

Vieh usw. nur auf den Viehmärkten in Kilimatinde, Makama und Kwa Mtoro gestattet ist. \*) — Vom Feilbieten im Umherziehen sind ausgeschlossen Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehör derselben, sowie Schießbedarf jeder Art. \*\*) — Endlich besteht im Zusammenhange mit dem Marktrecht vielfach ein Ausschluß von Waren vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (vgl. unten § 6).

2. Südwestafrika. Es sind Vorschriften für die sogenannten Wanderhändler gegeben, \*\*\*) unter denen verstanden werden alle Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelszüge unternehmen oder Waren im Umherziehen mit Fuhrwerk aller Art, Reit-, Lasttieren, Trägern zc. zum Verkauf feilbieten. †) Die Bestimmungen über die Wanderhändler sind in offenkundiger Anlehnung an die G. D. getroffen worden und zwar so, daß vielfach die Auslegung der mütterländischen Bestimmungen auch für die koloniale Verwaltungspraxis von Bedeutung sein wird. Alle Wanderhändler, Inländer wie Ausländer, unterliegen einer Besteuerung und haben eine Konzession nachzusuchen. Die Steuer wird erhoben und die Konzession erteilt in der Form eines Handelscheines. ††) Ein solches Handelscheines bedarf nicht, wer selbst gewonnene oder rohe (also solche, auch wenn sie nicht selbstgewonnen sind) Erzeugnisse der Landwirtschaft oder des Gartenbaus, in seinem Landwirtschaftsbetriebe gezüchtetes Vieh oder in seinem Handwerksbetriebe verfertigte Waren feilbietet. †††) Der Handelschein ist vor Beginn der Ausübung des Handels gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer, soweit nicht Steuerfreiheit besteht, zu lösen. Er ist nicht übertragbar. Er kann für drei, sechs, neun oder zwölf Monate erteilt werden. Er berechtigt den Inhaber zum Handelsbetriebe im Bereiche des ganzen Schutzgebietes. \*) Bei Ausübung des Handels mit mehreren Wagen oder mit einem Wagen und einer Karre zc. ist für jedes Fuhrwerk zc. ein besonderer Handelschein zu lösen. \*\*) Die Höhe und Entrichtung der Steuer muß aus dem Handelscheine zu ersehen sein. Jeder Inhaber ist verpflichtet, denselben nebst einem genauen Verzeichnis der mitgeführten Waren nach Art und Stückzahl oder Gewicht während der tatsächlichen Ausübung des Handels bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten, insbesondere auch den zur Revision befugten Militärpatrouillen vorzuzeigen. \*\*\*) Ausländer haben sich nach Überschreitung der Grenze sofort zur nächsten Zoll- bzw. Polizei- oder Truppenstation zu begeben und das Warenverzeichnis vorzulegen. Ist dasselbe in fremdländischer Sprache aufgestellt, so ist unter Mitwirkung der Behörde ein anderes in deutscher Sprache aufzustellen. †) Ist glaubhaft gemacht, daß ein Handelschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen

\*) B. v. 8. Jan. 1904 und v. 5. März 1904 R. G. VIII, 28.

\*\*) B. v. 9. März 1906 § 12 Abs. 3, Kol. Bl. XVII, 266.

\*\*\*) B. v. 26. Juni 1895 R. G. II, 162, B. v. 10. Okt. 1901 R. G. VI, 401.

†) Dasselbst § 1.

††) §§ 2 und 3 der B.

†††) § 10 der B.; vgl. dazu G. D. § 59; Landmann I, 492 ff.; Nefken I, 693 ff.

\*) §§ 3, 4 u. 15 d. B.; vgl. G. D. § 60; Landmann I, 499 ff.; Nefken I, 703 ff.

\*\*) § 9 d. B.

\*\*\*) § 11 d. B.; vgl. G. D. § 60c; Landmann I, 506 ff.; Nefken I, 715 ff.

†) § 12 d. B.

verlangt werden.\*) Was nun die Erteilung des Handelscheines angeht, so ist zu bemerken, daß, während das mütterländische Recht Gründe kennt, aus denen der dem Handelscheine entsprechende Wandergewerbeschein ver sagt werden muß, ferner solche, aus denen er in der Regel ver sagt werden soll, und endlich solche, aus denen er ver sagt werden darf,\*\*) das Kolonialrecht hier nur absolute Ver sagungsgründe kennt. Der Handelschein ist nämlich zu versagen, wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, wenn er geisteskrank ist, wenn er wegen Verletzung der Vorschriften der hier vorliegenden Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt — Ausländer einmal — bestraft ist, wenn er wegen eines gemeingefährlichen Vergehens oder Verbrechens mit mehr als sechs Monaten Gefängnis bestraft ist und noch nicht drei Jahre seit Ab büßung der Strafe verfloßen sind, wenn er Ausländer ist und im begründeten Verdachte steht, den Handel zur Bornahme deutsch-feindlicher Agitationen zu be nutzen.\*\*\*) Befugt zur Erteilung der Handelscheine sind die Bezirkshauptmann schaften, sowie die von denselben ausdrücklich ermächtigten dem Gouvernement namhaft zu machenden Ortspolizeibehörden.†) Gegen die dem Nachsuchenden nachteiligen Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften ist die Beschwerde an den Gouverneur gegeben, und, insoweit die Befugnisse der Bezirkshauptmann schaften auf die Ortspolizeibehörden delegiert sind, die Beschwerde von dieser an die Bezirkshauptmannschaft und die weitere Beschwerde an den Gouverneur.††) Die Handelscheine sind innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie erteilt sind, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zurückzureichen.†††) — Während die bisher erwähnten Vorschriften eine Beschränkung der Zulassung zum fliegenden Handelsbetriebe bedeuten, beziehen sich die folgenden auf die Ausübung desselben. Es sind vom fliegenden Handelsbetriebe ausgeschlossen: geistige Getränke aller Art, explosive Stoffe, insbesondere Dynamit und Pulver, leicht entzündliche Öle, insbesondere Petroleum und Spiritus, endlich Waffen und Munition jeder Art.\*)

3. Kamerun, Neu-Guinea, Carolinen, Palau und Marianen. Auch vom Gesichtspunkte des Gewerbebetriebes im Umherziehen kann man die verschiedenen Beschränkungen auffassen, denen der von Schiffen aus oder auf Schiffen geschehende Gewerbebetrieb in diesen Schutzgebieten unterliegt und die bereits früher dargestellt wurden.\*\*)

4. Togo. Wer innerhalb des Schutzgebietes von Togo, ohne daselbst an fässig zu sein, das Hausiergewerbe betreiben will, bedarf dazu eines Wander gewerbescheines. Derselbe lautet auf die Person und das Kalenderjahr. Zur Erteilung des Scheines ist zuständig diejenige Bezirks- oder Stationsbehörde, in deren Bezirk der Hausierhandel begonnen wird. Gegen Entscheidungen der Bezirksämter und Stationen ist binnen drei Monaten Beschwerde an den Cou-

\*) § 17 d. B.

\*\*) G. D. §§ 57, 57a und 57b; Landmann I, 483 ff.; Nellen I, 705 ff.

\*\*\*), § 5 d. B.

†) § 13 d. B.

††) § 22 d. B.

†††) § 14 d. B.

\*) § 6 d. B.; vgl. dazu G. D. § 56, Landmann I, 456 ff.; Nellen I, 662 ff.

\*\*) Vgl. oben § 3 B II a 2—4, § 4 I b 3 und c 3.

verneur zulässig. Keine Anwendungen finden diese Bestimmungen auf den Marktverkehr.\*)

5. Riautschou. Es ist verboten, im Umherziehen Bäume oder Sträucher zu verkaufen oder feilzuhalten. Dies Verbot bezieht sich aber nicht auf den Handel mit Zierbäumen und Ziersträuchern, welche ordnungsmäßig in Kübel oder Töpfe verpflanzt sind.\*\*)

### § 6. Der Marktverkehr.

Märkte sind Versammlungen Gewerbetreibender zum Zwecke des öffentlichen Feilhaltens von Waren, welche an bestimmten Orten zu gewissen feststehenden Zeiten stattfinden\*\*\*). Diejenige Regelung des Marktwesens, welche die G. D. getroffen hat, hat keine Geltung in den deutschen Schutzgebieten, denn die betreffenden Normen (G. D. §§ 64—71) sind rein öffentlich-rechtlicher Natur. Das Marktwesen hat nur ausnahmsweise in den deutschen Kolonien seitens des deutschen Gesetzgebers eine Berücksichtigung erfahren. Vorwiegend gelten hier vielmehr die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen.†)

I. Kamerun. Es ist für das Weichbild der Ortschaft Duala verboten worden, an einem anderen, als dem vom Bezirksamte bezeichneten Plage Markt abzuhalten.††)

II. Togo. Für Lome, Bagida, Porto Seguro, Aneho, in den an der Lagune einschließlich des Togosees und am rechten Monoufer aufwärts bis Togodo gelegenen Ortschaften und in der unmittelbaren Umgebung dieser Orte gilt, daß, wenn sich an Marktplätzen Geschäftsstellen von Personen befinden, welche die Konzession zum Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein besitzen, der Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein auf dem Markte selbst verboten ist.†††)

III. Ostafrika. Eine allgemeine und eingehendere Regelung des Marktwesens findet sich in Ostafrika. Die dortigen Märkte sind teils öffentliche teils private. Die öffentlichen können von Behörden verwaltet, oder auch an Private verpachtet werden.\*); Die rechtlichen Normen, welche erlassen worden sind, sind teils solche, welche allgemein gültig sind, teils solche, welche nur für bestimmte Bezirke und Marktorde gelten.

a) Allgemeine Normen. Für jedermann besteht ein Verbot des Vorkaufes, insofern das Aufkaufen der zu Markte gebrachten Waren vor der

\*) B. v. 1. Aug. 1899 §§ 8, 12, 14 R. G. IV, 85; dazu B. v. 28. März 1900 § 12 R. G. V, 43; Denkschrift 1901/1902 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Session Anlagebb. V, 5283.

\*\*) B. v. 21. Juni 1900 R. G. V, 213; B. v. 12. März 1903 R. G. VII, 292.

\*\*\*) Meyer I, 422.

†) Über das Marktwesen in Afrika vgl. S. Schurz, das afrikanische Gewerbe S. 115 ff.

††) B. v. 1. März 1903 § 12. R. G. VII. 52.

†††) B. v. 28. März 1900 § 11 R. G. V, 43. — (B. v. 17. Juli 1896 R. G. II, 251; B. v. 11. Aug. 1898 R. G. III, 118); B. v. 4. Nov. 1904 R. G. VIII, 250; letztere B. setzt die vorstehenden Vorschriften über die Marktpolizei in Lome außer Kraft.

\*) Vgl. über das Marktwesen die Denkschriften in Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 5. Sess. Anlagebb. II, 945 und X. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. V, 2921 und Bundesl. v. 14. Dez. 1899 R. G. VI, 229.

Stadt verboten ist.\*) Nur für Eingeborene gilt Folgendes. Ständige Verkaufsstellen außerhalb der Häuser und Markthallen aufzuschlagen ist verboten. Der Hausierhandel wird hierdurch aber nicht betroffen. Die Standgelder in den von der Regierung erbauten Markthallen werden von dem Bezirksamte festgesetzt, in den von Privaten errichteten Markthallen unterliegen sie der Genehmigung dieser Behörde. Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand in der Markthalle und den davor liegenden Straßenteil rein zu halten. Das Halten unrichtiger Maße und Gewichte ist verboten. Die Polizei ist befugt, die bei den Kaufleuten vorhandenen Maße und Gewichte auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es ist verboten, Viehzeug außerhalb des Marktes von unbekanntem Leuten ohne Vermittlung eines bekannten gewerbmäßigen Ausrufers anzukaufen.\*\*)

b) Lokale Normen. Es besteht eine ganze Reihe von Marktverordnungen des Gouvernements mit nur örtlicher Geltung.\*\*\*) Soweit sie von den eben gegebenen allgemeinen Sätzen abweichen, gehen sie ihnen vor, da sie sämtlich später und von der gleichen Instanz erlassen sind. Der Inhalt dieser Marktverordnungen soll hier zusammenfassend wiedergegeben werden.

Die Verordnungen haben Kraft für bestimmte Markttorte. Für welchen Platz die Geltung bestehen soll, ist in den meisten Fällen so ausgedrückt, daß derselbe mit Namen genannt wird, und zwar entweder so, daß die Verordnung nur für einen einzigen Platz erlassen wird,†) oder daß sie für eine Reihe aufgezählter Orte innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirktes in Kraft tritt.††) Wenn in dem letztgenannten Falle die Geltung der Verordnung auf andere Märkte des gleichen Bezirktes ausgedehnt werden sollte, so würde es einer besonderen Norm bedürfen. Auf solche andere Märkte, sei es, daß sie schon bestehen, sei es, daß sie erst später begründet werden, findet die Verordnung nicht ohne weiteres Anwendung. Anders liegt die Sache in einigen Fällen, in denen

\*) B. v. 6. März 1894 I B 7 R. G. VI, 74.

\*\*) Daselbst III F.

\*\*\*) Es sind die folgenden Verordnungen betreffend das Marktweien:

1. in der Ortschaft Tabora v. 12. Dez. 1902 R. G. VII, 8.
2. im Bezirk Kilwa v. 30. Jan. 1903. R. G. VII, 8.
3. " " Lindi v. 30. Jan. 1903. R. G. VII, 10.
4. " " Pangani v. 12. Juni 1903. R. G. VII, 133.
5. " Militärbezirke Ujiji v. 21. Juli 1903. R. G. VII, 156.
6. " Bezirk Tanga v. 21. Juli 1903. R. G. VII, 158 und v. 14. Juni 1904 R. G. VIII, 131.
7. " " Morogoro v. 21. Juli 1903. R. G. VII, 160.
8. " " Bagamoyo v. 21. Aug. 1903 R. G. VII, 180.
9. " " Rufiji v. 27. Aug. 1903 R. G. VII, 187.
10. " " Wilhelmstal v. 2. Nov. 1903 R. G. VII, 228.
11. " " Daresſalam v. 12. Dez. 1903 R. G. VII, 280.
12. in der Ortschaft Iringa v. 29. Dez. 1903 und 8. Juni 1904 R. G. VIII, 122.
13. " " Mwanja v. 26. April 1904. R. G. VIII, 101.
14. " " " Bismarckburg v. 29. Oktober 1904 R. G. VIII, 247.

In den folgenden Anmerkungen werden die vorstehenden Verordnungen nur mit der Ordnungszahl zitiert werden, die sie hier erhalten haben.

†) So 1, 12, 13, 14.

††) So 2—5, 8, 9.

auch gesagt ist, die Marktordnung gelte für die namentlich aufgeführten Plätze, wobei aber der Zusatz gemacht ist: „sowie für diejenigen Ortschaften, in denen die Errichtung von Märkten späterhin angeordnet wird.“<sup>1)</sup> Wo Derartiges vorgeschrieben ist, da ist für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Märkte die Geltung eine auf die aufgezählten beschränkte, für die künftig im Bezirke amtlich eingerichteten eine unbeschränkte. Die letzteren werden mit ihrem Entstehen von der Verordnung ergriffen. Endlich kommt es auch vor, daß überhaupt keine Plätze mit Namen angegeben werden, sondern daß die Verordnung für diejenigen Ortschaften eines Bezirkes in Kraft tritt, an denen die Errichtung von Markthallen stattgefunden hat oder späterhin angeordnet wird.<sup>2)</sup> Hier ist die Wirkung die allgemeinste. — Die Geltung der Marktordnungen beschränkt sich nun in der Mehrzahl der Fälle nicht auf den Markttort, sondern erstreckt sich noch auf das umliegende Gebiet. Meist ist es ein Umkreis von zwei Kilometern,<sup>3)</sup> in einem Falle von einem Kilometer,<sup>4)</sup> in der Regel soll diese Entfernung vom Weichbilde aus gerechnet werden.<sup>5)</sup>

Die lokalen Marktordnungen in Ostafrika werden beherrscht von dem Grundsätze des Marktzwanges, wozu noch eine Gebührenpflicht<sup>6)</sup> tritt, die aber hier nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Schon bei den allgemeinen Normen des Marktrechtes wurde erwähnt, daß insofern allgemeiner Marktzwang herrscht, als der Vorkauf verboten ist. Dies Verbot wird in einer lokalen Marktordnung dahingehend wiederholt, daß das Aufkaufen gewisser Produkte auf den nach den Markttorten führenden Straßen zwecks Einführung in den betreffenden Markttort verboten ist.<sup>7)</sup> Im Übrigen ist der Marktzwang durchgehend in der Gestalt gegeben, daß gewisse Waren nur auf den Märkten, insbesondere innerhalb der Markthallen zum Verkaufe ausgestellt werden dürfen.

1. Gegenstände des Marktzwanges. Es werden hier die folgenden genannt: Erzeugnisse der afrikanischen<sup>8)</sup> oder einheimischen<sup>9)</sup> Landwirtschaft,<sup>10)</sup> Viehzucht,<sup>11)</sup> Fischerei,<sup>12)</sup> Jagd,<sup>13)</sup> Forstwirtschaft,<sup>14)</sup> sowie aus diesen allen hergestellte Lebensmittel<sup>15)</sup> und Genußmittel,<sup>16)</sup> endlich auch Brennholz,<sup>17)</sup> soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen.<sup>18)</sup> Von diesen grundsätzlich dem Marktzwange unterliegenden Gegenständen ist eine ganze Reihe wieder ausdrücklich ausgenommen worden. In örtlicher Verschiedenheit wird bestimmt, daß die Vorschriften über den Marktzwang keine Anwendung finden auf den Handel mit Mtama,<sup>19)</sup> Mais,<sup>20)</sup> Reis,<sup>21)</sup> Sesam,<sup>22)</sup> Kopra,<sup>23)</sup> geschälte Erdnüsse,<sup>24)</sup> Baumwolle,<sup>25)</sup> getrockneten Mohogo,<sup>26)</sup> Zucker (Sirup wie in fester Konsistenz),<sup>27)</sup> Hülsenfrüchte aller Art,<sup>28)</sup> für den Bezirk Morogoro mit der Einschränkung: insofern solche Produkte zum Zwecke der Ausfuhr über die Grenzen des Bezirkes hinaus gehandelt werden.<sup>29)</sup> Ferner findet der Marktzwang keine Anwendung auf den Handel mit oder An-

<sup>1)</sup> So 6, 10, 11. <sup>2)</sup> So 7. <sup>3)</sup> So 2—8, 10, 12, 14. <sup>4)</sup> So 9. <sup>5)</sup> So 2—4, 6—10, 12, 14. <sup>6)</sup> § 2 in 1—14. <sup>7)</sup> § 1 in 11. <sup>8)</sup> § 1 in 11. <sup>9)</sup> § 1 in 2—10. <sup>10)</sup> § 1 in 1—14. <sup>11)</sup> § 1 in 1—14. <sup>12)</sup> § 1 in 2—14. <sup>13)</sup> § 1 in 4—12, 14. <sup>14)</sup> § 1 in 4, 5, 7—9, 12, 13. <sup>15)</sup> § 1 in 1—14. <sup>16)</sup> § 1 in 9, 12, 14. <sup>17)</sup> § 1 in 6, 10, 12, 14. <sup>18)</sup> § 1 in 1—14. <sup>19)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>20)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>21)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>22)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>23)</sup> § 5 in 2, 4, 6—10. <sup>24)</sup> § 5 in 2—4, 6—11. <sup>25)</sup> § 5 in 8, 9. <sup>26)</sup> § 5 in 8. <sup>27)</sup> § 5 in 9. <sup>28)</sup> § 5 in 11. <sup>29)</sup> § 5 in 7.

kauf und Verkauf von Eseln,<sup>1)</sup> Pferden,<sup>2)</sup> Maultieren,<sup>3)</sup> Kamelen,<sup>4)</sup> Zugochsen,<sup>5)</sup> sowie Kühen<sup>6)</sup> und Bullen,<sup>7)</sup> welche zur Zucht bestimmt sind, und endlich von Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist.<sup>8)</sup> Für den Bezirk Daraessalam bezieht sich diese Klasse von Ausnahmen auf Esel, Pferde, Maultiere, Kinder und Kleinvieh, sofern nachgewiesen wird, daß dieselben nicht zum Schlachten in der Stadt bestimmt sind.<sup>9)</sup> Endlich als dritte und letzte Gruppe von Ausnahmen werden genannt: der Gewerbebetrieb der Bäcker,<sup>10)</sup> Milchhändler,<sup>11)</sup> Palmweinhändler oder Temboverkäufer,<sup>12)</sup> der Verkauf von einheimischem Bier (Pombe),<sup>13)</sup> der Gewerbebetrieb der Eierhändler.<sup>14)</sup> Für den Bezirk Daraessalam ist die Ausnahme für die folgenden Waren gemacht: Milch, Tembo, Pombe und europäisches Gemüse, ferner Fleisch und Backwaren, soweit der Verkauf in offenen Verkaufsstellen geschieht, endlich auch Holz jeder Art, jedoch ist das Bezirksamt befugt, den Marktzwang auf Brennholz auszudehnen.<sup>15)</sup>

2. Umfang des Marktzwanges. Die durch den Marktzwang betroffenen Gegenstände dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher<sup>16)</sup> oder Kleinhändler<sup>17)</sup> nur auf dem von der örtlichen Polizeibehörde zugelassenen<sup>18)</sup> Markte,<sup>19)</sup> bzw. innerhalb der Markthalle<sup>20)</sup> feilgeboten werden. In einigen Bezirken besteht die Ausnahme, daß sie außerdem auch in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, feilgehalten werden dürfen.<sup>21)</sup> — Diejenigen von den oben genannten Erzeugnissen der Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, welche nicht feilgehalten werden, sondern zum eigenen Verbrauch der Produzenten dienen sollen, unterliegen an sich dem Marktzwange nicht. Auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörden müssen aber die genannten Gegenstände, soweit ein Marktzwang für sie begründet wäre, wenn sie feilgehalten werden sollten, ebenfalls auf den Markt bzw. in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden. Gebühren sind aber nicht zu entrichten.<sup>22)</sup> — Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen<sup>23)</sup> das Feilhalten und das Verkaufen von gewissen dem Marktzwange unterworfenen Gegenständen auf den Straßen<sup>24)</sup> oder im Umherziehen<sup>25)</sup> gestatten. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Als Waren dieser Art werden genannt die dem Marktzwange unterworfenen Gegenstände überhaupt,<sup>26)</sup> europäisches Gemüse, Geflügel, Eier, Obst, zubereitete Speisen<sup>27)</sup> und Gemüßmittel<sup>28)</sup> der Eingeborenen. Außer der Erlaubnis bedarf es der Zahlung der Marktgebühren, welche im Voraus zu entrichten sind. Den Erlaubnischein und die Bescheinigung über die Bezahlung der Gebühren hat der Verkäufer aber stets bei sich zu führen.<sup>29)</sup> Für den Bezirk Daraessalam ist der Verkauf von zubereiteten Speisen der Eingeborenen, Geflügel, Obst und Eiern auf der Straße oder von Haus zu Haus zulässig, aber

<sup>1)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—10. <sup>2)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—4, 6—10. <sup>3)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—10. <sup>4)</sup> § 3 in 1, 12—14 und § 5 in 2—10. <sup>5)</sup> § 3 in 1, 12—14. <sup>6)</sup> § 3 in 1 und 12. <sup>7)</sup> § 3 in 1, 12—14. <sup>8)</sup> § 5 in 2—10. <sup>9)</sup> § 5 in 11. <sup>10)</sup> § 5 in 2—6, 8—10. <sup>11)</sup> § 5 in 2—6, 8—10. <sup>12)</sup> § 5 in 4—6, 9, 10. <sup>13)</sup> § 5 in 7. <sup>14)</sup> § 5 in 9. <sup>15)</sup> § 5 in 11. <sup>16)</sup> § 1 in 1—14. <sup>17)</sup> § 1 in 10. <sup>18)</sup> § 1 in 5. <sup>19)</sup> § 1 in 1, 5, 12—14. <sup>20)</sup> § 1 in 2—4, 6—11. <sup>21)</sup> § 1 in 6, 9, 10. <sup>22)</sup> § 3 in 2—4, 6—11 und § 4 in 1, 5, 12—14. <sup>23)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 2—6, 8. <sup>24)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 2—6, 8. <sup>25)</sup> § 6 in 1, 7, 9, 10, 12—14 und § 7 in 2—6, 8. <sup>26)</sup> § 6 in 1, 12—14. <sup>27)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 2—6, 8. <sup>28)</sup> § 6 in 7, 9, 10 und § 7 in 4—6, 8. <sup>29)</sup> § 6 in 1, 7, 9, 10, 12—14 und § 7 in 2—6, 8.

nur nach Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlte Markthallengebühr durch den Markthallenverwalter. Die Bescheinigung hat der Verkäufer bei sich zu führen.\*)

3. Der Marktverkehr im übrigen. Es bestehen keine Vorschriften darüber, welche Gegenstände zum Marktverkehr zugelassen oder von ihm ausgeschlossen sind. Nur für den Bezirk Daraesalam ist die Bestimmung gegeben, daß Rind-, Schaf- und Schweinefleisch nur dann in die Markthalle gebracht werden darf, wenn es zuvor der Fleischschau unterworfen und für gesund befunden ist.\*\*) — Alle auf den Markt bzw. in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse können auf Antrag des Verkäufers\*\*\*) oder, wie es in einige Verordnungen heißt, falls sich ein Bedürfnis herausstellt†), durch einen amtlich bestellten oder zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.††)

IV. Neu-Guinea. Es ist zur Sicherung des Straßen- und Marktverkehrs eine jedoch wesentlich in das Gebiet des Verkehrsrechtes gehörende Verordnung ergangen.†††)

### § 7. Gewerbliche Organisationen und das gewerbliche Hülfspersonal.

#### A. Gewerbliche Organisationen.

Das deutsche Gewerberecht kennt gemäß Titel VI G. D. als gewerbliche Organisationen die Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände. Die für diese gegebenen Rechtskräfte sind zum Teil privatrechtlicher Natur\*) und würden soweit auch in den deutschen Kolonien kraft § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 1 R. G. G. für Nichteingeborene Geltung haben können. In eine Prüfung der einzelnen Sätze des Titel VI G. D. auf ihre Gültigkeit in den Schutzgebieten soll hier aber nicht eingetreten werden, da zur Zeit in den Schutzgebieten das Bedürfnis der Gründung solcher speziell gewerblicher Organisationen der Nichteingeborenen wohl noch nicht stark ist, und wo das Bedürfnis des Zusammenschließens gegeben ist, demselben durch Einrichtung einfacher kaufmännischer Vereine, die sich in der Regel den Namen Handelskammer gegeben haben, genügt werden kann.\*\*)

#### B. Das gewerbliche Hülfspersonal.

I. Öffentlich-rechtliche Normen. Keine Geltung haben für die Kolonien die hierher gehörigen Vorschriften der G. D. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete noch keinen Anlaß zur öffentlich-rechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse des gewerblichen Hülfspersonals geboten. Die Normen, welche sich auf das Arbeiterwesen beziehen, haben nicht gewerbliche, sondern vor Allem landwirtschaftliche Arbeiter, die Plantagenarbeiter, im Auge.

\*) § 7 in 11.

\*\*) § 6 in 11.

\*\*\*) § 4 in 2—4, 6—11.

†) § 5 in 5, 12—14.

††) § 5 in 1, 5, 12—14 und § 4 in 2—4, 6—11.

†††) B. v. 15. Mai 1888 R. G. I, 514.

\*) Mandry 138—150.

\*\*) Vgl. z. B. für Kiautschou Denkschrift 1901/02 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Session Anlagebb. VIII, Aktenst. 832 S. 5, auch Denkschrift 1904/1905; für Togo vgl. Kol. Bl. XV, 591 und XVI, 641; Kamerun Denkschr. 1904/1905, Beil. z. Kol. Bl. S. 52.

Der allgemeinen Förderung des Gewerbetreibens dient die Einrichtung von Handwerker- und Lehrlingschulen in Ostafrika, Kamerun, Togo\*) und Kiautschou.\*\*\*) Für Kiautschou ist vorbehalten worden die Einführung von Bestimmungen über das Halten von Lehrlingen in den Apotheken.\*\*\*)

II. Privatrechtliche Normen. Eine privatrechtliche Regelung für dasjenige gewerbliche Hilfspersonal, welches nicht den Eingeborenen zuzurechnen ist, wird durch die kraft § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 1 R. G. G. eingeführten privatrechtlichen Vorschriften der G. D. getroffen. Welche Normen als geltend in Frage kommen können, ist im Anschlusse an die Einteilung des VII. Titels der G. D. anzudeuten.†) Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß diese Vorschriften gemäß § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 20 Abs. 1 R. G. G. keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den betreffenden Bezirk fehlt.

a) Allgemeine Verhältnisse. Es gelten nach ihrer privatrechtlichen Seite die Bestimmungen über: 1. die Freiheit des Arbeitsvertrages††); 2. das Beschäftigungszeugnis,†††) als öffentlich-rechtlich und deshalb nicht geltend anzusehen ist die Bestimmung über die unzulässigen Merkmale; 3. die Lohnzahlung\*), die Vorschrift, daß die Löhne in Reichswährung zu berechnen und auszuführen sind, ist sinngemäß so zu deuten, daß, wenn die Berechnung und Zahlung erfolgt, dies mit dem am Orte gesetzlichen Zahlungsmittel geschehen muß. Es würde also hier an die Stelle der Reichs- die Schutzgebietswährung zu treten haben; 4. Schutz der Arbeiter,\*†) diese Vorschriften gelten nur insoweit, als der Unternehmer zivilrechtlich haftbar wird, wenn er nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen hat.

b) Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. Es haben hier sämtliche Bestimmungen\*\*\*) der G. D. Kraft.

c) Lehrlingsverhältnisse. Es gelten die Bestimmungen über 1. das Lehrverhältnis†); 2. das Lehrzeugnis, jedoch nicht die Vorschrift über stempel- und gebührenfreie Beglaubigung††); 3. über den Berufswechsel der Lehrlinge†††) und 4. über die Entschädigungsansprüche.\*)

\*) Denkschriften 1899/1900 Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlbd. II, 949 und 1901/1902 in Anlbd. VIII, 5263; XI. Leg. Per. 1. Sess. 1902/1903 Anlbd. I, 88; Denkschr. 1904/1905 Beil. 3. Vol. VI. S. 18, 45, 59; für Ostafrika vgl. Kundert. v. 26. Okt. 1900 R. G. V, 155.

\*\*\*) Denkschr. 1901/1902 St. B. X. Leg. Per. 2. Sess. Anlbd. VIII Aktenst. 832 S. 5.

\*\*\*\*) B. v. 7. Nov. 1900 R. G. V, 217.

†) Einer Einzeluntersuchung über den privat- oder öffentlich-rechtlichen Charakter der Normen wird man an dieser Stelle entraten können, da sich das Nötige aus Mandry 434—438, 466—486 und Landmann II ergibt.

††) G. D. § 105.

†††) G. D. § 113.

\*) G. D. § 115—119 Abs. 1, 119b.

\*\*\*) G. D. § 120a—c.

\*\*\*\*) G. D. §§ 121—125.

†) G. D. §§ 126b—127b.

††) G. D. § 127c.

†††) G. D. § 127e.

\*) § 127f und g.

d) Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. Alle Normen der G. D. sind anwendbar.\*)

e) Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Es haben hier nur Geltung die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 134 G. D. Die übrigen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Es gelten insbesondere nicht die über die Arbeitsordnung. Sie hat zwar zivilrechtlichen Inhalt, ihre Aufstellung ist aber eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Unternehmers und besteht deshalb nicht für die deutschen Schutzgebiete.

### Berichtigungen.

Seite 165: In der 5. Anmerkung muß es heißen: B. v. 2. Sept. 1898.

Seite 166: In der 1. Anmerkung: B. v. 26. Januar 1605.

Seite 173: In der 3. Anmerkung: 21. Mai 1900, statt 9. Juni 1899.

Seite 183: Zu Absatz 2: Das Waffen- und Pulverhandelsmonopol ist in Ostafrika jetzt aufgehoben (B. v. 9. März 1906 § 16 Kol. Bl. XVII, 265).

### Verzeichnis der Abkürzungen.

- Gareis = Karl Gareis, Deutsches Kolonialrecht 2. Aufl. 1902.  
 G. D. = Reichsgewerbeordnung.  
 K. G. = Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Teil I—VIII.  
 K. G. G. = Konsulargerichtsbarkeitgesetz.  
 Köbner = Otto Köbner, Deutsches Kolonialrecht in F. v. Holzendorffs Encyclopädie 6. Aufl. II, 1074—1136.  
 Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt.  
 Landmann = Robert v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung u. s. w. 2 Bände, 4. Aufl. bearbeitet von Gustav Rohmer 1903.  
 Mandry = Gustav Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. 1898, bearbeitet von Otto Geib.  
 Meyer = Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde. 2. Aufl. 1893 und 1894.  
 Nelken = F. Nelken, Das Gewerberecht in Preußen I. Band 1906.  
 Sch. G. G. = Schutzgebietgesetz.  
 Stengel = Karl Freih. von Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901.  
 B. = Verordnung, wenn ohne weiteren Zusatz, Verordnung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Kaiserlichen Kommissars; eine Klammer bedeutet, daß die betr. Bestimmung nicht mehr gilt.

H. E dler v. Hoffmann.

\*) §§ 133a—f.

## Was ist und was kann in Marokko geschehen, um dem Land und den Eingeborenen Kultur zuzuführen?

Die Herrschaft der ältesten Völker die sich in Nordafrika kolonisierend betätigt haben, der Phönizier, der Griechen und der Römer hat sich nicht wesentlich über das Gebiet des heutigen Tunesiens und über ziemlich engbegrenzte Bezirke weniger Küstenstädte hinaus erstreckt. Wohl kann man noch heutigen Tages in den Küstenlandschaften, wie in den Steppen allenthalben, namentlich römischen, Straßenzügen folgen, kann auch wohl hier und da auf nicht unbedeutende Reste ehemaliger Lagerplätze und ehemals als Stützpunkte dienender Ortschaften stoßen, von einer weitgehenden Kolonisation, von Kulturarbeit in größerem Umfange kann aber an diesen Ortschaften im Hinblick auf jene Völkerschaften nicht gesprochen werden. Und auch die ältesten, im besonderen wiederum römischen Überreste, die noch heutigen Tages in Fez, bei Volubilis, bei Bades und an anderen Orten Marokkos zu bemerken sind, können kaum als Merkmale für wesentliche Kulturstätten aus alten Zeiten angesehen werden.

Erst durch die Araber, erst unter Edrisiden und Zeiriden erblühte das alte Mauretaniens, erstand das heutige Marokko zu einer Kultur, von der zwar viele Berichte, leider aber nur sehr wenige Reste noch bestehen und auf uns gekommen sind. Jedenfalls aber nahmen etwa gleichzeitig wie in dem benachbarten, von den Omajjaden beherrschten Spanien Kunst und Wissenschaft unter Edrisiden und Falmiden einen hohen Stand ein, mit der mohamedanischen, auch von Christen vielfach besuchten Universität von Cordoba wetteiferte die Gelehrtenschule von Fez. Unter den islamitischen Herrschern beider Staaten wurden Jurisprudenz und Medizin, Astronomie und Mathematik, Geschichte und Dichtkunst auf das Eifrigste gepflegt; glänzende Paläste und andere großartige Bauwerke, die die volkreichen Städte im Norden wie im Süden der die Erdteile trennenden Meerenge schmückten, legten Zeugnis ab von der Geschicklichkeit und dem Geschmack der Architekten und wie in Spanien Acker- und Gartenbau unter der sorgenden Anlage ausgedehnter Bewässerungssysteme einen großen Aufschwung nahmen, so wird zu jenen Zeiten auch das vom hohen Atlas umgrenzte Gebiet Marokkos einem prangenden Fruchtgarten geglichen haben. Aber ebensowenig wie es den Arabern gelang sich mit den iltspanischen Einwohnern zu verschmelzen, ebensowenig vermochten sie in Marokko zu der autochthonen Bevölkerung in innigere Beziehungen zu treten; wie sie aus dem Norden der ehemals von Tarif überschrittenen Meerenge weichen und sich nach Marokko zurückziehen mußten, so sahen sie sich auch hier bald der Herrschaft beraubt und zwar durch eingeborene Stämme, die im Süden des Landes, am Oued Draa, im Tafilett, in der Sahara sesshaft, die eben erst zum Islam übergetreten waren, die sich aber in tatkräftigster Weise gegen die Träger dieser Religion wandten und

die sehr bald den Ammoraviden oder Samtuniden und anderen zur Oberherrschaft verhalfen.

Und diese jungen Anhänger der mohamedanischen Glaubenslehre — wie alle Proselyten außerordentlich fanatisch — wendeten sich mit aller Macht gegen die Kultur, die von den Arabern mit deren Religion gebracht worden war: die Religion blieb, die Kultur verschwand ebenso schnell, wie sie gekommen und das ganze Land fiel in den alten Zustand zurück, dem es soeben erst entrissen worden war. Die Gelehrtenschule von Fez sank in Trümmer und mit ihr andere hohe Schulen, von denen ältere Geschichtschreiber 35 zählen. Auch 200 niedere Schulen, von denen noch Leo Africanus spricht, gingen zu Grunde und zwar — wie erstere derart, daß gegenwärtig kaum noch die Erinnerung an sie im Lande fortlebt. Über diesen Vorfall spricht sich Dr. Kampfmeyer in seiner trefflichen Broschüre „Marokko“ wie folgt aus: „Einst war in Marokko geistige Kultur und Gelehrsamkeit zu Haus. Fez war der glänzende Mittelpunkt derselben, als deren Vertreter z. B. Edrifi, der berühmte Geograph, Ibn Chaldun, der geniale Historiker, und Leo, der Afrikaner, zu nennen sind. Jetzt freilich ist, wie auf den meisten anderen Gebieten, auch in dieser Beziehung allgemeiner Verfall eingetreten. Noch gibt es drei Städte, welche die Marokkaner als *hadarija* bezeichnen, d. h. als solche, wo Bildung zu finden ist. Es sind dies: Fez, Rabat und Tetuan. Wer nicht in einer dieser Städte „studiert“ hat, genießt selbst bei den Marokkanern kein Ansehen. Aber eigentlicher höherer Unterricht ist auch unter diesen Städten nur noch in Fez anzutreffen. Auch hier hat er längst nicht mehr die Bedeutung von früher. Die große Hauptwissenschaft, die hier gelehrt wird, ist die des Korans und seiner Erklärung. Daneben wird Rhetorik, Dialektik, Logik, Beredsamkeit, Grammatik und Recht getrieben. Die einzelnen geben sich meist aber nur einem einzigen Gebiete, oft nur dem Studium eines einzigen Werkes hin. Die meisten Studenten (ein Student oder einer, der Studien absolviert hat, heißt *Taleb*, im Plural *Tolba*) treiben nur den Koran, den sie auswendig lernen. Sie richten dann auch ihrerseits häufig im Lande umher Schulen ein, in denen sie von der Dorfjugend diejenigen welche kommen wollen, unterrichten. Der Unterricht besteht im Auswendiglernen des Korans, im Schreiben und Rechnen.

Es gab auch eine Zeit, wo in Marokko ein Sinn für künstlerische Bautätigkeit vorhanden war, die Zeit, in der z. B. der Turm der Kutubija in Marrakesch sowie der von Isab el Mansur bei Rabat gebaute sogenannte Hasanturm aufgeführt wurde, Türme, welche mit der berühmten Giralda von Sevilla viel Ähnlichkeit haben und von demselben Baumeister gebaut sein sollen. Auch in dem von Mulai Ismail erbauten Kastell Bu el Uwan, daß jetzt in Verfall ist, sah ich sehr schöne Formen und Ornamente, welche an die schönsten, künstlerischen Formen der Kunst der Araber in Spanien erinnerten. Ferner trifft man namentlich auch in Fez verschiedene geschmackvolle Privathäuser. Allein in neuester Zeit scheint auch hier der Verfall immer allgemeiner zu werden. Die neu entstehenden öffentlichen Bauten (Moscheen) sind, soweit ich sie gesehen habe, außerordentlich nüchtern und schmucklos; es scheint, als ob der zuversichtliche Ausblick in die Zukunft, der am Beginn des 19. Jahrhunderts vielleicht noch vorhanden war, heute bereits fehlt.“ —

Soweit Dr. Kampfmeyer!

Aus jener Zeit, zu der Gelehrsamkeit und Wissenschaft in Marokko zu finden waren, sind nur sehr wenige Namen berühmter Männer, namentlich von großen

Geographen und bedeutenden Ärzten auf uns gekommen. Und die wenigsten derer, die erhalten blieben, gehören direkt der von den Ebräiden ausgehenden Blütezeit Marokkos an, so Ibn Esra, der Astronom und Philosoph, so auch der als Arzt und Mathematiker gleich zu rühmende Ibn at Tosail, so endlich wohl auch der als chirurgischer Schriftsteller bekannte Abul Kasan. Andere wie der Philosoph Averroës, wie der Arzt Aven Zoar, wie Ibn Batuta, der Geograph, wie der von Kaupffmeyer erwähnte Ibn Chaldun, der größte der Historiker, wie endlich auch der als Reisender bekannte Athaffan — sie alle gehören bereits der Untergangsperiode an, die dem Zeitalter höchster geistiger Entwicklung folgte. In ihnen strahlte das Wissen aus, aus dem einst selbst abendländische Gelehrte geschöpft hatten.

Unter der Barbarei der Almovariden und ihrer Nachfolger konnten Wissenschaft und Gelehrsamkeit sich nicht mehr betätigen, aber die Methode, die von den genannten Gelehrten angewendet worden war, und die vor allem das Experiment zum Ausgangspunkt und zum Prüfstein aller Schlüsse gemacht hatte und da namentlich den Naturwissenschaften zu Nutze kommen mußte, blieb bestehen, wurde nach den Norden gebracht und führte hier, in Europa, in kürzester Zeit zu einer Belebung der Wissenschaft, der Kultur, die ja schließlich den Küsten desselben Meeres entstammte, von dem ihr jetzt ein neubelebendes Element zugetragen wurde. Nur den Gesetzen der Gegenseitigkeit würde es entsprechen, wenn die in Europa erblühte Kultur dem Süden wieder zurückgeführt werden würde, von dem sie einst ausgegangen.

Darüber daß die Kolonialpolitik eines Staates sich nicht allein auf die Förderung seines Handels und die Unterbringung überschüssiger Bevölkerungssteile in überseeischen Besitzungen und Interessensphären zu beschränken, sondern daß sie auch die sittliche, die ethische Hebung der Urbevölkerung der betreffenden Gebiete ins Auge zu fassen hat, ist man sich seit langem ebenso im Klaren, wie man nicht minder erkannt hat, daß neben der eigentlichen Missionsstätigkeit, neben der religiösen Hebung jener Bevölkerung deren missionsärztliche Förderung vor allem hergehen muß. Ja man wird sich zumeist wohl nicht dem Schlusse entziehen können, daß letztere voranschreiten muß. Die beiden deutschen Kolonialkongresse der Jahre 1902 und 1905, auf denen „den religiösen und kulturellen Verhältnissen der Kolonien und überseeischen Interessensphären“ ein so breiter Raum zugewiesen war, und auf denen gerade in dieser Beziehung so manches beherzigenswerte Wort gesprochen worden ist, haben dies wohl bewiesen! Aber merkwürdig, bezüglich der marokkanischen Frage, da nun seit recht geraumer Zeit der Drehpunkt aller auswärtigen Politik ist, hört man immer und immer wieder nur die kaufmännischen Interessen betonen, von einer kulturellen Aufgabe des deutschen Reiches im Sultanate des äußersten Westens verlautet nichts! Ja weiter noch, grade dann, wenn die Gegensätze zwischen Deutschland und Frankreich die ängstlich erwarteten Resultate der unter nationalen Konferenz ganz und gar in Frage zu stellen schienen, dann beruhigte man sich bei der Überzeugung, daß der status quo, d. h. jener Vertrag des Jahres 1880 aufrecht erhalten bleiben müsse, der doch nicht im geringsten jemals dazu beigetragen hat, daß die Mißverhältnisse im Sultanate des äußersten Westens geändert wurden, jene Mißwirtschaft, von der Hall Gaine mit Recht sagt, daß sie eine Schande für Europa, eine Schmach des Jahrhunderts, eine Beleidigung der Menschlichkeit, ein Mehltau auf der Religion seien. —

In sanitärer Beziehung sind die gegenwärtigen Zustände in Marokko die denkbar schlechtesten, die entschieden einer Besserung bedürftigsten! Unser großer

Landsmann Gerhard Rohlf's sagt von der in Marokko gehandhabten ärztlichen Wissenschaft: „Sie liegt noch ebenso darnieder, wie im fünfzehnten Jahrhundert. Es ist in Marokko von Fortschritt gar keine Rede und wenn man von der sehr kurzen Periode einiger Jahrhunderte absieht, wo die Araber mit den Christen untermischt waren und ihre großen Männer zeitigten, ist heute noch alles so wie zu Zeiten Abrahams, oder, wenn man will, zu Zeiten Mohamed's. Zu dieser Zeit finden wir auch schon alle jene von Jacson erwähnten Mittel in Anwendung.“

Diesem Jacson, einem Engländer, der im Jahre 1814 ein Buch über Marokko veröffentlichte, ferner dem englischen Arzt Lemprière, der 1789 auf Veranlassung des britischen Konsuls Matra nach Marokko ging, weiterhin dem Franzosen Chenier, der das Sultanat ebenfalls zu Ende des 18. Jahrhunderts bereifte, dann vor allen Dingen den deutschen Medicinern Höst und Gerhard Rohlf's und schließlich in jüngster Zeit zahlreichen französischen Ärzten (wie Dr. H. Arragou, Alphonse Desfour, Godard usv.) verdankt man eingehendste Kenntniß des augenblicklichen Standes der medizinischen Wissenschaft in Marokko.

Eigentliche Ärzte giebt es in Marokko nicht! Wohl findet man, wie z. B. im marokkanischen Heere, den djebar, der bestimmt ist, zerbrochene Knochen zu heilen, aber dieser Mann hebt sich nicht weit über den Stand des h'edjam oder t'ebib, eines Barbiers, der wohl zwar als Arzt gilt, der aber nur allenfalls zu schröpfen versteht, der mit Amuletten zu heilen sucht, indem er den Kranken Zettel mit darauf geschriebenen Koranversen umhängt oder der ihnen vielleicht auch einen Trank verordnet, in dem zuvor ein derartiger Zettel aufgelöst wurde und der endlich auch mit größter Virtuosität das Brenneisen handhabt. Gerhard Rohlf's sagt: „als wirklich wirksam erweisen sich doch nur Koransprüche, welche man direkt auf die schmerzenden Stellen, sobald man gebrannt, gezwickt und geschnitten hat, auflegt“ und Godard berichtet: „Mais la principale branche de la médecine, c'est l'emploi des versets du coran pour talisman.“ Gelegentlich wohl greift auch ein Spezereienhändler, ein Apotheker jenen würdigen Jüngern des Askulap ins Handwerk. Aber niemals beruht die Kunst aller jener Heilkünstler auf Ergebnissen des Studiums, zumeist ist sie nur eine Sache der Übung, allenfalls noch eine solche der Vererbung — ähnlich wie sich der Beruf des Soldaten, des Priesters vererbt. Sind nun jene „Ärzte“ nebenbei noch Scherifen, so erfreuen sie sich des größten Zutrauens ihrer Patienten, dann sind sie „modern“. Dann überläßt der Kranke sich ihnen wohl auch mit größter Ruhe zu einer Staroperation, die mit einem verrosteten Nagel oder wie Lemprière berichtet, mit Hilfe „eines zugeschärften Kupferdrahtes“ vollzogen wird.

Bei allen Mohamedanern findet man den Glauben, daß Jesus der beste Arzt gewesen sei, den es jemals gegeben und dieser Glaube ist ihnen Veranlassung, in jedem Anhänger des Christentums einen bedeutenden Mediciner zu erblicken. Bereits Maltzahn mußte so sich den Beruf zu Heilen aufdrängen lassen und erzählt u. a. wie er mit einem einfachen, aber unschädlichen Brausepulver den großartigsten Erfolg erzielt, den Glauben an seine Fähigkeiten als Mediciner gestärkt habe. Und Lenz berichtet in seinem Tagebuch unter dem 10. Februar 1880 wie folgt: „Der Raïd wollte mich gern einen Tag bei sich behalten, aber wir brachen auf, wenn auch erst um 9 Uhr. Der Grund der Verzögerung war eine ärztliche Konsultation und zwar wurde ich zu der Mutter des Raïds geführt! Ein unerhörter Fall, daß ein ungläubiger Arzt zu einer Frau gerufen ward! Es fanden denn auch die

umfassendsten Vorsichtsmaßregeln statt: der Haremswächter, ein alter halbblinder Eunuch, kam und holte mich ab. Dann mußte ich im Hofe warten, bis die Frau bereit war. Es wurde dann die riesige, mit Eisen beschlagene und mit großen Niegeln versehene Tür zum Frauenhaus geöffnet und in dem Hausflur wurde mir ein zerbrochener Stuhl angeboten. Bald erschien die Frau, völlig verummant, aber in offenbar reicher Tracht und in Begleitung einer Sklavin. Sie klagte über Schmerzen oberhalb der linken Brust und ich verordnete Einreibungen mit Kamferspiritus, da ich in dem Falle nichts anderes zu sagen wußte.“ Auch der Reisende Dr. Siegfried Genthe berichtet Ähnliches in seinen Briefen aus Marokko, die in allerjüngster Zeit bekanntlich durch Dr. Georg Wegener uns in trefflichster Ausstattung zugänglich gemacht worden sind. Zufällig in Marokko anwesende Ärzte erfreuen sich ebenso des größten Zuspruches wie dies bei den Gesandtschaftsärzten der Fall ist. Hierüber berichtet u. a. auch Pichsch, der bekanntlich eine deutsche Gesandtschaft nach Fez begleitete, er weist im besonderen auf die große Zahl von Kranken hin, die stets den deutschen Arzt Dr. Dominik umlagerten und unter denen er „Halberblindete und Auszätige“ hervorhebt. — Lediglich das große Ansehen, das sich Gerhard Rohlfz als Arzt gewonnen, ermöglichte es unserem berühmten Landsmann — und Dank der ihm vom Scherif von Wessan gegebenen Empfehlungen — Gegenden zu durchwandern, die bis dahin noch keines Europäers Fuß betreten hatten.

Für die Betätigung ärztlicher Missionsbestrebungen würde Marokko ein wohlgeigneter Boden sein und eine derartige Betätigung müßte erfolgversprechend sein, d. h. würde derjenigen Nation, die sie in die Hand zu nehmen sich anschickt, den Gewinn eines großen, nicht zu unterschätzenden Einflusses sichern. Wenn auch die mohamedanische Bevölkerung der Türkei — und zwar der europäischen wie der asiatischen — in keiner Weise mit der Einwohnerschaft Marokkos verglichen werden kann, so muß man sich doch grade hier, wo es sich um die eventuellen Ausichten einer ärztlichen Mission handelt, der starken Position erinnern, die den deutschen Interessen durch das kraftvolle Vorgehen Dr. Nieder's und Dr. Deycke's gesichert worden ist. Diese beiden Begründer und Leiter des am goldenen Horn malerisch gelegenen Krankenhauses Gülhane und der türkischen Medizinschule von Haidar Pascha haben nicht nur unfählich viel Gutes geleistet, indem sie ihrer Wissenschaft am türkischen Krankenbett dienten, sondern sie haben, indem sie an diesem auch türkische Ärzte ausbildeten, die durch die Armee dann in das ganze Land übergingen und sich in diesem allerorten ansiedelten, dazu beigetragen, daß in den entferntesten, in den kleinsten, in den unbedeutendsten Ortschaften der Türkei, daß selbst in Städten und Dörfern, zu denen die Eisenbahn noch längst nicht vorgedrungen ist, deutsche Wissenschaft gerühmt wird und sich betätigt, daß dort deutsche Namen genannt, daß dort Leute wohnen, die — wenn auch nur wenige Jahre — deutschen Unterricht genossen haben. Und nicht minder könnte dies alles der Fall in Marokko sein! Ganz sicher aber würde der deutschen Sache hier solchergestalt bei weitem besser gedient sein, als wenn man sich auf Erwerbungen einlassen, als wenn man jenen Plan weiter verfolgen wollte, der noch vor etwa Jahresfrist die Gründung von deutschen Flottenstützpunkten an der scherifischen Westküste in Aussicht nahm. Es sei an jenen „Mahiruf in letzter Stunde“ erinnert, der als Flugschrift Heft 17 des Alldeutschen Verbandes unter der Überschrift: „Marokko verloren?“ unter anderem auch die Forderung brachte: „mit ein, zwei Häfen ist uns nicht gedient;

wir müssen die ganze atlantische Küste haben!“ Ohne auf diese Flugschrift näher einzugehen, ist mit Genugthuung festzustellen, daß sie kein Gehör gefunden hat!

Vor allem aber würde bei einer ärztlichen Mission in Marokko es besonders hoch zu veranschlagen sein, daß diese Mission nicht nur den Eingeborenen, sondern vor allem auch den Deutschen, in Marokko ansässigen Landsleuten nützlich werden müßte, von denen oft genug geklagt wurde, daß in den Küstenstädten so wenig Ärzte deutscher Nationalität zu finden sind.

Ich gehe zunächst zur Beantwortung der Frage über, was von europäischen Mächten zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in Marokko bisher geschehen ist?

Zunächst ist von den Signaturmächten der Madrider Konvention des Jahres 1880 ein „Sanitätskollegium“, ein conseil sanitaire, gebildet worden. Die Geschichte dieses Kollegiums ist bisher wenig bekannt, hat aber doch soviel Interesse, daß sie in vorliegender Skizze nicht kurzer Hand übergangen werden kann. Im Jahre 1792 traten zum ersten Male die Konsularkorps von Schweden, Dänemark, Holland, England, Portugal und Venedig zu gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen zusammen, der spanische Konsul schloß sich im darauf folgenden Jahre an, Frankreich folgte im Jahre 1797. Aus dieser Körperschaft ist jenes Sanitätskollegium hervorgegangen, dem sich später auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas anschlossen und das die Zustimmung des Machzens erhielt. Das Archiv dieser Kommission wird zur Zeit bei der Kanzlei der italienischen Gesandtschaft bewahrt und gegenwärtig zu einer Veröffentlichung bearbeitet. Diese Akten verzeichnen alle, das Gesamtleben der Europäer in Marokko betreffenden Ereignisse, berichten ganz besonders aber von dem außerordentlich hartnäckigen Widerstand, der zu beseitigen war, um die von Mekka zurückkehrenden Pilgerzüge der Quarantäne zu unterwerfen. Im Jahre 1793 mußten von dem Kollegium Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest aus der von dieser furchtbaren Krankheit befallenen Regentenschaft Ugier getroffen werden; 1797 und 1799 ebenso gegen Melilla und Tetuan. Im Jahre 1805 hatte der Machzen das Recht des Konsularkorps über die öffentliche Gesundheit zu wachen, anerkannt, aber schon 1818 kam es zu einem gewissen Konflikt, als der Sultan eigenmächtig die einem Pilgerschiff auferlegte Quarantäne aufhob, weil sich ein angesehenener Scherif an Bord des Schiffes befand. Wie sehr die Pest in Marokko zu wüten pflegte, geht aus Zahlen hervor, die der bereits erwähnte Jacson gibt und nach denen im Jahre 1800 Fez 65000, Marrakusch 50000, Mogador 4500 usw. Menschen verloren, im Ganzen aber in diesem Jahre innerhalb Marokkos 124500 Menschen gestorben sein sollen. Der Einfluß des Sanitätskollegiums nahm sehr bald zu. Auf Vorschlag des Franzosen M. Ségur Dufeyron erließ Sultan Mulai Abder Rahman am 13. August 1840 ein Reglement, das die eigentlich grundlegende Urkunde für den Rechtskörper wurde. Bestätigt wurde diese Urkunde durch Mulai Hassan am 1. März 1879. Nach dieser Urkunde ist das Kollegium gehalten „die Handhabung des öffentlichen Gesundheitsdienstes an den Küsten des Sultanates zu überwachen, Reglements zu erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Gebildet ist jetzt die Körperschaft durch sämtliche Gesandte der mit Marokko in diplomatischem Verkehr stehenden Mächte. Jeder Gesandte hat während eines Monats den Vorsitz, Geschäftssprache ist französisch. Die amtlichen Schreiben an die marokkanische Regierung müssen die Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Kollegiums tragen. Die Archive sind, wie schon gesagt, in der italienischen Gesandt-

schaft untergebracht, in früheren Zeiten waren sie bei derjenigen Schwedens bewahrt. Das Kollegium hat an den Küstenorten verschiedene Delegierte, in der Regel hierzu gewählte Konsulen. Zu diesen Delegierten tritt erforderlichenfalls ein Arzt, der sich an Bord der einlaufenden Schiffe zu begeben hat, um deren Papiere zu prüfen. Als Unterpersonal steht diesen Zwischenbehörden ein Kommando von sechs eingeborenen Matrosen zu. Noch ist zu erwähnen, daß im Jahre 1865 Sultan Mulai Mohamed die Errichtung eines Krankenhauses auf der Insel Mogador genehmigte, an dem nötigenfalls verdächtige Schiffe in Quarantäne gehen. Seit 1900 ist die Leitung dieses Krankenhauses einem französischen Arzt (Dr. de Lehris de Campredon) übertragen.

Die Mittel über die das Sanitätskollegium verfügt, setzen sich zusammen aus:

1. Abgaben, die von den Schiffen nach bestimmten Festsetzungen erhoben werden und
2. einem Teil der Hafengebühren.

Zu letzterem Punkt ist noch zu bemerken, daß im Jahre 1897 das Kollegium auf Anregung des englischen Gesandten den Maßzweck dazu vermocht hatte, die Konstruktion eines aus Eisen- und Holzteilen bestehenden Hafendamms von etwa 200 m Länge für Tanger zu genehmigen, der 125000 Peseten gekostet. Dem englischen Gesandten blieb als demjenigen, von dem die Anregung ausgegangen, auch die Wahl des Erbauers zu, die auf die englische Bahngesellschaft Algésiras—Bobadilla fiel.

Die Abgaben werden in Tanger wie anderwärts für den Sultan erhoben, der aber 20% von denselben zu sanitären Maßnahmen abliefern. Die per Person erhobene Abgabe beträgt 25 centimes, pro Stück des Gepäcks werden 10 centimes gezahlt. Entladene Waren werden mit ein Peseta pro Tonne verzollt.

Der von diesen Abgaben der in Rede stehenden Behörde zufallende Teil betrug 1903: 3627, im Jahre 1904 6421 Peseten — Zahlen, die nebenbei bemerkt ein sehr deutliches Bild des heranwachsenden Verkehrs geben.

Von dem Sanitätskollegium ist ein Reglement erlassen worden, das die Polizeibestimmungen und die Tage für die zur Ausschiffung der Reisenden dienenden Boote festlegt. —

Neben diesem Sanitätskollegium besteht eine „Gesundheitskommission“, die *commission d'hygiène*, die aber in ihrer Tätigkeit auf Tanger beschränkt ist. Zu ihrer Geschichte ist zu bemerken, daß zunächst im Jahre 1833, dann 1856 und 1860 Angehörige verschiedener Nationalitäten zusammentraten, um die Reinlichkeit und hierdurch den Gesundheitsstand der erwähnten Stadt zu fördern. Im letztgenannten Jahre erreichte man eine teilweise Pflasterung des Ortes, wie in ihm auch verschiedene Besserungen des Straßennetzes eingeleitet wurden. Im Jahre 1870 endlich gelang es, diese Gesundheitskommission, die bisher nur erforderlichenfalls zusammengetreten war, zu einer ständigen Institution zu erheben, der nunmehr das diplomatische Korps ein wesentliches Interesse entgegenbrachte und die 1892 auch vom Sultan bestätigt wurde, indem derselbe sie amtlich beauftragte „über die Wege, über die Abwässer, über die Bewässerung, wie überhaupt über den Gesundheitszustand der Stadt zu wachen!“ Die Gesundheitskommission, die im innigsten Zusammenhang mit dem Sanitätskollegium steht, ist gebildet aus je einem Vertreter der zehn in Tanger sesshaften Gesandtschaften. Außerdem wählen alle jene fremden Einwohner von Tanger, die hier mindestens zwei Jahre ihren Wohnsitz haben und die sich zu

einer jährlichen Abgabe von 10 Peseten an die Kommission verpflichten, aus ihrer Mitte noch 12 Vertreter in jene Kommission. Nach dem bestehenden Reglement dürfen aber mehr als vier Mitglieder nicht derselben Nationalität angehören. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte wiederum einen Ausschuß, der den Aufgaben, die zu lösen sind, unmittelbar nähertritt. Diese Aufgaben sind in letzten Zeiten bedeutend weiter als früher gesteckt worden und ist zu erwarten, daß sich allmählig immer mehr dieselben zu den Grundlagen einer geordneten Stadtverwaltung auswachsen werden. Namentlich sind neuerdings die Fragen der Straßenbeleuchtung und zwar der elektrischen, sowie die Schlachthauspolizei, deren Handhabung im besonderen einem französischen Veteranen anvertraut worden ist, berücksichtigt worden. Jedenfalls blickt man bereits jetzt auf recht schätzenswerte Resultate.

Die Mittel, über welche die Gesundheitskommission von Tanger zu ihren Zwecken verfügt, setzen sich zusammen aus

1. den Ergebnissen der oben erwähnten Beisteuer, die im Jahre 1904 von 260 Angehörigen aller Nationalitäten die Summe von etwa 10000 Peseten ergeben haben sollen,
2. Schlachthausabgaben (1904: 23772 Peseten),
3. einer Unterstützung des Maßzensus von 15000 Peseten pro Jahr, mit der aber beispielsweise die marokkanische Regierung am Ende des Jahres 1904 für sieben Monate im Rückstande war,
4. 20% der Molenabgaben — kurzweg Warf genannt,
5. Sondersteuern für Beleuchtung bestimmter Wege.

Aus diesen Quellen sollen im Jahre 1904 im ganzen 57415 Peseten eingenommen worden sein. Um diese Mittel, die nicht anzureichen, zu erhöhen, schlug die Kommission die Erhebung einer weiteren Steuer von 0,15 des Wertes jeder in Tanger ausgeschifften Ware vor, aus welcher Maßnahme allein man auf einen Zuschuß von 10000 Peseten hoffen zu können glaubt.

Zu erwähnen ist noch, daß gegenwärtig die städtische Reinigung für täglich 85 Franken auf 3 Jahre vergeben ist und daß die Beleuchtung die Summe von 6759 Franken 35 Centimes erfordert. Der Rest entfällt hauptsächlich auf die Beschleunigung betreffende Maßnahmen.

Die Amtssprache der Kommission ist spanisch; sie tritt in der französischen Gesandtschaft zusammen.

Obwohl grade von dieser Kommission außerordentlich viel gutes geleistet worden ist, wird ihr doch von Seiten der Eingeborenen nur ein geringes Interesse entgegen gebracht. Zu bemerken ist hier noch, daß aus Mitteln dieser Körperschaft im Jahre 1904 700 Kinder geimpft worden sind und daß von ihr Heilserum für Diphtherie erkrankte Eingeborene an letztere unentgeltlich abgegeben wird.

Es kann keinen Zweifel bestehen, daß durch Bildung ähnlicher Kommissionen für weitere Küstenstädte außerordentlich dazu beigetragen werden könnte, die bestehenden Verhältnisse zu bessern. Man hat denn in dieser Beziehung zunächst Larache in Aussicht genommen und es ist zu hoffen, daß in recht kurzer Zeit das noch außenstehende Einvernehmen der scherifischen Regierung herbeigeführt werde.

Verdanken das Sanitätskollegium und die Gesundheitskommission ihr Bestehen dem segensreichen Zusammenwirken aller in Marokko durch Gesandtschaften vertretenen fremden Mächte, so bestehen außer ihnen und neben ihnen noch einige Hospitäler, die auf die Initiative einzelner Nationen zurückzuführen sind.

England besitzt zwei Krankenhäuser, von denen das eine im Norden der Stadt auf dem Plateau des Marchan, ziemlich dicht an der Küste gelegen ist, während sich das zweite in der Stadt an der zum neuen christlichen Friedhof führenden Straße, unmittelbar neben dem Quartier St. Francisco erhebt. Das erstere, das den Namen „Dulloch's Memorial-Hospital“ führt ist lediglich für männliche Eingeborene, das zweite nur für weibliche Mohamedanerinnen bestimmt. An englischen Ärzten sind in Tanger drei Doktoren ansässig; außerdem wird eine Missionarin als Ärztin angeführt. Spanien besitzt ein Krankenhaus, das in einer Vorstadt von Tanger (Bubana) durch die Franziskaner-Mission im Jahre 1892 ins Leben gerufen worden ist und das bestimmt und instande ist, etwa 150 Kranke aufzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob dies Spanier oder Marokkaner sind. Der Dienst wird durch zwei spanische Militärärzte, denen zwei Krankenwärter und fünf Schwestern zur Seite stehen, versehen. Man rühmt diesem Krankenhause nach, daß ihm ganz bedeutende Mittel zur Verfügung stünden. Spanien ist in Tanger durch Ärzte unter allen Mächten am besten vertreten, indem es deren fünf zählt. Hierbei sind der Gesandtschaftsarzt, der Arzt der spanischen Militärmission und derjenige der israelitischen Gemeinde Spaniens mit berücksichtigt.

Frankreich verfügt schließlich ebenfalls über ein Krankenhaus in Tanger, das auf dem Plateau des Marchan zwischen dem oben erwähnten englischen Hospital und der Batterie Naan gelegen ist und von dessen Gelände man einen bewundernswerten Blick über die Meerenge genießt. Das Krankenhaus ist im Jahre 1864 unter Aufwendung einer Summe von 100000 Franken erbaut worden, die der Sultan als Sühne für ein gegen zwei Franzosen geübtes Attentat zu zahlen gezwungen war. In dem Krankenhaus werden bedürftige Kranke französischer oder marokkanischer Nationalität frei behandelt; die Eingeborenen sind hierbei in einem besonderen Pavillon untergebracht. Dreimal in der Woche finden aber auch Konsultationen für Angehörige fremder Nationalitäten statt, die gegen eine entsprechende Entschädigung ebenfalls Aufnahme finden. Der Dienst wird von zwei Ärzten, einem Krankenwärter und einem Apotheker versehen; von den Ärzten gehört einer, als Mitglied der französischen, schon seit Jahren bestehenden Militärmission, zur Garnison von Tanger und hat dertart Beziehungen zum scherifischen Militär. Die beiden genannten Ärzte stehen aber noch einem „Dispensierraum“, der in der Kasbah gelegen ist, vor, in welchem sie Mohamedanern beiderlei Geschlechtes Konsultationen erteilen und Medikamente aushändigen. In den letzten Jahren sich erforderlich machende Mehrkosten wurden durch die Gesandtschaft gedeckt. Für die allernächste Zukunft ist die Eröffnung eines 20 Betten umfassenden besonderen Krankenhauses zu erwarten, das ebenfalls Frankreich gehören wird und das nur Unheilbare aufzunehmen bestimmt ist.

Schließlich gibt es in Tanger noch ein ausschließlich jüdisches Krankenhaus.

Leider besteht bisher in ganz Marokko kein einzigstes deutsches Krankenhaus. Und wie wenig im übrigen für eine Betätigung deutscher medizinischer Wissenschaft im Sultanat des äußersten Westens gesorgt ist, geht aus folgender Aufzählung hervor. Außer den bereits erwähnten, in Tanger wirksamen englischen, französischen und spanischen Ärzten gibt es in der Stadt noch je einen deutschen (der Gesandtschaft angehörenden), einen italienischen, einen russischen und einen portugiesischen Arzt, in Rabat je einen deutschen und einen spanischen, in Casablanca zwei französische und einen spanischen Arzt, in Mazagan zwei spanische und einen schweizerischen,

in Mogador einen französischen, einen deutschen und einen englischen, in Tetuan endlich einen französischen, zwei spanische und einen russischen Arzt. —

Weder ist also bisher etwas geschehen, um kranken Eingeborenen die Möglichkeit zu geben, in deutschen Krankenhäusern Hilfe zu suchen, noch ist in nennenswerter Weise erkrankten, in Marokko ansässigen Deutschen der ärztliche Rat deutscher Mediziner zugänglich.

Wie angedeutet, könnte im Hinblick auf Hebung des Gesundheitswesens außerordentlich viel mehr in Marokko geschehen, als bisher erzielt worden ist. Vor allem aber sollte von deutscher Seite hier mehr geschehen, um den Einfluß zu gewinnen, den sich zu sichern man bisher anderen Nationen überlassen hat. Der praktische Mediziner wird ohne Schwierigkeiten in die Landschaften, die Pflegschwester, die Krankenträgerin wird selbst leicht in die marokkanische Familie eindringen. —

An der christlichen Mildtätigkeit dienenden Instituten besitzt England weiterhin ein zur Aufnahme von etwa 50 eingeborenen Kindern bestimmtes Waisenhaus und einen Hilfsverein, der sein Hauptaugenmerk armen Eingeborenen, im besonderen Gefangenen und Sklaven entgegenbringt.

Die Spanier haben in ihrer katholischen Mission eine Zentrale geschaffen, in der alle Almosen zusammenfließen und von der aus sie wieder zur Verteilung gelangen; Frankreich endlich besitzt zwei Wohltätigkeitsanstalten mit dem Sitz in Tanger, den französischen und den algerischen Hilfsverein.

Der ärztlichen Mission, die — sollte sie von deutscher Seite in Marokko einmal aufgenommen werden — nur den Spuren anderer, in ihr bereits seit geraumer Zeit tätigen Nationen zu folgen haben würde, steht am nächsten, und würde gleich jener sich am erfolgreichsten betätigen können, die Schulmission! In derselben ist zeitlich die Alliance israélite universelle am eifrigsten vorgegangen. Es ist bekannt, daß dieser über die ganze Erde verbreitete Verein in Folge der großen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, eine außerordentliche Hilfsfähigkeit zu entfalten, wohl imstande ist. Es ist aber auch wohl angezeigt, auch darauf hinzuweisen, daß derselbe — obwohl etwa  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder sich aus deutschen Juden zusammensetzen, — in Marokko ganz besonders auf eine Erhöhung französischen Einflusses hinwirken muß und zwar vor allem um deswillen, weil in allen seinen Schulen französisch gesprochen wird. Neben der französischen Sprache ist in den Schulen der Alliance israélite universelle der Unterricht in arabischer und hebräischer Sprache obligatorisch; nur vereinzelt wird auch englisch, nie aber deutsch gelehrt! Von Schulen der Alliance israélite universelle bestehen je eine in Tanger seit 1882, in Larache seit 1902, in Rabat seit 1903, in Casablanca und Mogador seit 1889, in Fez seit 1882. Zu diesen sechs bestehenden Schulen sind zwei neue und zwar je eine in Saffi (hier an Stelle einer eingegangenen) und in Mazagan in Aussicht genommen. Gleiche Schulen in Kasr el Kebir und in Arzila werden mit Mühe gehalten, während alle übrigen sehr gute Erfolge haben. Von französischen Koranschulen nach Art der in Algerien gebräuchlichen bestehen je eine in Tetuan, in Rabat und in Fez. Eine französisch-arabische Schule in Tanger, die 1898 gegründet worden ist und die unter Aufsicht der französischen Gesandtschaft steht, bewährt sich nach vorliegenden Berichten vortrefflich; weitere französisch-arabische Schulen sind in Fez, in Kasr el Kebir und in Arzila im Versuch, werden aber wohl aus diesem Versuchstudium bald heraus zu ständigen umgeformt werden. Ähnliche Schulen sind bereits jetzt für Tetuan, Larache und Mogador in Aussicht genommen!

An rein europäischen Schulen, die hier nur insofern in Betracht kommen, als sie den in Marokko wohnenden Ausländern den Aufenthalt erleichtern, die aber nicht auf die Erziehung der Eingeborenen wirken, gibt es französische Anstalten in Tanger, Casablanca, Larache, Marrakesch und Rabat, spanische Anstalten in Casablanca und in Mazagan, eine englische Anstalt in Mazagan und eine ausdrücklich allen Fremden zugängliche Schule in Tanger. Vorsteherin der letzteren ist aber Französin. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß in Tanger noch ein Conservatoire de musique besteht. Jedenfalls ist festzustellen, daß auch bezüglich der Schulmission auf ein deutsches Unternehmen zur Zeit nicht hingeblickt werden kann.

Noch in mancher anderen Weise würde wohl darauf hinzuwirken sein, um Marokko und dessen Bevölkerung in der Kultur zu heben; es würde aber zu weit führen und über den Rahmen dieser Skizze hinausgehen, Erörterungen in dieser Beziehung anzustellen.

Nur ungeschminkte Festlegung der bestehenden Verhältnisse kann zu der richtigen Erkenntnis dessen führen, was geschehen muß, um deutschen Einfluß im Sultanate des äußersten Westens zu stärken. Und in dieser Beziehung ist festzustellen, daß auf dem Gebiete der ärztlichen wie der Schulmission, der wichtigsten Werkzeuge, um Kultur zu schaffen, seitens Deutschlands bisher in Marokko nichts geschehen ist! Blicke das Reich in diesen Beziehungen auch nur auf die kleinsten Anfänge einer Betätigung — wie anders würde sich ihm die gegenwärtige Lage gestalten! —

Hübner.

## Die Erschließung unserer afrikanischen Kolonien.

Es war einmal ein wohlhabender alter Mann, der ein großes, solides, von den Vorfahren erbautes Haus mitten in der Stadt besaß. Weitab draußen vor dem Tore hatte er auch große Ländereien, die er selbst bebauen wollte; denn er war ein Geizhals, der nicht gern Geld ausgab für tüchtige Arbeiterknechte. So saß er denn zumeist in seiner geräumigen Küche und zählte seine blanken Taler, die er ängstlich hütete. Der alte Mann war kraftlos. In seinem großen Kessel auf dem Herde braute er gar mancherlei zusammen, aber oft wurde nichts daraus, weil er den Kessel nicht zu handhaben verstand und nicht genügend Feuer darunter machte. Auf seinen Feldern draußen vor dem Tore wurde der Weizen, den er selbst auf dem ungepflegten Boden spärlich ausäte, von den Feldmäusen gefressen; dafür blühte und wucherte aber üppig der Rittersporn und anderes Unkraut. Mit Vorliebe besuchte der alte Mann das am weitesten entlegene Feld, das sehr feinig war und eigentlich nur Dornen und Gestrüpp trug. Er hörte wohl unter dem steinigem Boden die Quellen rieseln, doch er scheute das Geld für deren Erbohrung zur Bewässerung des Landes, und wenn er auch seine graue Hauskase mit hinaus nahm, so fanden die Feldmäuse in dem Geröll der Schlupfwinkel gar viele und blieben schließlich doch im Besitze des Feldes.

Sapienti sat!

Wir haben gerade in allerjüngster Zeit wieder das erhebende Beispiel erlebt, daß der deutsche Reichstag aus den bitteren Lehren des südwestafrikanischen Aufstandes, der dem Reiche nun schon eine Viertelmilliarde Mark gekostet hat, immer noch nichts lernen will und in unbegreiflicher Verblendung die von der Regierung geforderten, unbedingt notwendigen Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika abgelehnt hat. In den Verhandlungen des Reichstages wurde uns die Perspektive eröffnet, daß der Aufstand in der steinigem Kolonie noch recht lange dauern und noch viel Geld kosten könne. Unwillkürlich fragt sich jeder Unbefangene, warum denn angesichts dieser Gewißheit nicht sofort energisch unter Ausbietung aller Kräfte und eines größeren Kapitals mit der Erschließung der Kolonie vorgegangen wird, damit dem eingeborenen, zähen Gegner die zahlreichen Schlupfwinkel genommen werden, die es ihm ermöglichen, stets von neuem aus dem Hinterhalt hervorzubrechen und die deutsche Kulturarbeit zu vernichten, während unsere braven Truppen aus Mangel an Kommunikationsmitteln ihn ungestört gewähren lassen müssen. Aber nicht nur in Deutsch-Südwestafrika allein, wo uns unser Unverstand einen harten Pfahl ins eigene Fleisch getrieben hat, sondern auch in unseren übrigen Besitzungen in Afrika müssen wir uns fragen, warum uns die Kolonien trotz mehr als zwanzigjährigen Besitzes noch nichts einbringen, sondern alljährlich große Summen kosten, deren Zweck wir

nicht einsehen können, und was wir denn tun können, damit sie uns etwas einbringen. Der Besitz von Kolonien ist schön und gut und bei der jetzigen mundistischen Entwicklung aller Kulturnationen absolut notwendig. Das Vorgehen unseres großen Rivalen jenseits des Kanals lehrt uns dies und die Zukunft wird es uns noch viel mehr lehren! Kolonien sind aber in erster Linie nicht dazu bestimmt, eine große politische Rolle zu spielen, sondern haben wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus muß man ihren Besitz betrachten und in wirtschaftlicher Weise an ihre Erschließung gehen. Einer der ersten Grundsätze der Wirtschaftslehre lautet aber: Ein Unternehmen, in das kein oder kein genügendes Kapital hineingesteckt wird, kann nicht sofort reiche Früchte tragen.

In dieser Beziehung sollte sich das Deutsche Reich ein Beispiel an dem vielgeschmähten Kongostaat nehmen. Der belgische Kaufmann-König erkannte mit bewunderungswürdigem Scharfblick, daß das ungehenerere, wilde und fruchtbare Kongo-Becken, an dessen Erschließung bis zum Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich keine der Kulturnationen heranwagte, in kurzer Zeit reichen Gewinn liefern könne, wenn die Sache kaufmännisch und methodisch in Angriff genommen würde. Jetzt neiden ihm die großen Kolonialmächte England und Frankreich den ungeahnt reichen Besitz. Als richtiger Kaufmann, der ein neues Geschäft begründen will und selbst das Risiko eines radikalen Fiascos nicht scheut, sandte er zuerst seine Reisenden aus, um die neuen Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Auf dem Fuße folgten seine Kommiss, die, ebenfalls kaufmännisch geschult, überall an den richtigen Stellen unter Benützung aller modernen Hilfsmittel Faktoreien anlegten, deren Verbindung mit dem Mutterlande selbst bis in den entlegensten Winkel des neuen Reiches hinein durch den energischen Ausbau von Eisenbahn und Straßen, sowie durch Schaffung einer imposanten Flußdampfer-Flotte gewährleistet wurde. Gerade jetzt wieder sind die Belgier rastlos an dem Bau einer Eisenbahn von Stanleyville nach Ponthierville am äußersten Oberlauf des Kongo beschäftigt und schon planen sie die Anlage weiterer Bahnen von dem Punkte, wo die Schiffbarkeit des Kongo aufhört, nach dem Tanganjika-See einerseits und der Grenze von British Rhodesia andererseits. Man schaue sich nur die ungeheueren Entfernungen in Afrika auf der Landkarte an und man wird gewahr werden, welche ungeheures Stück Kulturarbeit das kleine Volk der Belgier bereits geleistet hat. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß die Belgier allen anderen Nationen, selbst den Engländern und Franzosen, geschweige denn den Deutschen, in der Kolonisation weit voraus sind und wir in gar mancher Beziehung nichts besseres tun können, als ihnen nachzusehen.

Daraus ergibt sich für uns Deutschen die Frage: Was müssen wir zur Erschließung unserer afrikanischen Kolonien tun?

An die Beantwortung dieser Frage, deren richtige Lösung dem Deutschen Reiche den Weg zu großem Reichtume zeigen würde, ist schon mancher herangetreten, und alle, die die Verhältnisse in Afrika kennen, sind sich über die Grundprinzipien einig. Wenn ich die letzteren hier zusammenfasse und im Anschluß daran einige Vorschläge knüpfe, die sich auf die natürlichste Ausgestaltung der zu befolgenden Wirtschaftsmethode in unseren afrikanischen Besitzungen beziehen, so soll damit nicht gesagt sein, daß es nicht noch viele andere, vielleicht praktischere Mittel und Wege zur rationellen Erschließung der Kolonien gibt; auch ist es im Rahmen dieses Aufsatzes unmöglich, auch nur annähernd alle in Betracht kommenden Punkte

zu berücksichtigen. Diese Zeilen sollen aber dazu beitragen, die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes auf einige Momente zu lenken, die noch nicht allgemein in ihrer Bedeutung gewürdigt sind.

Die Aufgabe der Erschließung unserer Kolonien zerfällt in zwei scharf von einander getrennte Teile, die doch wiederum mit einander Hand in Hand gehen müssen, d. h. in die Aufgaben, die unsere Kolonialregierung zu erfüllen hat, und in diejenigen, welche der Privatinitiative des deutschen Kapitals überlassen bleiben müssen. Wenden wir uns zuerst den Aufgaben der Regierung zu.

Es ist schon so oft in Wort und Schrift auf die dringende Notwendigkeit der Eisenbahnen in unseren Kolonien hingewiesen worden, und doch kann nicht oft genug betont werden, daß ohne Eisenbahnen selbst beim Vorhandensein aller übrigen Vorbedingungen ein wirtschaftliches Emporbühen der Schutzgebiete absolut ausgeschlossen ist. Fast wie Ironie klingt es, wenn hervorragende Vertreter der deutschen Regierung die Richtigkeit dieses Satzes anerkennen und doch nicht danach handeln. Ich verweise auf die Worte des Handelsministers Dr. Delbrück, die er gelegentlich des deutschen Handelstages im Februar d. J. den Vertretern der deutschen Kaufmannschaft zurief: „Ich kann aber nur sagen: Wir können wohl helfen, aber Schlachten können wir nicht schlagen, am allerwenigsten in den großen wirtschaftlichen Kämpfen. Wir können Ihnen nur Eisenbahnen bauen, aber die Kurage müssen Sie selbst haben.“ Mit diesem letzten Satze hat der Handelsminister die Quintessenzen jeglicher Kolonialpolitik zum Ausdruck gebracht. Man kann aber diesen Satz auch umkehren und sagen: Wir Deutschen werden schon die Kurage haben, wenn sie, die Regierung, uns die nötigen Eisenbahnen baut! Wir werden auf diese Rede des Ministers weiter unten noch einmal zurückkommen müssen.

Es ist nicht genug zu sagen, daß und wo Eisenbahnen in unsern afrikanischen Schutzgebieten zu erbauen sind, sondern auch warum. Dieses „warum“ möge zunächst eine Beleuchtung erfahren.

In Deutsch-Südwestafrika ist nach langem Bemühen die 382 km lange Bahnstrecke von Swakopmund nach Windhuk zur Wirklichkeit geworden; sie geht von der Mündung des Swakopflusses zuerst in streng östlicher Richtung, bis sie den sandigen Wüstengürtel, der sich an der Küste entlang zieht, durchschnitten hat. Alsdann beschreibt sie einen halbkreisförmigen, nach Süden zu offenen Bogen nach Norden über Karibib und Okahandja nach Windhuk. Die Bahn verbindet die einzigen bisher besiedelten Distrikte in der mittleren Zone der Kolonie mit der Küste; eine große Zukunft zur Vermittlung einer Ausfuhr wird sie nie besitzen, sondern in der Hauptsache dem Personenverkehr und der Einfuhr dienen. Hauptsächlich für militärische Zwecke bestimmt ist die von der Regierung projektierte, vom Reichstag aber abgelehnte Verlängerung der Bahn über Windhuk hinaus nach Rehoboth bis zur Nordgrenze des von Hottentotten bewohnten Gebietes. Das ganze südliche Drittel der Kolonie, das auch unter dem Namen Groß-Namaland bekannt ist, mit seinen teilweise recht fruchtbaren Landstrichen nördlich vom Orangeluß, wird nicht eher einem wirtschaftlichen Gedeihen entgegengeführt werden, als bis die teilweise bereits trassierte Bahn von Lüderitzbucht über Kubub und Bethanien nach Keetmanshoop fertiggestellt ist. Abgesehen von dem sehr wahrscheinlichen Vorhandensein größerer Mineralschätze, namentlich von Kupfer, das nur per Bahn exportiert werden kann, ist der Süden von Deutsch-Südwestafrika in erster Linie für die Besiedelung durch Europäer geeignet, und es dürfte jedem Laien ohne weiteres einleuchten, daß ohne

jegliche Verbindung, sei es durch Flußschiffahrt, sei es per Eisenbahn, eine Verdichtung der Besiedelung nicht Platz greifen kann, weil die Kolonisten gleichsam von der Außenwelt abgeschnitten sind. Man braucht also über die dringende Notwendigkeit dieser Bahnlinie kein Wort weiter zu verlieren.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im äußersten Norden der Kolonie, im sogenannten Dwambolande, wo eine Besiedelung durch weiße durch das tropische Klima der feuchtwarmen Niederungen und Steppen so gut wie ausgeschlossen ist. Und doch hat gerade hier privater Unternehmungsgeist, wohlverstanden ohne jede Reichshilfe, sich an den Bau einer gewaltigen Bahnstrecke herangemacht. Gemeint ist hier die Otawibahn, die, ebenfalls von Swakopmund ausgehend, zuerst der Staatsbahn nach Windhuk ungefähr bis zur Höhe von Karibib parallel läuft und dann über Omaruru in nordöstlicher Richtung links vom Waterberg vorbei sich bis Otawi, bezw. Tsumeb erstreckt. Gebaut wird die Bahn von der Otawi-Minengesellschaft lediglich für die Beförderung des in den Bergwerken der Gesellschaft bei Otawi und Tsumeb geförderten Kupfers. Es wird ganz von selbst kommen, daß in aller nächster Nähe der Bahn, an allen Punkten, wo genügende Wasservorräte die Anlegung von Stationen und Farmen möglich machen, deutsche Ansiedler sich diese Gelegenheit zum Transport selbstgezogener Landesprodukte nicht entgehen lassen, so daß man in absehbarer Zeit hier mit einer dichteren Besiedelung und damit zugleich mit einem weiteren Faktor zur Rentabilität der Bahn zu rechnen haben wird. Es ist ein von Afrikanern schon oft genug ausgesprochenes Prinzip, daß eine starke weiße Bevölkerung im Lande den Ausbruch einer Rebellion der Schwarzen in dem gegenwärtigen Umfange unmöglich gemacht hätte, weil die Kolonisten, wie früher die Buren in Transvaal und im Orange-Freistaat, im Falle eines Auftritts selbst zur Wache gegriffen hätten und stark genug gewesen wären, ohne militärische Hilfe die Eingeborenen im Zaume zu halten. Von dieser Binsenwahrheit scheinen die maßgebenden Faktoren im lieben Deutschen Reiche immer noch nicht völlig überzeugt zu sein und es steht zu befürchten, daß wir lieber weitere Millionen für die fruchtlose militärische Bekämpfung der Auführer in die Wüste tragen, als durch die richtige einmalige Anlegung eines größeren Kapitals für die Besiedelung der Kolonie mit deutschen Bauern die feste Grundlage für die wirtschaftliche Erschließung des Landes und damit zugleich für die auf natürlichem Wege ganz von selbst erfolgende Zähmung der Eingeborenen ein für allemal legen. Es verlohnt sich eigentlich nicht, unter den obwaltenden Verhältnissen noch viele Worte über dieses Schmierzestück der deutschen Kolonialpolitik zu verlieren.

In dem deutschen Schutzgebiet Kamerun, der reichsten von allen unseren Kolonien, existiert bezeichnenderweise bisher überhaupt noch keine Eisenbahn. Da ist es das Verdienst des Direktors des Kamerun-Eisenbahn-Syndikates zu Berlin, Carl René, schon seit vielen Jahren unermüdlich für die dringende Notwendigkeit einer Eisenbahnlinie von Duala bis zum Tschadsee agitiert zu haben. In einem klar und anschaulich geschriebenen Buche (Kamerun und die deutsche Tschadsee-Eisenbahn, Berlin 1905, im Verlage von E. S. Mittler & Sohn) schildert René die wirtschaftliche Bedeutung dieses Bahnprojekts, dessen erste 160 km lange Strecke von Duala nach den Manengubabergen kürzlich vom Reichstag genehmigt ist. Bisher hat sich der ganze europäische Handel in Kamerun nur am Rande der Kolonie abgespielt. Das weite, sehr reiche Hinterland ist vom Weltverkehr so gut wie vollständig abgeschlossen. Erst durch den Bau der Bahn würde die Versorgung

Deutschlands mit den kostbarsten Produkten der Tropen, wie Elfenbein, Gummi, Baumwolle, Tabak, Tee, Kaffee, Vanille, Farb- und Nußhölzer ermöglicht werden. Durch verschiedene Expeditionen ist es unzweifelhaft festgestellt, daß alle diese Produkte sowohl im näheren wie im ferneren Hinterlande teils schon in starkem Maße von den Eingeborenen, wie von den Arabern angebaut werden, teils in noch viel stärkerem Maße angebaut werden können. Der schon jetzt bedeutende Handel aus den weiten Regionen südlich vom Tschadsee, der heutzutage noch keine Verkehrsmittel auf dem kürzesten Wege durch die deutsche Kolonie Kamerun zur Verfügung hat, geht jetzt auf dem teilweise recht unsicheren Wasserwege des Benué und Niger durch englisches Gebiet, der noch dazu eine mehrfache Umladung der Güter erfordert und besonders in der trocknen Jahreszeit wenig leistungsfähig, recht umständlich und sehr teuer ist. Demgemäß wird dieser Teil unseres Schutzgebietes fast ausschließlich vom Handelsmonopol der englischen „Royal Niger and Benué Company“ ausgebeutet, der südöstliche Teil dagegen in dem Flußgebiet des Sanga und Ngoko, abgesehen von dem Territorium der Gesellschaft „Süd-Kamerun“, hauptsächlich von französischen und niederländischen Handelshäusern. Das alles würde mit einem Schlage anders werden, sobald erst die Kamerun-Eisenbahn (Gesamtlänge etwa 1000 km) und damit ein bequemer Weg ins Innere der Kolonie und weiter in der Richtung nach dem Tschadsee vorhanden ist. Daß nach der Vollendung der Bahn die ganze Kolonie einen gewaltigen Aufschwung nehmen wird, ist nicht zu bezweifeln. Sie hat in erster Linie den Zweck, den Urwaldgürtel, der die Küste vom Hinterlande abschließt, zu durchbrechen und die enormen Bestände von Ölpalmen, die das Hinterland von Duala bis hinauf in das Grasland in einer Ausdehnung, die jeder Schätzung spottet, aufweist, nutzbar zu machen. Bei dem Transporte durch Träger liegt die Gewinngrenze für Palmöl und Palmkerne in einer Entfernung von nur etwa 100 km von der Küste. Bei größeren Entfernungen verschlingen die Transportkosten den ganzen Marktwert. Da kann also nur der weit billigere Eisenbahntransport eingreifen. Ferner wird durch die Bahn die Möglichkeit geschaffen, die Küste aus dem viehreichen Innern ausgiebig und regelmäßig mit Schlachtvieh zu versorgen. Die Bahn wird sodann wichtige Kulturen, für die alle natürlichen Voraussetzungen gegeben sind, ins Leben rufen. Insbesondere sind die leicht ansteigenden Gebiete am Manenguba- und Monakogebirge, die durchweg Basaltboden aufweisen, nach dem am Kamerunberg unter ähnlichen Bedingungen gemachten Erfahrungen als für die Anlage von Plantagen für Kakao und andere wertvolle Kulturgewächse hervorragend geeignet anzusehen. Außerdem führt die Bahn mit ihrer letzten Strecke in das Grasland hinein, das bekanntlich von einer verhältnismäßig dichten, leistungsfähigen, arbeitsamen und intelligenten Bevölkerung bewohnt ist und von dieser in einer für afrikanische Verhältnisse rationellen und intensiven Bodenkultur bewirtschaftet wird. Vor allem eröffnet sich hier ein breites Feld für eine Baumwollenkultur großen Stils. Die Baumwolle ist in jenen Gebieten heimisch und wird von den Eingeborenen seit langer Zeit für ihren eigenen Bedarf angebaut. Die bisher nach Deutschland gelangten Proben dieser einheimischen Baumwolle lassen erwarten, daß bei rationeller Kulturmethode sich auf weiten Flächen ein der amerikanischen Baumwolle gleichwertiges Produkt erzielen läßt.

Abgesehen von ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung wird die geplante Eisenbahn in sanitärer Beziehung eine günstige Nebenwirkung haben. Die Bahn wird für die an der Küste auffällige europäische Bevölkerung, deren Kopfszahl von

253 im Jahre 1897 auf 710 im Jahre 1904 gestiegen ist, die Möglichkeit schaffen, in wenigen Stunden nach den infolge ihrer niedrigeren Temperatur und geringeren Luftfeuchtigkeit gesunderen Gebirgsgegenden zu gelangen, die nach Berichten von sachverständiger Seite malariefrei sind und teilweise sogar als geeignet für eine Besiedelung durch Eurpärer gelten können.

In den Augen unserer Reichstagsmitglieder die beste und schönste Kolonie ist Togo, weil sie dem Reiche keinen Zuschuß kostet, sondern sich selbst unterhält und sogar aus eigenen Mitteln Eisenbahnen bauen kann. Es ist charakteristisch, daß von unseren Abgeordneten vielfach dieser Maßstab an den Wert einer Kolonie gelegt wird, während die Volksvertretung kein Bedenken getragen hat, für die bisher fruchtlos gebliebene Germanisierung bzw. Kolonisation der preussischen Ostprovinzen „Siebesgaben“ für die Polen hundertmillionenweise zum Fenster hinauszurwerfen. Daß Togo tatsächlich die fortgeschrittenste unserer Kolonien ist, bildet wirklich kein Verdienst unserer Kolonialverwaltung, sondern ist lediglich darauf zurückzuführen, daß europäische Kultur schon lange vor der deutschen Besitzergreifung in allen westafrikanischen Küstenstrichen nördlich vom Äquator ihren Einzug gehalten hat. Seitens der Regierung ist zwar der jüngst fertiggestellte Bau der Küstenbahn von Lome nach Aneho durchgeführt worden; allein diese Bahn wurde schon durch den Umstand unvermeidlich, daß die Reede von Aneho wegen ihrer Untauglichkeit für den Dampferverkehr geschlossen werden mußte. Jetzt findet eben der ganze Verkehr mit Aneho und benachbarten Plätzen lediglich durch diese Küstenbahn statt, wodurch deren Rentabilität bereits einigermaßen garantiert ist. Eine reine Handelsbahn, wie die unlängst in Angriff genommene Linie von Lome direkt ins Inland nach Palime, ist die Küstenbahn nicht. Das Verdienst, auf die Bedeutung der Togo-Zimenlandbahn hingewiesen und die technischen und wirtschaftlichen Vorarbeiten ausgeführt zu haben, kann das kolonial-wirtschaftliche Komitee in Berlin für sich in Anspruch nehmen. Der Zweck dieser Bahnlinie ist: die Küste mit dem Hinterland zu verbinden, die Einfuhr unserer Industrieerzeugnisse zu erleichtern, die Rentabilitätszone von Eingeborenen- und Plantagen-Kulturen zu erweitern und die Kolonie mehr als bisher zur Versorgung des Mutterlandes mit nationalwichtigen Rohstoffen, wie Baumwolle, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk, Mais, Erdnuß, Sesam, Kakao, Kola heranzuziehen.

Den nächsten Anlaß gab die geplante Einführung der Baumwollkultur, die auch schon früher von den Eingeborenen im Innern Togos betrieben wurde; aber eben infolge des Mangels einer guten Verbindung mit der Küste konnte das Produkt nur für den eigenen Bedarf verwandt werden. Nicht nur die Wiederbelebung der Baumwollkultur, sondern auch die gesamten Verhältnisse des Schutzgebietes verlangen den Bahnbau; denn Kultur und Handel haben sich schon soweit entwickelt, daß das Verkehrsbedürfnis immer dringender geworden ist und sich fortwährend eine große Zahl von schwarzen Trägern nach und von der Küste bewegt. Die Dypalme, welche vorläufig noch die Hauptmasse der Ausführprodukte liefert, gedeiht nicht nur in dem 50 km breiten Küstenstreifen, sondern auch in dem Bezirk Misahöhe am Aguberge. Von den Palmkernen dieses Bezirkes gelangt aber nur ein kleiner Teil an die Küste, da der lange Transport dahin das an der Gewinnungsstelle fast wertlose Produkt außerordentlich verteuert und für die Handelsfirmen nicht annähernd so gewinnbringend macht, wie es bei verbesserten Transportmitteln zu erwarten ist. Wenn aber trotzdem die Transporte von Palime nach Lome die

Hälfte aller die Karawanenstraße seewärts passierenden Lasten und die Transporte nach Palime zwei Drittel aller landeinwärts gehenden Lasten betragen, so kann schon hieraus geschlossen werden, welchen Einfluß eine Eisenbahn ins Innere der Kolonie auf die wirtschaftliche Entwicklung derselben ausüben wird und welche Steigerung des Verkehrs auf dieser Eisenbahn infolge jener Entwicklung zu erwarten steht.

Sind schon in allen bisher besprochenen Kolonien Eisenbahnen eine *conditio, sine qua non*, so ist dieses noch viel mehr der Fall in Deutsch-Ostafrika. Hier haben wir das beschämende Beispiel erleben müssen, daß das reiche deutsche Hinterland am Südennde des Viktoria-Nyanza den Hauptfaktor bildet für die Prosperität einer britischen Militärbahn. Betrachtet man den letzten Ausweis der britischen Ugandabahn, sowie die fiskalische Abrechnung der britischen Protektorate Britisch-Ostafrika und Uganda, so geht daraus unzweifelhaft hervor: erstlich, daß der Handel in den britischen Schutzgebieten selbst nur unwesentlich, der Transithandel aus dem deutschen Schutzgebiet dagegen ganz enorm gewachsen ist; ferner daß die Ugandabahn nach dem zweiten Jahre ihres Betriebes hauptsächlich durch die Zufuhr von Gütern aus Deutsch-Ostafrika bereits in der Lage ist, durch ihre Einnahmen die Betriebskosten zu decken. Charakteristisch ist das fast unglaublich klingende Anerbieten der Verwaltung der Ugandabahn an die deutsche Regierung, auf eigene Kosten in dem deutschen Schutzgebiete eine fahrbare Straße von Tabora bis an das Südennde des Viktoria-Nyanza zu bauen. Selbstverständlich ist dieses Anerbieten nicht selbstlos oder nur im Interesse der deutschen Kolonie gemacht worden, sondern lediglich zu dem Zwecke, um die Zufuhr von Gütern aus der deutschen Kolonie nach der Kopfstation der britischen Bahn zu erleichtern. Daraus folgt für uns mit unwiderleglicher Beweiskraft, daß, wenn wir auf deutschem Gebiete eine Bahn parallel zur Ugandabahn gebaut hätten, oder besser gesagt, wenn wir die bereits begonnene Bahn von dem Hafenplaz Tanga über Morogwe hinaus durch das fruchtbare Usambara hindurch bis zu den nicht minder aussichtsreichen Abhängen des Kilimandjaro-Gebirgstoekes und weiter von dort quer durch die Steppe bis an den Viktoria-Nyanza geführt hätten, eine solche Nordbahn sich ebenso gut oder noch besser rentieren würde als die Ugandabahn, weil erstere verschiedene wirtschaftlich reiche Gebiete durchschneidet und eine direkte Verbindung der unendlich reichen Nordwestecke unserer Kolonie an dem Südufer des mehrfach genannten großen Binnensees mit der Küste herstellen würde.

Ebenso wichtig wie die Nordbahn, ist die Anlage von zwei anderen Bahnliesen, der sogenannten Zentralbahn, zu der bisher nur ein kümmerlicher Anfang gemacht ist, und der Südbahn oder Kilwabahn, die oberflächlich ebenfalls durch das kolonial-wirtschaftliche Komitee in Berlin trassiert ist. Die erste Strecke der Zentralbahn, von der Landeshauptstadt Daressälam nach Morogoro, hat der Reichstag ja nach langem heißen Bemühen endlich bewilligt. Dieses Stück wird aber immer ein Torso bleiben, wenn es nicht bis zu dem in der Mitte der Kolonie belegenen Orte Tabora und von da bis ans Ostufer des Tanganjika-Sees weitergeführt wird. Vielleicht noch schneller würde sich eine Südbahn von Kilwa über Lwale-Songea nach der Nordostecke des Nyassa (Wiedhafen) rentieren, besonders, wenn dicht vor ihrem Endpunkte eine Nebenlinie nach dem Südennde des Tanganjika abzweigt würde. Schon jetzt sind die Plätze Kilwa, Lindi und Mikindani, auch ohne Bahnverbindung mit dem Innern, blühende Ausfuhrpläze für die im direkten Hinter-

lande angebauten Landesprodukte. Um wie viel mehr würde sich die Ausfuhr steigern, wenn eine Bahn das weitere Hinterland, wie die für Viehzucht und Landwirtschaft gleichmäßig geeignete Landschaft Ubehe und vor allem das üppige, in mancher Beziehung geradezu paradiesische Kondeland erschlösse! Noch viel bedeutender würde der Erfolg sein, wenn die Regierung nach rechts und links von der Bahn fahrbare Zugangslandstraßen anlegen ließe, um das Heranbringen der Landesprodukte zu den Eisenbahnstationen zu erleichtern.

Deutsch-Ostafrika hat einen großen Vorzug vor allen übrigen deutschen Schutzgebieten, nämlich den, daß es auf seinem ungeheuren Territorium Landstriche von verschiedenartigstem Charakter vereinigt. Weite Strecken der Kolonie tragen einen steppenartigen Charakter wie Argentinien, die Kapkolonie und Australien, andere Gegenden weisen eine rein tropische, für Plantagenwirtschaft geschaffene Pflanzognomie auf, während fast ein Drittel durch seine Höhenlage zur Besiedelung durch europäische Ackerbauer prädestiniert zu sein scheint. In dieser Hinsicht verweise ich u. a. auf die Broschüre des Hauptmanns Vene, eines Mannes, der durch 12jährigen Aufenthalt in der Kolonie und durch seinen natürlichen offenen Blick für wirtschaftliche Bedürfnisse sich wohl ein maßgebendes Urteil erlauben darf. Auch der frühere Gouverneur, General v. Liebert, hat in einer Sitzung der Kolonialgesellschaft ähnliche Anschauungen geäußert. Der bekannte Weltreisende, Graf Wartenstein, nennt Deutsch-Ostafrika, wie es der Verfasser dieser Zeilen bereits vor Jahresfrist getan hat, das deutsche Ostindien. Zwar ist unsere Kolonie noch kein Ostindien, aber sie kann es werden. Die klimatischen Verhältnisse von Britisch-Ostindien sind absolut keine besseren, als die von Deutsch-Ostafrika, im Gegenteil, eher schlechtere, und doch halten sich dort Hunderttausende von Europäern, teilweise ihr ganzes Leben lang auf.

Mit der Erbauung von Eisenbahnen, oder wenn man will, mit der Leistung einer Zinsgarantie für dieselben, sind die Aufgaben des Staates noch nicht erschöpft. Nicht minder wichtig als die Schaffung von Schienenwegen, ist, wie oben bereits angedeutet, die planmäßige Anlage eines Netzes von fahrbaren Landstraßen, die eine rasche Zubringung und Abfuhr der Landesprodukte und der Importartikel von und nach den entlegensten Winkeln der Kolonie ermöglichen sollen. Auch darin ist der Kongostaat für uns vorbildlich vorgegangen, indem er bereits Tausende von Kilometern sogar für Automobile fahrbarer Landstraßen, die einen besonders festen Untergrund verlangen, angelegt hat. Wenn man als wichtigste Aufgabe der Regierung bisher die Pazifizierung der Kolonien angesehen hat und damit die Notwendigkeit starker Schutztruppen, der Anlage zahlreicher Militärstationen und der Unterhaltung eines großen Kontingents von Soldaten und Beamten beweisen will, so ist dies nur bedingt richtig und für die wirtschaftliche Erschließung eines Schutzgebietes nur von ganz untergeordneter Bedeutung. Hätte sich das Deutsche Reich die Erfahrungen anderer Kolonialvölker in ausreichendem Maße zu Nutzen gemacht, so wären wir über das Stadium der soeben erwähnten Notwendigkeiten schon längst hinaus. Eine planmäßig erschlossene und dicht genug besiedelte Kolonie erhält, verteidigt und verwaltet sich am besten selbst! Mehr und mehr kommt man auch schon in Regierungskreisen zu der Ansicht, daß die Verwaltung durch Beamte nicht lediglich zum Regieren da ist, sondern auch wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Aber leider sitzt, wie im lieben Vaterlande, so auch in den Schutzgebieten, die heilige Bürokratie noch zu fest im Sattel. Hier muß die Regierung zu allererst den Hebel ansetzen. Mit Schematismus und Schreibereien erschließt man keine Kolonie!

Um zu kennzeichnen, was die Regierung zuerst in ihrem Verwaltungssystem aus der Welt zu schaffen hat, seien hier einige Glanzleistungen der Bureauratie in Deutsch-Südwestafrika eingeschaltet, die dem „Hamb. Kor.“ von angeblich absolut einwandfreier Seite berichtet werden. Das genannte Blatt schreibt:

„Das militärische Oberkommando hat vor einigen Monaten ein sorgfältig hektographiertes Rundschreiben folgenden Inhalts an alle untergebenen Dienststellen geschickt: „Briefumschläge werden von jetzt ab nur noch ungummiert geliefert; als Klebstoff ist das im Lande vorkommende Baumharz zu verwenden!“ Jetzt sucht wahrscheinlich alles Baumharz und der Krieg hört so lange einfach auf. Sollte die Sendung der hektographierten Rundschreiben nicht vielleicht beinahe ebensoviel gekostet haben wie das bischen Gummi? Wo die Wasserfendung von Kapstadt nach Lüderitzbucht 20000 M. wöchentlich kostet, fängt man bei solchen Kinkeritzchen an zu sparen; dabei bekommen Buren als Wagenführer und Aufseher 10—12 Tausend Mark Gehalt.

Es wird überhaupt sehr über die zunehmende Schreibwut in Südwestafrika geklagt; viele meinen, wenn in Windhuk halb so viele Schreiber säßen, ginge manches besser. Diese könnten dafür ihre Bureaustunden ja etwas verlängern; die Bezahlung ist gut genug. Aber pünktlich auf die Minute wird das Bureau geschlossen; wer später kommt, ist der Reingefallene. Und kommt jemand Sonntags, um eilig etwas zu bekommen, so kann er von Pontius zu Pilatus laufen, er muß bis Montag warten, und wenn er den nächsten Morgen sofort wieder ins Feld muß. „Unsere Leute müssen doch auch ihren Sonntag haben“, ist die Erwiderung. Daß das im Kriegszustand gerade nicht unbedingt nötig ist, kommt den Behörden nicht in den Sinn. Und dabei werden noch fortwährend Schreiber gesucht. Viel erzählt wird auch die Geschichte von den Ochsenhäuten und dem Rechnungshof. Eine Kompagnie hatte so und so viele Ochsen geschlachtet, bei der Meldung darüber aber nicht gesagt, was aus den Fellen geworden sei, ob sie verkauft seien oder was sonst damit geschehen. Eine Verwertung der Felle ist ja auch selbstverständlich in dieser Wüste einfach unmöglich. Das kommt der betreffenden Behörde aber natürlich garnicht in den Sinn; alles geht nach Schema F. Es wird also munter wegen der 4 oder 5 Häute angefragt. Der Bescheid war denn auch darnach: die Häute hingen genau da und da an einer Hecke zum Trocknen und könnten von da jederzeit abgeholt werden (Entfernung 100 Meilen).“

Eine andere höchst bedeutsame Aufgabe der Regierung ist von dieser bereits teilweise erfaßt und zur Ausführung gebracht worden, aber doch bei weitem nicht in dem wünschenswerten Umfange; die Kolonialverwaltung hat hier und da Versuchsgärten angelegt, in denen Probeanpflanzungen mit den verschiedensten Pflanzensorten vorgenommen werden. Dieses Verfahren ist zwar schon eine namhafte Hilfe zur Beantwortung der Frage, ob bestimmte Pflanzensorten zum Anbau in einer Kolonie geeignet sind; es entscheidet aber nicht, ob eine bestimmte Pflanze auch an einer bestimmten Örtlichkeit in der Kolonie gedeiht. In den verschiedenen Regionen der Schutzgebiete, je nach der Entfernung von der Meeresküste oder nach der betr. Höhenlage, sind die Vorbedingungen, sei es klimatischer Natur oder bezüglich der Menge des Regenfalles oder der Beschaffenheit des Bodens, grundverschieden. Will also die Regierung ihre Aufgabe ganz erfüllen, so müßte sie mit jeder ihrer Stationen in den verschiedensten Gegenden der Kolonien einen Versuchsgarten oder ein Versuchsfeld verbinden. Wenn die Sache von vornherein rationell angefaßt wird, so

können unter Benutzung der den Behörden stets zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte die Kosten unmöglich übermäßig hohe werden. Gleichzeitig müßten mit diesen Pflanzversuchen Rentabilitätsberechnungen Hand in Hand gehen, die nicht nur die Kosten der Produktion an Ort und Stelle, sondern auch die Kosten für die Beförderung über Land per Träger oder per Wagen bis zur nächsten Eisenbahnstation resp. bis zur Küste, sowie die Bahnfrachten und die Dampferfrachten nach einem Heimatshafen berücksichtigen. Ferner müßte auf jeder Regierungsstation eine Auskunftsstelle eingerichtet werden, von der sich jeder Kolonist erschöpfende Mittheilung über alles Wissenswerte holen kann. Man wird mir da einwenden, daß eine derartige Organisation mit ungeheuren Mehrkosten verknüpft sein würde, worauf ich aber lediglich zur Erwiderung auf das Beispiel des Kongostaates hinweise, dessen Offiziere und Beamte nicht nur militärisch und bürokratisch, sondern in gründlichster Weise auch wirtschaftlich, theoretisch und praktisch, durchgebildet sind. Freilich dürfte es bei manchem unserer Kolonialoffiziere erst einen harten Kampf setzen, wenn von ihm verlangt wird, daß er auch Kenntnisse als Kaufmann und Pflanzler anweisen soll. Gleichwohl bin ich fest überzeugt, daß auch unter unserem Offizierkorps genügend tüchtige Kräfte vorhanden sind, die sich zur Erfüllung einer derartigen Aufgabe neben ihren militärischen Pflichten vorzüglich eignen. Allerdings bedürfte es hierfür einer vorherigen durchgreifenden Ausbildung der Betreffenden in der Heimat.

Die soeben angeschnittene Frage der Rentabilität, insbesondere die genaue Kalkulierung der Transportkosten spielt für eine Reihe von Kolonialprodukten eine weit wichtigere Rolle, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Wenn diese Frage bei hochwertigen Produkten, wie Eisenbein, Kautschuk, Kakao, Vanille zc. auch nicht so sehr in den Vordergrund tritt, da bei ihnen die Beförderungskosten immer nur einen kleinen Bruchteil des Preises ausmachen, so liegt die Sache wesentlich anders bei den sogenannten Massengütern, d. h. bei denjenigen Landeserzeugnissen, die in großen Mengen produziert und in der Heimat verbraucht werden und deren Preis im Verhältnis zum Volumen nur ein geringer ist. Es wird also in unseren Schutzgebieten sehr darauf ankommen, zu berechnen, sobald die Frage der Aubaufähigkeit einer bestimmten Pflanzengattung in einer bestimmten Gegend gelöst ist, ob sich auch das betreffende Produkt in der Heimat unter Berücksichtigung der Produktions- und Transportkosten noch mit einem Gewinn verwerthen läßt. Die Produktionskosten dürften für ein und dasselbe Erzeugnis in den verschiedenen afrikanischen Kolonien, abgesehen vielleicht von Deutsch-Südwestafrika, nicht so bedeutenden Schwankungen unterworfen sein, wohl aber die Frachten. In erster Linie ist hierbei zu bedenken, daß im tropischen Afrika nach den bisherigen Erfahrungen die Kosten der Beförderung über Land auf den Köpfen von eingeborenen Trägern sich im Durchschnitt auf M. 1,— pro Ton (1000 kg) und pro Kilometer stellen, die Beförderung mit der Eisenbahn dagegen auf M. —,30 Pf. Hieraus geht ohne weiteres hervor, daß die bisherige Gewinngrenze beim Vorhandensein einer Eisenbahnverbindung mehr als dreimal soweit in das Land hineingeschoben werden kann, d. h. mit anderen Worten, daß, wenn es sich bisher lohnte, ein bestimmtes Produkt 100 km weit von der Küste anzubauen und von dort auszuführen, eine Eisenbahn es ermöglicht, dasselbe Produkt aus einer Gegend, die etwa 330 km von der Küste entfernt liegt, zu holen, oder wenn bisher ein Küstenstreifen von 100 km erschlossen werden konnte, mit der Anlage einer Eisenbahn diese Zone sich auf über 300 km

erweitert. Dazu kommt noch, daß mit der zunehmenden Masse der mit der Bahn zu befördernden Landeserzeugnisse die Bahnfrachten nach und nach ermäßigt werden können, wodurch wiederum die Gewinngrenze weiter ins Land hineingeschoben wird. Natürlich ist diese Grenze nicht bei allen Produkten die gleiche, sondern für die geringwertigsten am engsten gesteckt, für die höher bewerteten Produkte kann sie bei geeigneten Bahnverbindungen bis ins Herz von Afrika hineingehen.

Der zweite Teil der Frachtberechnung, die Seefracht, läßt sich an Hand von Analogien aus anderen überseeischen Ländern kalkulieren. Unter unsern afrikanischen Besitzungen wird diese Frage für Kamerun und Togo eine geringere Bedeutung besitzen, weil die meisten tropischen Produkte, die nach Deutschland eingeführt werden, aus solchen Ländern stammen, von denen sie einen weiteren Seeweg zurückzulegen haben, als von diesen Kolonien. Anders liegen die Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika. Hier kommt u. a. noch eine Verteuerung der Fracht durch die hohen Suezkanal-Abgaben in Frage. Immerhin kann man auch in unserer ostafrikanischen Besitzung mit Sicherheit annehmen, stets die Möglichkeit einer Produktion für das betreffende Produkt vorausgesetzt, daß sich die Einföhrung nach Deutschland lohnen wird, wenn das betr. Produkt bisher aus Britisch Indien, Ceylon, Niederländisch Indien, China, Japan oder Australien nach Deutschland eingeföhrt wurde. Eine gute Handhabe zur Beurteilung dieser Frage liefern die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes“. Bei solchen Erzeugnissen, wie Erdnüsse, Sesam, Kopro, Sisalhant, Kaffee, Baumwolle zc., ist diese Frage bereits in Deutsch-Ostafrika selbst erprobt worden. Es gibt aber noch eine Reihe von anderen Landeserzeugnissen, die nach dem Urteil von Sachverständigen in der genannten Kolonie recht gut angebaut werden könnten und zugleich die Seefracht vertragen, wie aus den nachstehend angeführten Analogien ersichtlich ist. An Weizen wurde nach den erwähnten Monatsausweisen im Jahre 1905 nach Deutschland eingeföhrt: von Britisch Indien 500 302 Doppelzentner, von Australien 466 893 Dz. Daraus darf man wohl schließen, daß auch der Seetransport von Roggen, Hafer und Gerste aus Deutsch-Ostafrika sich verlohnt. Andere Beispiele sind: Speisebohnen Einfuhr nach Deutschland von Britisch-Indien 17 240 Dz., Erbsen von ebenda 14 708 Dz., Mohu von ebenda 300 982 Dz., Rizinusfamen von ebenda 19 469 Dz., Raps von ebenda 698 907 Dz., Baumwollfamen von ebenda 21 864 Dz., Chinarinde, fast alles, was in Deutschland gebraucht wird, von Niederländisch-Indien 23 791 Dz., Senf von Britisch-Indien 8 331 Dz., von Niederländisch-Indien 4 038 Dz., Kamie von China 13 683 Dz., Hirse von Persien 68 633 Dz. Geradezu beschämend wirkt es, wenn man die Ziffern für Mais, der in Deutsch-Ostafrika von den Negern angebaut wird, betrachtet, und lesen muß, daß Deutschland im Jahre 1905 hiervon 129 512 Dz. aus Britisch-Indien, 59 196 Dz., aus Niederländisch-Indien und 3 344 330 Dz. aus Argentinien einföhrt. Ähnlich liegt die Sache mit Leinsaat, wovon aus Britisch-Indien 1 103 012 Dz. und aus Argentinien 1 819 345 Dz. eingeföhrt wurden, und vor allem mit Jute, die lediglich aus Britisch-Indien, als dem einzigen Produktionslande, in Höhe von 1 268 876 Dz. bezogen werden mußte.

Schon im vorigen Jahre hat der Verein Deutscher Jute-Industrieller an das Kolonialwirtschaftliche Komitee den Antrag gerichtet, die Möglichkeit der Juteproduktion in den deutschen Kolonien zu studieren. Zu diesem Antrage wurde seitens Sachverständiger geltend gemacht, daß die natürlichen Bedingungen mehrerer

Schutzgebiete sich wohl für den Juteanbau eignen. Das Komitee hat daraufhin beschlossen, dem Antrage dadurch zu entsprechen, daß Saatgut aus Bengalen beschafft und an die Versuchsgärten und Stationen in Ost- und Westafrika verteilt wird. Die Rentabilität des Juteanbaus geht schon daraus hervor, daß sich die Produktionskosten in Ostindien einschließlich eines angemessenen Gewinnes für die Produzenten auf etwa 11 £ Sterling belaufen, während die Ware in Deutschland in letzter Zeit einen Verkaufspreis von ungefähr 21 £ pro Ton erzielte.

Wohlbekannt ist die Tatsache, daß rohe Schafwolle in ungeheuren Mengen aus überseeischen Ländern nach Deutschland eingeführt wird, so z. B. im Jahre 1905 aus Britisch Südafrika 166 959 Dz., aus Argentinien 641 855 Dz. und aus Australien 527 275 Dz. Die weiten Graslandchaften in Deutsch-Ostafrika fordern förmlich zur Schafzucht heraus und manche dort ansässige Negerstämme sind wegen ihrer blühenden Viehzucht berühmt. Warum sollten wir also unsere Rohwolle nicht ebensogut aus unserer eigenen Kolonie beziehen und durch den Betrieb einer ausgedehnten Viehzucht zur Erschließung und zum Wohlstande unserer Schutzgebiete beitragen?

Wie sehr Deutschland leider beim Bezuge von Rohmaterialien von anderen Nationen abhängig ist, machte sich erst in jüngster Zeit recht unangenehm fühlbar, als wir durch den Ablauf der handelsvertraglichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten uns vor die Eventualität gestellt sahen, einen Zollkrieg mit der nordamerikanischen Republik zu riskieren und dadurch den billigen Bezug der für unsere Industrie unentbehrlichen Rohmaterialien ernstlich zu gefährden. Die hervorragendsten Einfuhrartikel aus den Vereinigten Staaten sind Rohbaumwolle (1904: für 337 Millionen Mark), rohes Kupfer (120 Mill. Mk.), Schweineschmalz (65 Mill. Mk.), gereinigtes Petroleum (61 Mill. Mk.), Bau- und Nutzholz (27 Mill. Mk.), Weizen (27 Mill. Mk.), Mais (19 Mill. Mk.). In der oben schon einmal zitierten Rede sagt hierzu der Handelsminister Dr. Delbrück: „Wir haben das Zollprovisorium mit den Vereinigten Staaten deshalb abschließen müssen, weil unser einheimischer Markt einen erheblichen Teil amerikanischer Produkte braucht. Und das können wir nicht ändern, solange Baumwolle in Amerika wächst, und so lange man Kupfer in Amerika findet. Wir können Sie von dieser Vorherrschaft nicht unabhängig machen, das ist Ihre Aufgabe, und diese Aufgabe werden Sie auch lösen. Also, meine Herren, sorgen Sie, daß wir Baumwolle in unsern Kolonien bauen können, und sorgen Sie, daß wir Kupfer in unsern Kolonien finden. Wir werden den amerikanischen Baumwollenmarkt nicht überflügeln, aber unsere Baumwollproduktion kann bis zu einem Punkte gesteigert werden, daß wir einen gewissen Einfluß auf die Preisbildung gewinnen.“

Es war in diesen Zeilen bisher im wesentlichen nur von solchen Landserzeugnissen die Rede, die durch Ackerbau, bezw. Plantagenwirtschaft gewonnen werden können. Schon von verschiedenen Sachverständigen ist unwiderleglich nachgewiesen worden — und das ist auch die Grundlage für meine bisherigen Deduktionen —, daß der Anbau einer ganzen Reihe von Nutzpflanzen in unsern afrikanischen Schutzgebieten möglich ist. Eine eingehende Beweisführung über diese Voraussetzung würde den Rahmen des gegenwärtigen Aufsatzes weit überschreiten, und ich beschränke mich deshalb darauf, bezüglich dieses Punktes auf die treffliche Arbeit von A. Seidel „Die Aussichten des Plantagenbaus in den deutschen Schutzgebieten“ (Wismar 1905, Hinstorffsche Hofbuchhandlung) hinzuweisen. Erwähnen möchte ich nur, was Seidel im Vorwort zu seiner Arbeit sagt, nämlich daß die Handelsbilanz

unserer Kolonien in Zukunft in erster Linie von der Entwicklung des Plantagenbaus abhängig sein wird, solange bis etwa reiche Mineralfunde oder Massenausföhlung von Deutschen der Entwicklung neue Unterlagen geben werden.

Allerdings trifft der von Seidel gemachte Vorbehalt in Betreff des Vorkommens nutzbarer Mineralien in unseren afrikanischen Schutzgebieten teilweise bereits zu. Die „Zeitschrift für praktische Geologie“ veröffentlicht eine Zusammenstellung der Mitteilungen des früheren Direktors der preussischen geologischen Landesaustalt und Bergakademie, Geheimrat Schmeißer, über die neuen geologischen Untersuchungen unserer Kolonien und die Entwicklung des Bergbaues in ihnen. Diese Mitteilungen gipfeln in folgenden Hauptpunkten:

In Logo ist ein Kalklager vorhanden, das lokales Interesse hat; das Eisenerzlager von Banbali dagegen, das sich nach Westen hin auszubehnen scheint, ist von Bedeutung, da es etwa 20 Millionen Tonnen gutes Eisenerz enthält — ohne die westlichen nicht untersuchten Lager —, die leicht im Tagebau zu gewinnen sind. Weiterhin sind Spuren von Magneteisen und Graphit vorhanden, auch ist ein Bleiglanz, Schwefelkies und Kupferkies führender Gang beobachtet worden. — Vor nicht zu langer Zeit erregte die Nachricht von Petroleumfunden in Kamerun Aufsehen; eine Bohrung von 800 Metern aber konnte die Ölschichten nicht erreichen, sodaß die Frage nach der Abbauwürdigkeit unentschieden bleibt. In den Manengubabergen sollen Zinnerze vorhanden sein, ebenso Kupfererze, auch ein Vorkommen von Glimmer ist vielleicht in Betracht zu ziehen. — Das reiche Otawi-Kupfererz von Südwestafrrika ist schon allgemein bekannt. Zielversprechend ist auch die Kupfererzlagersstätte von Otjisongati und vielleicht die von Gorap. Marmor von Etufis ist untersucht worden, es ist ein vortreffliches Material vorhanden, das allerdings durch Tremoliteinlagen benachteiligt wird. Die Blueground-Stelle im Gibeondistrikt, von der man wohl Diamanten erwarten darf, ist wegen der Unruhen noch nicht genauer untersucht. Überhaupt haben die beiden Geologen, die diese Untersuchungen in Südwestafrrika ausführten, nichts erreichen können; der eine wird unverrichteter Sache zurückkehren, der andere fiel im Kampf bei Groß-Nabas. Hinzufügen könnte man noch, daß nach einer Mitteilung des ermordeten Herrn Kleudgen in der Nähe von Dassifontein das Vorkommen von Steinkohle festgestellt ist. — In Deutsch-Ostafrika haben mehrere Verleihungen auf Gold stattgefunden, doch scheint die Rentabilität noch fraglich zu sein, wenn auch kleinere Betriebe Nutzen abwerfen dürften, so besonders im Ikoma-Goldfeld. Granatfunde sind ebenfalls gemacht und schon mit Erfolg auf den Markt gebracht worden. Endlich hat man Glimmer gefunden und mit recht guten Aussichten ausgebeutet; dieser Glimmer erreicht zwar den indischen Ruby nicht, übertrifft aber an Qualität den amerikanischen. Ein Fund von Uranpecherz harret noch der Untersuchung. Kochsalz wird in nennenswerter Menge in Uwinga gewonnen und auch ein Vorkommen von natürlichem Soda scheint Beachtung zu verdienen. Nicht erwähnt wird von Geheimrat Schmeißer das von zwei Regierungs-Ingenieuren konstatierte Vorkommen von reichen, leicht abzubauenen Kohlenlagern in dem Gebirge am Nordostufer des Nyassa zwischen Wiedhafen und Songea. Ferner ist auch das Vorhandensein von Eisen in großen Mengen nicht zu bezweifeln, da es von verschiedenen Negerstämmen zur Herstellung von Waffen und Geräten gewonnen und verarbeitet wird.

Nachdem in vorstehenden Zeilen dargelegt ist, daß die notwendigen Grundlagen für ein wirtschaftliches Aufblühen unserer afrikanischen Kolonien vorhanden

sind, und nachdem die vom Staate zu erfüllenden Vorbedingungen eine eingehende Beleuchtung erfahren haben, bleibt noch die Frage zu erörtern übrig, wie das Vorhandene rationell zu verwerten ist. Wenn man behauptet, der Staat müsse auch die Erschließung der Schutzgebiete in die Hand nehmen, so ist dies ein prinzipieller Irrtum. Welche Schicksale eine derartige, vom Staate zwangsweise geschaffene Kolonie erleiden kann, hat die neueste Geschichte der russischen Kolonisation in Ostasien gezeigt. Solche Aufgaben sind bisher stets noch dem privaten Unternehmungsgeiste zugefallen, und es gilt nur den letzteren wachzurufen! Den Bau von Eisenbahnen hat der Staat in unseren Kolonien zumeist auch Privatgesellschaften überlassen, wobei er indessen eine Zinsgarantie leisten mußte, um das deutsche Kapital überhaupt zur Fundierung der Unternehmungen heranzuziehen. Natürlich kann ein solches Unternehmen nicht die Absicht verfolgen, andauernd eine solche Garantie in Anspruch zu nehmen. Man muß vielmehr von dem Grundsatz ausgehen, daß eine Kolonialbahn sich in möglichst kurzer Zeit selbst verzinsen soll. Eine wirtschaftliche Unterlage hierfür ist meistens noch nicht vorhanden, vom Staate kann eine solche nicht geschaffen werden, es folgt daraus, daß dem Privatkapital hiermit eine neue Aufgabe erwächst, nämlich die, die von der Bahn berührten Gebiete in möglichst weitem Umfange in den Stand zu setzen, das für die Verzinsung der Bahn erforderliche Aliment selbst zu schaffen.

Einen brauchbaren Wegweiser haben wir in der Praxis der Engländer an der Hand, die zur Erschließung bestimmter Landgebiete sogenannte „Exploration and Development Companies“ gründen. Die Aufgabe solcher Gesellschaften besteht darin, das Gebiet, dessen Bearbeitung sie sich zum Ziele gesetzt haben, auf die Möglichkeit wirtschaftlicher Ausbeutung hin gründlich zu erforschen und alsdann die Entwicklung entweder selbst oder durch eigens zu diesem Zwecke gegründete Tochtergesellschaften zu betreiben. Reiche Kapitalien stehen diesen Gesellschaften zur Verfügung; denn wir haben Beispiele, daß derartige englische Unternehmungen in den Kolonien mit 20—40 Millionen Mark Grundkapital ausgestattet sind. Bezeichnend genug ist der Umstand, daß ihnen seitens des Publikums das erforderliche Geld reichlich zufließt, während kleinere deutsche Kolonialunternehmungen schon häufig daran gescheitert sind, daß das nötige Kapital nicht aufzubringen war. Es erscheint daher an der Zeit, daß wir Deutschen uns endlich einmal aufraffen und ernstlich daran denken, daß mit dem Besitze von Kolonien uns nicht nur das Recht, sondern die Pflicht erwächst, für deren wirtschaftliche Erschließung zu sorgen und die hierzu nötigen Schritte, eventuell nach englischem Vorbilde, zu tun. Erfreulicherweise sind ja in den letzten Jahren schon eine ganze Anzahl kleinerer deutscher Kolonialgesellschaften ins Leben getreten; sie wurden aber immer erst dann gebildet, wenn irgend ein unternehmender Pionier die Vorbedingungen dafür geschaffen hatte. Wir dürfen aber nicht immer warten, bis uns die reifen Früchte gleichsam von selbst in den Schoß fallen, sondern müssen den zu bebauenden Acker aufsuchen und ihn dann energisch bestellen. Ebenso gut wie für die Kolonisation in den Ostmarken das Reich, könnte das deutsche Privatpublikum für unsere 4 afrikanischen Schutzgebiete das Kapital zur Gründung von 4 großen Erschließungsgesellschaften mit je etwa 20 Millionen Mark Grundkapital aufbringen. Selbstverständlich wäre zuerst nur mit einer Gesellschaft der Anfang zu machen, und zwar am besten in derjenigen Kolonie, die einmal das weiteste Feld bietet und andererseits in der Erschließung verhältnismäßig am meisten zurückgeblieben ist.

nämlich in Deutsch-Ostafrika. Halten wir dies als Beispiel fest, so würde ihre Tätigkeit in der gleichzeitigen Verfolgung von drei verschiedenen Zielen, die doch eng miteinander zusammenhängen, bestehen: in der Entwicklung der Kolonie behufs Verzinsung des eigenen Kapitals, in der Schaffung eines guten Arbeitsfeldes für die überschüssige Bevölkerung Deutschlands und in der Ermöglichung guter Anlagen für das deutsche Privatkapital. Nachstehend seien einige Fingerzeige gegeben, auf welcher Grundlage sich eine derartige Gesellschaft aufbauen müßte.

Die erste Aufgabe der Gesellschaft würde die sein, geeignete Ansiedler ins Land zu ziehen. Unter dem Wort „geeignet“ soll nicht unbedingt verstanden sein, wie dies bisher der Fall war, daß die Ansiedler im Besitze eines Kapitals von mindestens 10000 bis 20000 Mark sein müssen. Solche Leute finden in der Regel auch in der Heimat bei einigem Fleiße ein reichliches Auskommen. Die deutschen Kolonien sollten vielmehr jungen Leuten, die infolge ihrer Vermögenslosigkeit zu Hause nicht heiraten können, zur Heimat werden. Wir brauchen dort junge, unternehmungslustige, arbeitsfrohe Menschen, von denen zu erwarten ist, daß sie das Land heben und durch reiche Nachkommenschaft zur Erhaltung der deutschen Art in Afrika beitragen. Am besten geeignet sind solche Ansiedler, die sich bereits in Deutschland eine tüchtige praktische Erfahrung in der Landwirtschaft und in den dieser nahestehenden Handwerksbetrieben, wie Gärtnerei, Tischlerei, Töpferei u. a. m. erworben haben, sodaß sie einander aushelfen können und auch durch Ausführung geeigneter Arbeiten bei anderen Europäern des Bezirks sich einiges Geld nebenbei verdienen können. Sind sie außerdem im Besitze eines kleinen Kapitals, um so besser.

Wenn bis auf den heutigen Tag die meisten Ansiedler in Deutsch-Ostafrika nicht auf einen grünen Zweig kommen konnten, so lag dies vor allen Dingen an dem Mangel an Absatz für ihre Produkte. Dieser Übelstand würde durch die Gesellschaft, die die Verwertung aller Erzeugnisse ihrer Ansiedler in die Hand nimmt, leicht beseitigt. Denn es ist selbstverständlich, daß die ersten Ansiedlungen nicht sofort im fernen Hinterlande angelegt werden, sondern daß die Gesellschaft etappenmäßig von der Küste aus vorgeht. Ein weiteres Hindernis des Erfolges bestand bisher darin, daß die privaten Unternehmer sich von vornherein auf einen bestimmten Zweig der Unternehmung kaprizierten, indem sie sich vornahmen, eine Kaffeeplantage oder eine Kokospflanzung ins Leben zu rufen ohne Rücksicht darauf, ob dies nun gerade für das von ihnen ausgewählte Terrain die geeignete Kultur war. In der Regel vernachlässigten sie die sofortige Anlage anderer Nebenkulturen, die bereits in kurzer absehbarer Zeit einen derartigen Überschuß liefern konnten, daß wenigstens die ersten Unkosten gedeckt wurden. Wenn dann ihre Hauptkulturen soweit waren, daß sie demnächst an einen Gewinn denken konnten, so gingen häufig den Unternehmern die erforderlichen Geldmittel aus, um ihr Werk zum Abschluß zu bringen. Durch eine sachgemäße Organisation kann eine Gesellschaft dies verhindern, indem sie je nach dem Charakter des betreffenden Landstriches ihre Ansiedler anweist, diese oder jene Kultur zu betreiben, und eventl. auch kleinere industrielle Nebenbeschäftigungen ins Leben ruft, wie wir weiter unten sehen werden. Eine weitere Hemmung für die Entwicklung des Landes lag darin, daß bei einer etwaigen Mißernte oder bei einer Zerstörung der Ernte durch Heuschrecken oder Bitterungseinflüsse der Ansiedler sich gezwungen sah, sein ganzes Werk von vorn wieder anzufangen, ohne sich mittlerweile auf die Ergebnisse von Nebenkulturen stützen zu können. Dies alles sind ganz gewichtige Faktoren für verhältnismäßig enorme pekuniäre Verluste,

die eine rationelle, weiterblickende Wirtschaftsmethode vermeiden kann. Es hängt im Anfang gerade von praktischer Anleitung sehr viel ab, und ich bin überzeugt, daß die Gesellschaft bei den schon im Lande ansässigen Kolonisten eine verständnisvolle Unterstützung finden würde. So hat z. B. kürzlich der Farmer-Verein in Langenburg beschlossen, für neuankommende Ansiedler alle Arbeiten für die Häusererichtung und die vollständige Verpflegung der Ansiedler im ersten Jahr zu bestimmten niedrigen Preisen zu übernehmen. Auch will der Verein gute Zuchtbullen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wenn die Gesellschaft auch nicht geradezu auf eine solche Unterstützung angewiesen sein würde, so ist eine solche doch niemals zu verachten.

Ein Kardinalpunkt sind wie immer die Kosten; sie würden sich in Deutsch-Ostafrika für ein kinderloses Ehepaar auf etwa 4—5000 Mark stellen und sich ungefähr wie folgt zusammensetzen: für die Seereise von Deutschland, die Landreise drüben einschließlich Beförderungskosten des Gepäcks zc. und der Verpflegung rund 1000 Mark; für die Reiseausrüstung, die gleichzeitig für den späteren Haushalt dient, 600 Mark; für die Ausführung der nötigen ersten Häuserbauten in der landesüblichen Art aus Holz, Lehm oder Grasdach einschließlich einiger Ställe für Vieh und Geflügel 350 Mark; für einige Haushaltungsgegenstände, Ackergerätschaften und Handwerkszeug 150 Mark; für verschiedene Saaten 50 Mark; für lebendes Geflügel und Inventar an Vieh und Geflügel 200 Mark; für Beköstigung auf ein Jahr vom Tage des Eintreffens am Bestimmungsort im Innern, sowie Lohn zweier schwarzer Arbeiter für ein Jahr 1000 Mark; Beihilfe für die nächsten drei Jahre, sei es in Baar, sei es in Naturalien, je 300 Mark, also zusammen 900 Mark. Für den Landerwerb (etwa 20 Hektar pro Familie) braucht man kaum etwas zu rechnen, da die Regierung sich höchstwahrscheinlich bereitefinde ließe, dies unentgeltlich herzugeben; auch müßte die Regierung den neuen Ansiedlern auf fünf Jahre Steuerfreiheit bewilligen, ebenso eine Zollermäßigung oder Zollfreiheit auf die einzuführenden Gerätschaften zc. Den Anfang würde die Gesellschaft mit etwa 1000 Ansiedlerpaaren zu machen haben, wofür rund 5000000 Mark zurückzustellen wären.

Außer der Gewinnung der eigenen Ansiedler spielt in einem tropischen Lande naturgemäß die Arbeiterfrage eine große Rolle. Die größte Schwierigkeit liegt in Afrika in der entsetzlichen Faulheit der Neger, in ihrer fast unüberwindlichen Abneigung gegen jegliche Arbeit. Im Naturzustande läßt der Schwarze seine Frauen für sich arbeiten. Sache der Regierung ist es, die Eingeborenen nach und nach durch Einführung von Steuern oder andere weise Hilfsmittel zur Arbeit zu veranlassen, sie allmählich daran zu gewöhnen und, wenn nötig, in dieser Beziehung auch einen gelinden Zwang ausüben. Sehr ersprießlich wäre die Errichtung offizieller Arbeitsbureaus in ähnlicher Form, wie die britischen Kolonialverwaltungen und der Kongostaat sie eingeführt haben. Die gesetzliche Verpflichtung für jedes eingeborene Individuum, in jedem Jahre ein bestimmtes Maß von Arbeit leisten zu müssen oder eine bestimmte Zeit als Arbeiter zu dienen, dürfte zwar manchem Gemütsmenschen in der lieben Heimat, der die Verhältnisse draußen nicht kennt, unmoralisch erscheinen; es ist dies aber bei näherer Betrachtung durchaus nicht, sondern es dient lediglich als Erziehungsmittel für die Schwarzen zu deren eigenem Wohle. Wie in Deutschland jeder Bürger, der den Schutz des Reiches genießt, hierfür eine bestimmte Arbeitsleistung in Form von Steuern aufzubringen hat, so auch der Neger; denn es ist doch

eigentlich unerfindlich, warum der schwarze Faulenzer nur Rechte und keine Pflichten haben sollte! Glücklicherweise ist Deutsch-Ostafrika ein recht gut bevölkertes Land, und wenn auch jetzt noch allgemein dort über Arbeitermangel geklagt wird, so dürfte sich dies im Laufe der Zeit ändern. Auch die Gefahren einer Empörung sind dort, wie wir im letzten Jahre erlebt haben, nicht so erheblich wie anderswo und werden mit der fortschreitenden Besiedelung der Kolonie ganz schwinden. Die Eingeborenen bilden unter sich keine größeren einheitlichen Verbände, wie dies in Deutsch-Südwestafrika der europäischen Kultur so verderblich geworden ist. Auch sind zum großen Teil die Einwohner Deutsch-Ostafrikas keine Nomaden und Viehzüchter mehr, sondern als Ackerbauer bereits vor längerer Zeit sesshaft geworden. In dem Stamme der Wanyamwesi hat man eine Arbeiterbevölkerung für landwirtschaftliche Betriebe, wie man sie sich nicht besser wünschen kann, und auch die Wakonde sind eine fleißige betriebsame Bevölkerung in einem mit allen Vorzügen der Natur ausgestatteten, fruchtbaren und reichen Lande.

Wenn man von später eventuell zu berücksichtigenden Bergwerksunternehmungen, für die in Deutsch-Ostafrika mannigfache Gelegenheit vorhanden sein dürfte, vorläufig gänzlich absieht, so wäre zu erörtern, welche Kulturen zuerst den Gegenstand der Beschäftigung für die neuen Ansiedler bilden müssen. An dem Küstenstriche kommt natürlich die bereits vielfach betriebene Koproz-Industrie, d. h. die Anpflanzung von Kokospalmen, die nur in der Nähe der See gedeihen, in Frage. Diese Palme trägt erst nach 6 bis 7 Jahren die ersten Früchte, kann dann aber ununterbrochen auf eine lange Reihe von Jahren hinaus abgeerntet werden. Reiche Ergebnisse liefern die bisher leider viel zu wenig berücksichtigten Bananen, deren Früchte, sowohl frisch genossen, wie auch eingemacht oder getrocknet zu Mehl vermahlen, ein erstklassiges Nahrungsmittel liefern. Neuere Versuche haben ergeben, daß auch die Blätter, zu Fasern zerschliffen, eine vorzügliche industrielle Verwertung finden könnten. Andere tropische Früchte, wie die Mangos, Apfelsinen und die Ananas, können als Grundlage für die Errichtung von Fruchtkonservenfabriken dienen, wie sie in Ostindien vielfach als kleine Betriebe eingerichtet sind. Schon in nächster Nähe des Küstenstriches sind weite Strecken vorhanden, auf denen alle europäischen Obstsorten, wie Apfel, Birnen, Pflaumen usw. vorzüglich gedeihen. Eine andere Pflanze, die fast gar keine Sorgfalt und Pflege erfordert, ist der Manioc, aus dem bekanntlich die Tapioca bereitet wird. Speziell an den Ufern des Rusidji sind weite Niederungen für Zuckerrohrplantagen wie geschaffen. Durch die Untersuchungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitee in Berlin hat sich herausgestellt, daß in Deutsch-Ostafrika Millionen von Hektaren vorhanden sind, die zur Anlage erstklassiger Baumwollplantagen dienen könnten. Versuche haben ergeben, daß die deutsch-ostafrikanische Baumwolle ein für den Weltmarkt wohl brauchbares Produkt ist. Verschiedene Landschaften, wie Uguru und Uhehe, geben guten Ackergrund ab für die Bestellung von Weizen, Gerste, Roggen, Hafer usw., vor allem aber von Leinsaat, die, wie oben ausgeführt, Deutschland bisher im Werte von Millionen aus Argentinien und anderen Ländern beziehen mußte. Ebenso ist der Anbau spezifisch afrikanischer Produkte, wie Erdnüsse, Sesam, Reis und Mais bis heute noch viel zu sehr vernachlässigt. Nicht nur könnte Deutsch-Ostafrika die Millionen, die es jährlich für Reisimporte an Ostindien zu zahlen hat, selbst verdienen, sondern noch dazu derartige Mengen exportieren, daß ganz Ostafrika bis nach

Natal hinunter versorgt werden könnte. Daß alle diese Kulturen, die bisher nur in verschwindend geringem Umfange betätigt wurden, eine ungeahnte Ausdehnung erlangen können, wenn man mit einer rationellen Besiedelung vorgeht, bedarf kaum noch einer weiteren Erwähnung.

Ein weites Feld dürfte in Deutsch-Ostafrika für die Anlage von Ziegeleien und kleinen Fabriken für Kunststeinbereitung vorhanden sein, die sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln ins Leben rufen ließen. Große Muschellager, die sich seit vielen Jahrtausenden angehäuft haben, geben das beste Material für die Kalkbereitung. An anderen Gegenden des Landes weisen die reichen Holzbestände auf die Anlage von Sägewerken und Papierfabriken hin. Andererseits enthalten die Wälder eine Anzahl von sehr wertvollen Nuzhölzern, die für die Möbelfabrikation vorzügliche Verwendung finden könnten. Ein Beispiel aus Britisch-Zentralafrika, wo zwei unternehmungsluftige Tischlermeister in Blantyre mit äußerst bescheidenen Mitteln eine jetzt aufblühende Möbelfabrik gegründet haben, sollte doch beweisen, auf wie mannigfaltige Weise, an die man bisher in unserer Kolonie noch nicht gedacht hat, Ansiedler sich dort nicht nur ihren Lebensunterhalt verdienen, sondern in verhältnismäßig kurzer Zeit zu recht ansehnlichem Wohlstand gelangen können.

Es könnten, speziell auf dem Gebiete der Landwirtschaft, noch eine Reihe von Produkten erwähnt werden, die mehr oder weniger Beachtung verdienen, doch handelt es sich hierbei zu sehr um sachmännische Einzelheiten, deren Darlegung über den Rahmen dieser Zeilen hinausgehen würde. Unerwähnt lassen darf man aber nicht einen Punkt, in dem Deutsch-Ostafrika sich schon von altersher auszeichnet hat, nämlich die Viehzucht. Auf diesem Gebiete könnten durch Kreuzung mit europäischen Rassen große Erfolge erzielt werden. Das Vorgehen der Kongostaatregierung hat gezeigt, daß die bisher für unmöglich gehaltene Zählung und Dressur des afrikanischen Elefanten und von Zebras durchaus nicht im Bereiche des Unmöglichen liegt. Eine Versuchstation, die die Gesellschaft an einem geeigneten Orte anzulegen hätte, würde auf diesem Gebiete ungeahnte Resultate liefern.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, soll die Gesellschaft zur wirtschaftlichen Erschließung Deutsch-Ostafrikas und zur Kolonisation des Landes in erster Linie in gemeinnütziger Weise arbeiten und nicht, wie verschiedene konzessionierte Siedelungsgesellschaften in anderen Schutzgebieten, lediglich selbstsüchtigen Zwecken dienen. Es sei dabei aber gleich bemerkt, daß eine solche Gesellschaft, in richtiger Weise organisiert und geleitet, nach der Ansicht erfahrener Landeskenner, wenn sie auch einen gemeinnützigen Charakter tragen soll, sich doch sehr bald, auch für ihre Begründer gut rentieren würde. Denn nicht alle Arten von Kulturen eignen sich für kleine Kolonisten, sondern müssen größeren, kapitalkräftigeren Unternehmungen vorbehalten bleiben. Hierzu gehört unter anderem der Anbau von Baumwolle, Kautschuk, Kakao, Tabak, Sisalhans, Jute zc., der von den kleinen Ansiedlern eventuell nur als Nebenbetrieb und in Anlehnung an größere Unternehmungen zu behandeln wäre. Letztere in geeigneten Gegenden ins Leben zu rufen, sie zu kapitalisieren oder wenigstens an ihnen sich mit Kapital zu beteiligen, wäre die zweite Aufgabe einer Erschließungsgesellschaft im vorliegenden Sinne. Diese Seite ihrer Tätigkeit würde, wie englische Vorbilder

lehren, reiche Mittel liefern und teilweise auch zur Verfolgung und Ausdehnung der Besiedelungstätigkeit beitragen.

Es wäre zu wünschen, daß der deutsche private Unternehmungsgeist sich recht bald zur Begründung einer solchen Gesellschaft mit reichen Mitteln bereithalten ließe; denn es kann nicht genug betont werden, daß die Sache eigentlich keinen Aufschub mehr verträgt. Es kommt dazu, daß zahlreiche industrielle Gesellschaften in Deutschland sich bereits dahin geäußert haben, daß sie zur Sicherung des Erfolges für die Tätigkeit einer derartigen Erschließungsgesellschaft gern dadurch beitragen wollen, daß sie die schlankste Annahme garantieren. Nach zwanzigjähriger, im ganzen genommen unfruchtbarer Kolonialtätigkeit ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, unsere Schutzgebiete energisch und fruchtbringend aufzuschließen. Wenn wir noch lange zögern, wird es uns gehen, wie es den Deutschen schon so oft ergangen ist, daß sie haben ohnmächtig zusehen müssen, wie andere Nationen ihnen vorauseilten und die Früchte deutscher Intelligenz einheimsten.

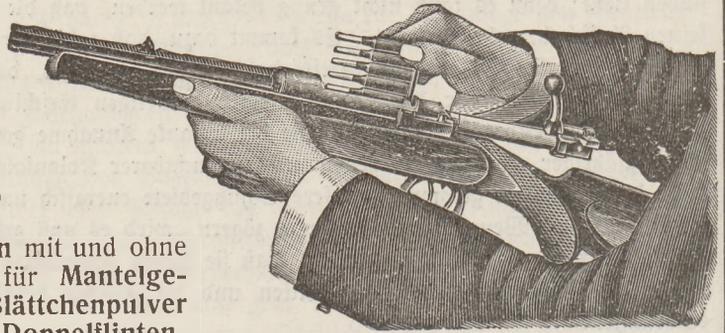
Woldemar Schüke, Hamburg.

Weltruf besitzende, in allen Erdteilen bezüglich **Exaktheit, vorzüglicher Schußleistung** und **niedriger Preise** als konkurrenzlos bekannte **Jagd- und Kriegswaffen** jeder Art, wie **automatische Repetiergewehre**, alle existierenden **automatischen Repetierpistolen**, **Repetier-Pirschbüchsen** neuest.

Konstruktionen (für Elefanten, Büffel, Bären, Tiger etc. besonders geeignet), **Drillinge, Büchsenflinten,**

**Doppelbüchsen** mit und ohne Hähne (auch für **Mantelgeschöß** und **Blättchenpulver** eingerichtet), **Doppelflinten,**

**Revolver, Teschins**, sowie sämtliche existierende **Munition** und **Jagdgerätschaften** liefert die



**Deutsche Waffenfabrik, Georg Knaak, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 240/41.**

Sämtliche Waffen sind „**staatlich geprüft**“ und wird für deren **Haltbarkeit, präzise Arbeit** und **unübertroffene Schußleistung**

**5jährige Garantie** übernommen!!!

Illustrierten **Exportkatalog Nr. 74** sofort **kostenlos** an Jedermann!

## W. MERTENS & CO

G. m. b. H.

FUNDIERUNG UND VERTRETUNG

von **HANDELS-, INDUSTRIE- und PFLANZUNGS-UNTERNEHMUNGEN**  
in den Kolonien.

Bis 1. April 1905:  
**SCHELLINGSTRASSE 9.**

**BERLIN W. 9**

Vom 1. April 1905 ab:  
**KÖNIGIN AUGUSTA STRASSE 14.**

Telegramm-Adresse: **LAGOMELI, BERLIN.**

Telegraphenschlüssel:

**A B C - CODE 5 — MERCUUR-CODE 2 — STAUDT & HUNDIUS.**

Telephon:

**BERLIN, AMT 6, No. 3110.**

Vertrauensmänner in den deutschen Schutzgebieten und fremden Kolonien.